

Inhalt

1. Auszug aus: Vom Gestern ins Heute, Vom gewerblichen Stand zur geselligen Vereinigung. Dr. Stephan Winkler, E.E. Zunft zu Schuhmachen, Basel 1994, S. 40 ff.
2. Über den Nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie. Christoph Bernoulli, Professor, 1822
3. Beantwortung und Wiederlegung der von Herrn Professor Christoph Bernoulli im Druck und zu öffentlichem Verkauf herausgegebenen Schrift. Von Johann Jakob Vest, Notar und Bürger zu Basel, 1823
4. Meinen Mitbürgern. Replik auf die Widerlegung von Joh. Jakob Vest. Christoph Bernoulli, Basel den 22. April 1823

Transkription der Schriften von Bernoulli und Vest durch Patrick Winkler, eidg. dipl. OSM, 2010/11 (www.winkler-osm.ch)

Einige Hinweise zur Transkriptionsmethode:

- **Der Quelltext ist in Times New Roman gehalten**
- **Seitenangaben in [eckiger Klammer] in Arial Black, 8 Punkte**
- **Die Transkription ist wörtlich und in der gedruckten Grammatik und Orthographie abgebildet, sinngemässe Übersetzung oder Ergänzung und Bemerkungen in [eckiger Klammer] in Arial Black, 8 Punkte**
- **Die alte Orthographie ist nicht korrigiert (z.B. Waare statt Ware, Wittwe statt Witwe, organisiren statt organisieren, etc.), allenfalls in eckiger Klammer bemerkt**
- **Worttrennungen des Druckes sind nicht übernommen**
- **Fussnotensymbole sind nicht wie im Original mit Sternen *) sondern mit Ziffern ¹⁾ angegeben**
- **Textabschnitte sind Druckgemäss abgebildet**

Vom Gestern ins Heute, Vom gewerblichen Stand zur geselligen Vereinigung. Dr. Stephan Winkler, E.E. Zunft zu Schuhmachen, Basel 1994. Auszug S. 40 ff.

Der Niedergang der Zunftwirtschaft und der Wandel des Handwerks im 19. Jahrhundert

In einem Zeitraum von achtzig Jahren [1798 bis 1874] brach die Zunftordnung in Basel auseinander und verschwand endgültig. Wie verlief diese Entwicklung, und wie lässt sie sich erklären?

Das Stadthandwerk in seiner hergebrachten Form des Kleinbetriebs, das schon vorher punktuell geschwächt worden war, sah sich im 19. Jahrhundert in einigen Zweigen vom ländlichen Gewerbe und von der verlagsmässigen Produktion (Heimarbeit) bedrängt, während andere Bereiche sich als widerstandsfähiger erwiesen und eine starke Stellung behaupteten. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts erfolgten Seilziehen der Verlagsherren und Posamentier um die Zulassung des Kunststuhls, mit welchem mehrere Seidenbänder in einem Arbeitsgang gewoben werden können, war der Rat nicht bereit, technische Fortschritte zugunsten einer Zunft zu verbieten. Wo Fabrikanten in eine Zunftdomäne eindringen, wussten sie ihre Interessen durchzusetzen, und des Zünfters Werk war bald chancenlos. Viele Gewerbe, deren Zunftordnung keine Fabrikanteninteressen entgegenstand, wurden nicht angetastet. Zu diesen zählte die Schuhmacherei.

Die Bemühungen, die Zunftwirtschaft wiederherzustellen

Während Basels Textilbranche und das Geldgeschäft international orientiert waren, begab sich sein gewerblicher Sektor 1803 in den Bann des Zunftsystems zurück. Die Gewerbetreibenden fanden sich bald damit ab, dass die städtischen Kunden ihnen vorbehalten waren und der Zunftzwang aufrecht erhalten blieb. Diesbezüglich entstanden die Zunfteinrichtungen 1802 im grossen Ganzen in ihrer früheren Gestalt wieder, nur mit geringfügigen Anpassungen an die veränderte Zeit. Die Zunfthandwerker wollten all die zu ihrem Schutz erlassenen Bestimmungen nicht bloss rehabilitiert, sondern auch durchgesetzt sehen. Sie wurden aber offensichtlich oft nicht beachtet. In den Rats- und Zunftakten finden wir eine unablässige Klage über die auswärtige Konkurrenz, aber auch die Kundschaft und andere Gewerbe in der Stadt wurden kritisiert und der Missachtung der Vorschriften bezichtigt. Die Zünfte riefen nach mehr Kontrolle und Zwangsmassnahmen. Die meisten der Eingaben, mit welchen sich die Schuhmachernzunft an Bürgermeister und Rat wandte, drehten sich um diese Frage.

Der gewerbliche Sektor kehrte nicht nur zum Inseldasein zurück, sondern auch zu einer umfassend festgelegten Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche. Dies hemmte den technischen Fortschritt zusätzlich, mit der Folge ständiger Reibung zwischen den Zünften und unternehmerischen Genossen, die sich aus dem Korsett der Ordnung lösen wollten. Die Erwerbssichten hingen unter diesen Voraussetzungen von der Kompetenzabgrenzung zwischen den Gewerben sowie zwischen Herstellung und Handel ab; die in den früheren Jahrhunderten anzutreffenden dauernden Streitigkeiten, die wir am Fall Rudolf Baslers illustriert haben, fanden also im 19. Jahrhundert ihre Fortsetzung.

Die Handwerker waren erleichtert, als die Gewerbefreiheit zusammen mit der Helvetik scheinbar wie ein Spuk verschwand. Unverzüglich wurde Ende 1803 der Zunftzwang wieder

eingeführt. Wer ein Gewerbe ausüben wollte, musste sich bei der zuständigen Zunft melden. Der Rat erliess eine allgemeine Handwerksordnung und erlaubte den Zünften, sie durch Gewerbereglemente zu ergänzen, die sogenannten Artikel, die den Behörden zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die Schuhmachernzunft stellte am 24. April 1804 Artikel über das Recht des Schuhmachens auf; ihre Eile deutet darauf hin, dass sich ihre Genossen durch neue Konkurrenz bedrängt fühlten. Die Artikel wurden am 28. Oktober 1847 geändert, von 1847 an waren gewerbliche Bestimmungen dem Grossen Rat vorbehalten. Die Artikel regelten im Wesentlichen die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Lehrlingen, Gesellen und Meistern, sowie das Meisterrecht.

In den Jahren der Helvetik hatte sich die Schuhmachernzunft bitter über diejenigen beklagt, die eine Werkstatt eröffneten, ohne das Handwerk gemäss den Zunftregeln erlernt zu haben. Offenbar nahm sie diese schliesslich auf, denn 1803 und 1804 erfolgten nicht weniger als achtzehn Eintritte. Vor vollendete Tatsachen gestellt, musste die Zunft zu dieser Flurbereinigung Hand bieten, wonach sie aber zur unnachgiebigen Verriegelung ihres Kreises zurückkehrte.

Der Rat stellte 1815, zu Beginn der Restaurationszeit, wieder ein umfassendes Einfuhrverbot her. Die Basler Schuhmacher erreichten sogar, was zum Beispiel ihre Berufsgenossen in Zürich erfolglos forderten: Schuhe, die nicht von einem Zünfter hergestellt waren, durften nicht angeboten werden, auch nicht an der Messe und an Fronfasten-Märkten, wo man sich gewöhnlich mit Schuhwerk eindeckte.

Anders als in den Städten mit Zunfttradition Schaffhausen, Solothurn und Zürich baute Basel auch in den dreissiger Jahren Zunftzwang und Abschliessung nicht ab. Zur Belohnung der Treue, mit der sie zur Stadt hielten, verlangten sie bei der Trennung vom Baselbiet eine Gewerbesperre gegen die Landschaft, und das Regiment entsprach dieser Forderung. Die Bedeutung dieser Sperre liegt darin, dass sie der letzte Versuch in der Schweizer Geschichte war, lokal ein striktes Zunftregime zu erzwingen.

Ihr wirtschaftlicher Nutzen war gering und der politische Preis dafür war eine anhaltende Spannung zwischen der Stadt und ihrer Umgebung; ein ebenso nachhaltiger wie unerspriesslicher Gegensatz zwischen Stadt und Landhandwerk, der sich über etwas fünfzehn Jahre hinzog. Erwähnen wir eine Begebenheit in diesem Zusammenhang: Nach vielen Zwischenfällen und fruchtlosen Protesten verhängte die Regierung in Liestal 1835 eine Gegenserperre. In den anschliessenden Verhandlungen deuteten die Stadtbehörden an, wo man sich gegebenenfalls flexibel zeigen könnte. Die Stadt beharrte auf strikter Protektion bei denjenigen Produkten, welche von den Gewerben des Baselbiets erfolgreich konkurrenziert wurden, was unter anderem bei Schuhwaren der Fall war.

Eine frühe Debatte über Zunftwirtschaft und Gewerbefreiheit

Es gab Basler, die sich an der Grundsatzdebatte über die wirtschaftliche Ordnung beteiligten, die über die Alternative Zunftsystem und Gewerbefreiheit geführt wurde. Ein erstes Mal meldete sich in den zwanziger Jahren eine liberale Stimme. [Christoph Bernoulli](#), der geistige Vater der Basler Gewerbeschule, übte grundsätzliche Kritik an den Verhältnissen in Basel,

fand hier aber nur wenig Beifall. Er stellte 1822 in einer Broschüre über den „[Nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie](#)“, in der er radikal den Konsumentenstandpunkt vertrat, das Zunftwesen in Frage. Heftige Ablehnung schlug ihm entgegen; er hatte die auf Vorschriften und Brauch fussende Ordnung in ihrem Lebensnerv getroffen. Von den Angegriffenen wussten einige nicht anders zu antworten, als Bernoullis Landhaus zu beschmieren. Die Zünfter hatten ihre Fürsprecher im Grossen Rat, zum Beispiel Johann Jacob Vest, ein Appellationsrichter und Mitglied des Kirchen- und Schulkollegiums. Vest stammte aus einer alten Metzgerfamilie, die unlängst den Zunftmeister zu Metzgern gestellt hatte; er selbst sass im Vorstand der Spinnwetternzunft [**Bauhandwerke**], und einer seiner Verwandten war übrigens ein Schuhmacher. Nebst Johann Heinrich David veröffentlichte Vest eine Entgegnung in dem Tonfall jener Verärgerung, die auch in den Zunftstuben vorgeherrscht haben dürfte.

Für Vest waren Bernoullis Thesen, die uns im Rückblick plausibel erscheinen, ganz einfach destruktiv. Er [widersprach](#) aus der unbeirrten Überzeugung, dass die Zunftordnung an sich gut sei. Anpassungen an die neue Zeit seien wohl angebracht, doch nach Vests Dafürhalten würden diese am besten vom Handwerk selbst vorgenommen. Im Grossen Rat beantragte er, den Verkauf der herausfordernden [Schrift](#) Bernoullis sei zu verbieten. Der Antrag wurde stillschweigend begraben, ein Misstrauen gegen Bernoulli blieb aber bestehen und verunmöglichte seine Wahl in den Grossen Rat. Um die Entscheidung zwischen Zunft und freiem Gewerbe wurde wie um eine politische Glaubensfrage gefochten. In den zwanziger Jahren meldeten sich der Gewerbefreiheit günstige Stimmen, die jedoch 1833 [**nach der militärischen Niederlage gegen die Landschaft**] wieder verstummten.

Wettbewerbsdruck für das Zunft Handwerk durch Schmuggel in die Stadt

Die wirtschaftliche Abschliessung der Stadt, welche die Zünfter auf ihr Banner schrieben, war 1803 zwar wieder dekretiert, sie liess sich aber wegen des zunehmend leichteren Warenverkehrs kaum mehr durchsetzen. Mochten auch viele der weniger bedeutenden Zunftvorschriften beachtet worden sein, mit der nicht mehr zu unterbindenden Einfuhr war eine Bresche in die Zunftwirtschaft geschlagen.

Schon vor der [**Helvetischen**] Revolution hatten Landhandwerker mit Leichtigkeit ihre Arbeit in der Stadt abgesetzt. Das günstigere Angebot verlockte dazu, auswärtige Ware in die Stadt zu bringen. Während die wohlhabenden Basler sich Artikel der neuesten Mode aus Paris beschafften, bezogen weniger Bemittelte Waren aus der Region. Das Einfuhrverbot wurde umgangen, und auch die Polizeistrafverordnung von 1837 hielt diese Entwicklung nicht auf. Obschon die Polizei an den Stadttoren, die nachts mit Gattern geschlossen wurden, postiert war und unangenehme Durchsuchungen vornahm, konnte der Schmuggel nicht unterbunden werden. Gelegentlich untersuchten Zünfter eigenmächtig die Ballen der eintreffenden Post, die übrigens seit dem Bahnanschluss zahlreicher wurden. Wie der Historiker Paul Burckhardt bemerkte, vermuteten die Basler, „ein Drittel aller Stiefel, die das Basler Pflaster träten, seien auswärts gekauft“. Die Schuhmachernzunft klagte in einem Schreiben vom 13. Januar 1835: „Was hilft es uns, wenn Verordnungen da sind, welche jeder überschreitet, wenn es ihm beliebt?“.

Die Zünfte setzten auf polizeiliche Massnahmen, auf Überwachung und Strafe, um das Einfuhrverbot durchzusetzen. Dies hätte aber den Schwarzhandel bloss noch attraktiver gemacht. Ihr Verhalten führte in den Teufelskreis eines Misstrauens aller gegenüber allen; die Zünfte zeigten keinen gangbaren Ausweg aus dem Malaise auf.

Für andere Schweizer Städte ist eine Abnahme der Aufträge für die Zunfthandwerker belegt. Auch in Basel kämpften sie, wie sie selbst bezeugten, mit Schwierigkeiten. Doch gleichzeitig stellen wir fest, dass die zu versorgende Einwohnerschaft anwuchs. Wir gelangen zum wenig schmeichelhaften Befund, dass die Zünfter nicht zu dem Preis und in der Qualität produzierten, die dem Bedarf entsprachen.

Zeitgenössische Beobachter nahmen zu Recht an, dass die Lebens- und Herstellungskosten in der Stadt höher waren als in ihrer Umgebung. Gemäss einer Untersuchung von 1829 wurden zum Beispiel für ein Paar Schuhe in Basel 5 Batzen mehr verlangt als im nahen Hinterland. Die Güter, die eine Basler Zunftwerkstatt verliessen, hatten einen schweren Stand im Wettbewerb. Kritiker des Zunftsystems sahen in der Hartnäckigkeit, mit der die Basler Meister ihr Monopol verteidigten, das Eingeständnis, dass sie der Konkurrenz unterlegen waren. Industrieunternehmer mit Betrieben in der Stadt stiessen sich immer mehr daran, dass sie über die Entlohnung der Arbeiterinnen und Arbeiter, bei der sie die hohen Lebenshaltungskosten berücksichtigen mussten, im Grunde die Protektion der Handwerke mitberappten; 1847 nahmen ihre Vertreter in dieser Sache kein Blatt mehr vor den Mund.

Wir kennen das Qualitätsniveau der Basler Handwerker nicht genau. Vielleicht verlangten die Arbeiterschaft und Dienstboten nicht die Produkte, welche die Zünfte anbieten wollten, sondern eher möglichst billige, wenn auch weniger dauerhafte Bedarfsgüter. Wir vermuten, dass auch im Verhältnis von Preis und Qualität ein Schwachpunkt bestand: Zeitgenossen bemerkten, dass die bei relativer Gewerbefreiheit hergestellten Produkte den unter dem Zunftzwang angefertigten nicht nachstanden. Die Handwerkszünfter waren überzeugt, dass „fremd“, das heisst auswärtige Ware, die oft auch billiger angeboten wurde, von geringer Güte war.

Dass es mit der angeblichen höheren Qualität ihrer eigenen Ware oft nicht weit her war, hatte seinen Grund unserer Ansicht nach nicht zuletzt in der Berufsbildung. Im festen Glauben, die gewohnte Laufbahn mit Lehre und Wanderschaft reiche auf alle Zeiten, liess es manches Handwerk geschehen, dass seine Ausbildung mit der Entwicklung der Bedürfnisse nicht Schritt hielt. Die meisten hatten wohl Mühe, sich mit der Idee einer Gewerbeschule zu befreunden. Einzelne Meister sollen ihre Lehrlinge vom Besuch der Modellier- und Zeichenschule der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige abgehalten haben. Vermutlich waren abgesehen von den eben genannten Unzulänglichkeiten auch die Lieferfristen der Stadthandwerker nicht die attraktivsten.

Die Wurzel der Probleme des Basler Handwerks lag in den Augen Bernoullis in der zünftigen Organisation selbst. Er versuchte, diesen Gedanken am Beispiel eines Schuhmachers anschaulich auszudrücken: der Basler Schuster gewinne zwar, indem er dank seinem Monopol 5 Batzen auf den Preis der Schuhe schlage; doch im selben Ausmass, ja mehr noch verteuerten sich seine Lebenshaltungskosten insgesamt, weil auch alle anderen Gewerbe ihr Monopol für Aufschläge nutzten [[Seite 47](#), [Fussnote 29](#)].

Eine Zeitlang waren die Zünfte stark genug, um die Einführung der Gewerbefreiheit in Basel aufzuhalten, aber zu schwach, um effektiv Rückkehr zur geschlossenen Zunftwirtschaft zu erwirken. Dieser Übergangszustand, der niemand befriedigte, dauerte Jahrzehnte an und schien zum Normalzustand zu werden. Den Gegensatz zwischen den vielen gewerblichen Vorschriften und dem zunehmenden Verkehr, der Handel und Wandel anregte, finden wir im widersprüchlichsten Verhalten des Handwerkers selbst wieder. Der Meister, der auf seinem Gebiet nichtzünftige Konkurrenten ablehnte, zog beim Kauf anderer Güter kostenbewusst oft die auswärtige Ware vor, wenn sie gleichwertig und günstiger war, oder wenn er eine viel billigere von bescheidener Qualität suchte. Übrigens forderte der Stadthandwerker besonders hartnäckig die Durchsetzung seiner Vorrechte, da ihm die Zunftordnung nur in seinem engen Bereich arbeiten erlaubte und es ihm weniger als dem Landhandwerker möglich war, nebenbei Landwirtschaft zu betreiben. War er nicht aus ebendiesem Grund versucht, sich selber heimlich am lebhaften Schmuggel in die Stadt zu beteiligen? Als die Handwerker bei der Verfassungsrevision 1847 die Trommel für ihre Monopole rührten, hatten sie ihre Glaubwürdigkeit verloren. Das Mitglied der Postkommission Achilles Bischoff entgegnete ihnen, als sie ihre Zeigfinger auf die Übertretung von Vorschriften hielten, dass nicht etwa private Kunden, sondern Meister die mit der Post eintreffende Ware bezögen, um sie mit Zuschlag als eigene Ware zu verkaufen, darunter Kleider und Schuhe.

Verteidigung der Zunftwirtschaft

Bernoullis Ansicht, dass diese Situation langfristig betrachtet in niemandes Interesse liege, wurde vom handwerklichen Mittelstand nicht geteilt. Die Antwort, mit welcher dieser auf die Herausforderung reagierte, war die eines bislang geschützten Sektors, der in Bedrängnis gerät. Die Handwerker pochten auf Kontrollen, Anzeigen und Strafen, damit die mehrheitlich als lästig empfundenen Vorschriften befolgt würden. Sie verlangten gesetzgeberische und polizeiliche Massnahmen und erhofften sich eine spezifische, lokale Abhilfe für Probleme, die jedoch allgemeiner Natur waren: Das Handwerk befand sich in ganz Europa in einer Krise, die ihre Ursache in der Konkurrenzfähigkeit des Landgewerbes und der Bildung grösserer Märkte hatte, und die nicht von dem Entgegenkommen lokaler Behörden und dem Eifer von Polizisten abhing.

Die Zünfter verteidigten ihr System mit moralischen Wertungen. Einige Bezeichnungen für nichtzünftige Handwerker leben als abwertende Begriffe in unserem heutigen Wortschatz fort. Seit dem 16. Jahrhundert sind die abschätzigen Begriffe „Stümper“ und „Pfuscher“ belegt. Auf diejenigen, die im Hause der Kundschaft arbeiteten, wurde im süddeutschen Raum der negative Begriff „Störer“ angewendet. Die Zünfter gingen von der Vorstellung einer in der Moral verankerten Wirtschaftsordnung aus, und vom Anspruch auf ein standesgemässes Einkommen leiteten sie einen gerechten Preis ab. Wenn der Handwerker gewissenhaft arbeitete, sei es die Pflicht der Konsumenten, sich bei ihm zu versorgen, anstatt Ware anderer Herkunft, namentlich aus Frankreich, zu beziehen, wie das immer mehr Städter „lieblos“ und in einer verwerflichen „Modesucht“ praktizierten.

Die Zünfte führten gerne ins Feld, dass die Zunftordnung die brüderliche Gleichheit achte. Auch der Schwächste finde sein Auskommen und sei gewiss, nicht erdrückt zu werden. Doch

die Wirklichkeit entsprach dem Selbstbild nicht. Wirkten Zunftregeln für einen Ausgleich, wenn es Genossen derselben Zunft unterschiedlich gut ging? Ein Gutachten von 1777 hat von Basler Schuhmachern berichtet, die zwar Aufträge im Überfluss hatten, aber keine Arbeit an ärmere Genossen ihrer Zunft abgaben. Sie beriefen sich auf die hehren Zunftgebräuche, die es verböten, einem Mitmeister Arbeit weiterzugeben. Die Artikel der Zunft von 1786 machen in diesem Punkt einen zwiespältigen Eindruck. Sie bekräftigten zwar den „heilsamen Zweck der Gleichheit“, verboten aber gleichzeitig das Weitergeben von Arbeit an Genossen. Die Ungleichheit nahm im 19. Jahrhundert weiter zu. Andreas Heusler schrieb 1846, es gebe „von nun an «Herren Handwerker» und simple Handwerker, und immer weniger wollten zu den letzteren gehören“. Für den Schwächeren war just wegen der Starrheit des Zunftwesens in Krisenzeiten das Risiko der Verarmung gross, durfte doch ein auftragslos gewordener Meister nicht ohne weiteres auf ein anderes Gewerbe ausweichen.

Die Kräfte, die das Zunft Handwerk zurückdrängten

Dem Zunft Handwerk erwuchs eine neue Konkurrenz ausserhalb der Stadt, und zwar von zwei Seiten: von Werkstätten in der Region und von den industriellen Unternehmen.

Gewerbetreibende in der Region bildeten eine erste Gruppe von Konkurrenten, die den Zünften schon vor der französischen bzw. helvetischen Revolution Sorgen bereiteten, und gegen die sie immer weniger anzukämpfen vermochten. Diese Gruppe bildete offenbar auch den Hauptfaktor für ihren Niedergang. Es waren also nicht erst die Massenware ausstossenden Industriebetriebe, welche die Zunftwirtschaft untergruben; der entstehende regionale Markt hatte früher die Monopole der Stadt zu untergraben begonnen. Die günstigen Produkte von Handwerkern in der Region fanden wie erläutert auf allen Wegen und Schleichwegen in die Stadt. Es war gewinnträchtig, Ware in der Nähe Basels, im südlichen Baden, im Oberelsass und in der Basler Landschaft, herzustellen, um sie anschliessend in die Stadt zu schmuggeln. Bereits 1756 beschwerte sich die Schuhmachernzunft über einen „grossen Schwall Schuhmacherarbeiter“ in der Umgebung. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich die Praxis weiter. Be- redtes Zeugnis davon geben die Ortschaften St. Ludwig/St. Louis, Lörrach und jene im Birsfeld. Sie lebten einträglich vom Schmuggel, wuchsen und hofften sogar zeitweise, sie könnten Basel im gewerblichen Bereich den Rang ablaufen. Die Hälfte der zwischen 1832 und 1846 ins Birsfeld Zugewanderten soll ausschliesslich vom Schmuggel gelebt haben. Das Handwerkskollegium befasste sich laufend mit der Frage des Schwarzhandels. Im Archiv der Schuhmachernzunft sind Bussenzettel über konfiszierte Schuhware erhalten, nicht weniger als 241 zwischen 1821 und 1849, die bescheinigen, dass bei einem Schuhmacher der Umgebung wegen Missachtung des Verbots Schuhwerk beschlagnahmt wurde. Die erwähnte Untersuchung von 1829 präziserte: „Hauptsächlich werden Schneider- und Schuhmacherarbeiten eingebracht, da diese Gegenstände sich leicht verbergen lassen“.

Die zweite Gruppe von Herausforderern waren die Industriebetriebe. Sie werden in den Akten der Zunft, des Rats oder des Handelskollegiums selten genannt, weil sie später auftraten und den Handwerkern meist erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts schwere Schläge versetzten. Dies trifft jedenfalls für die Schuhindustrie zu, auf deren Beispiel wir kurz eingehen wollen. Im Ausland entstanden zunächst grosse Werkstätten, die zur Fertigung von konfektionierten Schuhen mit der herkömmlichen Technik übergangen, später übernahmen Maschinen wie die

1829 von Thimonnier erfundene Nähmaschine einzelne Arbeitsschritte. Seit 1856 liefen auch in der Schweiz Schäftenäh-, seit 1869 Sohlendurchnähmaschinen. Um die Jahrhundertmitte wurde die industrielle Herstellung in gewisse Staaten bedeutend, und dank den sich verbessernden Transportmöglichkeiten gelangten vermutlich auch industriell gefertigte Schuhe aus Frankreich und dem Elsass nach Basel. Der erste Schweizer Schuhindustrielle war Carl Franz Bally, der 1851 von der Herstellung von Schuhelastikbändern zu derjenigen von Lederschuhen überging.

Das Schuhmacherhandwerk fühlte sich vom Konfektionsschuh bedroht und hielt ihn für Ware von zweifelhafter Qualität, was für die Anlaufphase auch zutreffend scheint. Die Basler Zunftschuhmacher bestritten auch, dass ihre Arbeit weniger dem Geschmack und der Mode entspreche als die Konfektionsschuhe. Sie beteuerten, ihre Ware halte „in der Eleganz und Nettigkeit“ den Vergleichen mit den eingeführten Schuhen stand.

Bally fand wegen des Misstrauens in Städten wie Basel, aber auch wegen der geringen Grösse der Schweiz ungenügend Absatz, so dass er seine Schuhe ins britische Reich und nach Südamerika ausführen musste, um der Firma in schwierigen Jahren das Überleben zu ermöglichen. Als die Basler Zünfte ihre wirtschaftlichen Funktionen verloren hatten, entstanden auch in der Region Industriebetriebe. Erwähnt seien die 1872 gegründete Köttgen in Liestal, die an der Rheingasse gelegene „Basler Schuhfabrik“ ab 1894, und die zwei Betriebe des Allgemeinen Konsumvereins, die ihre Tore in diesem Jahrhundert [20. Jhd.] öffneten.

Den düsteren Prophezeiungen zum Trotz erwies sich das Kleingewerbe als durchaus lebensfähig und ging nach der Durchsetzung der Gewerbefreiheit und neben der industriellen Produktion nicht unter. Einem Fachbericht von 1866 über die Schuhbranche in der Schweiz ist zu entnehmen, dass das Handwerk bei einer Konkurrenz von mehr als dreissig Industrieunternehmen über 60% seines ursprünglichen Produktionsanteils behalten habe. Es stellte immer noch dreimal so viele Schuhe her, als vom Ausland eingeführt wurde.

Eine weitere Debatte über Zunftwirtschaft und Gewerbefreiheit

Kehren wir zurück in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts, welche die Wendezeit waren, in der das Schicksal der Basler Zunftordnung besiegelt wurde. Seit den Revolutionsjahren prophezeiten Verfechter der Zunftordnung den Ruin der Handwerke und katastrophale Folgen für die Gesamtwirtschaft für den Fall, dass die Stadt der Gewerbefreiheit ausgeliefert würde, und die Ursachen von Armut und Not suchten sie bei Neuerungen wie der Eisenbahn, der Dampfmaschine und den Schulen. In nicht weniger kräftigen Strichen verklärten sie die Vergangenheit. Angesichts des Elends und der Wohnungsnot der Arbeiterschaft, die keinen sozialen Schutz und keine Sicherheit der Stelle kannte, ist es durchaus erklärlich, dass Zünfter der Manufaktur und der Industrie nichts Gutes abgewannen. Dass die Industrialisierung breiteren Schichten zugute kommen würde, war damals noch nicht klar erkennbar.

Eine gewerbepolitische Debatte über Zunftwirtschaft und Gewerbefreiheit, die nicht nur in Behördenorganen, sondern auch in Zeitungen, Broschüren und Wirtshäusern ausgetragen wurde, fand in den Jahren 1846 und 1847 statt, dies vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Krise. Damals wurde eine Revision der Baslerstädtischen Verfassung an die Hand genommen. Die Zunftgewerbe traten kämpferisch mit Petitionen gegen das weitere

Eindringen von auswärtigen Waren und von Zuzüglern auf. Sie erreichten, dass der Verfassungsrat 1874 den Passus verabschiedete: „Die Einführung der Gewerbefreiheit ist der Gesetzgebung nicht gestattet.“

Schwer zu erklären wäre dieses Ergebnis, wenn wir uns nur auf die Stimmen zugunsten der Gewerbefreiheit stützen würden, die in den Spalten der Zeitungen überwogen. Konservative wie liberale Politiker hielten die Zunftwirtschaft zwar überholt, doch erwiesen beide dem „Kern der Bürgerschaft“ ihre Reverenz, weil sie nur mit ihr eine Mehrheit erlangten, und nicht zuletzt, weil die wachsenden Fabrikarbeiterschichten sie beunruhigte. Das Verbot der Gewerbefreiheit von 1947 war nicht mehr der Ausdruck einer breit abgestützten Überzeugung von der Notwendigkeit und Rechtmässigkeit des Gewerbeschutzes. Es war vielmehr ein aus politischer Zweckmässigkeit gemachtes Zugeständnis, ein vermeintlicher Treuebeweis für den Mittelstand. Den Handwerkern schien der Passus in der Krise eine Sicherung gegen die Verarmung zu bieten. Das Entgegenkommen mochte sie aber nicht zu befriedigen, denn es hatte einen vorläufigen Charakter. Ebenso unzufrieden waren die Befürworter grösserer wirtschaftlicher Freiheit, die sich am Tabu stiessen. Fabrikanten, Industrielle und selbst einige Handwerker waren nun zum offenen Widerspruch bereit, blieben aber in der Minderheit.

Der schweizerische Bundesstaat von 1848 errichtete den freien Warenverkehr. Obschon er die Vorschriften über das Lehrlings- und Gesellenwesen und über die Abgrenzung zwischen den Gewerben nicht antastete, entstand ein Druck auf die verbliebenen Schranken. Die Basler Zünfte mussten nun Waren schweizerischer Herkunft zulassen; die übrigen Gewerbeordnungen passten sie so wenig wie möglich an die Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus an, und mehr als alles andere fürchteten sie die freie Niederlassung. Das Ende des Zunftzwanges in Basel lässt sich nicht an einer Jahreszahl festmachen, doch gab die Bundesverfassung einen entscheidenden Impuls für seine Beseitigung. Schon im Mai 1949 musste der Rat Nichtzünftigen die Freiheit zugestehen, ein Gewerbe nach freier Wahl auszuüben; die Artikel der Zunft, Meisterrecht und –gebühr sollten aber auch für sie gelten.

Bezugsquelle des Buches: E.E. Zunft zu Schuhmachern, Basel
c/o. Patrick Winkler
Hammerstrasse 14
4058 Basel
info@winkler-osm.ch

[Titelseite I]

Über den Nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie.

Mit besonderer Hinsicht auf Basel

Von Christoph Bernoulli, Professor.

Basel, bei J.G. Neukirch 1822

[Einführung Seite II]

[leer]

[Einführung Seite III]

Einleitung

Daß in unserem Vaterland die Einfuhr von Naturprodukten fast aller Art die Ausfuhr ohne Vergleich übersteige, liegt ohne statistischer Beweise zu bedürfen, am Tage. Lange hat sich die Schweiz vornehmlich durch ein desto bedeutenderes Uebergewicht an ausgeführten Fabrikaten beruhigt. Allein es ist wohl kaum zu verkennen, daß diese Ausfuhr von Jahr zu Jahr abnimmt, oder wenigstens schwieriger und gewinnloser wird, und daß dennoch beinahe immer mehr fremde industrielle Produkte für unseren Bedarf eingeführt werden. Es würde zurückschreckend seyn, fänden wir die Summen angegeben, die wir jährlich nur für Tücher, Glas- und Töpferwaren, für Metallwaaren aller Art und Luxusartikel dem Auslande bezahlen. Mag auch immerhin zunehmende Einfuhr an sich keineswegs Besorgniß erregend seyn, indem sie oft sogar von steigendem Wohlstande zeugen kann, so wäre es doch ohne Zweifel jene doppelte Erscheinung.

Es ist dieselbe aber nicht minder räthselhaft zu nennen. Es muss befremden, daß ein Land, dessen

[Einführung Seite IV]

Arbeitsamkeit und Kunstfleiß [**Betriebsamkeit, Geschicklichkeit**] so lange schon den Absatz vieler seiner Fabrikate in das Ausland möglich macht, unfähig seyn soll, die meisten seiner eignen industriellen Bedürfniße zu liefern, und selbst dann nicht, wenn die Arbeit fürs Ausland immer mühevoller wird. Je weniger wohl der Grund dieser Erfahrung in einem ganz einseitigen Sinn und Geschick für gewisse einzelne Industriezweige zu finden ist, desto eher möchte er in andern Verhältnissen, und vornehmlich in denen, die den Gewerbsbetrieb selbst betreffen, zu suchen seyn. Und hier bietet sich sogleich der auffallende Unterschied dar, dass alle Industrie, die bis jetzt bei uns eine hohe und kräftige Entwicklung gezeigt – frei; alle

jene aber, die immer tiefer sank, und immer weniger die Konkurrenz mit dem Auslande aushalten konnte, durch Innungen betrieben wird. Ja während alle Zweige des freien Gewerbfleisses [**Gewerbbestand**] sich, trotz aller äusserer Hemmungen und Hindernisse, noch stets in fast wunderbarer Thätigkeit zu behaupten wissen, scheinen die unfreien Gewerbe immer strengerer Zwangsmittel zu bedürfen, um nur einigermaassen fortbestehen zu können. Diese Betrachtung, je öfter sie sich mir darbot, schien mir immer mehr einer näheren Untersuchung werth. Sie veranlaßte allein diesen Versuch über mancherlei Nachtheile des Zunftwesens in unserm Vaterlande, den ich hier zunächst meinen Mitbürgern zur Prüfung vorlege. Führte mich auch der Verfolg dieser Betrachtung zu einer umfassenden und

[Einführung Seite V]

Mehrseitigen Beleuchtungen dieses wichtigen Gegenstandes, konnte ich auch den anderwärtigen Einfluß des Innungswesens auf das allgemeine Wohl nicht unberührt lassen, - nimmer würde ich zu dieser Arbeit mich entschlossen haben, hätte ich nicht die reine und volle Ueberzeugung gewonnen, daß der bisherige Zunftverband der Industrie, und hiemit dem gesammten Gewerbestande überhaupt, und dadurch vornehmlich der Beförderung des allgemeinen und öffentlichen Wohlstandes nachtheilig sey. -

Schon die bloße Möglichkeit eines schädlichen Einflusses des Zunftwesens verdiente die aufmerksame Untersuchung. Denn Niemand wird läugnen [**leugnen**], daß es immer mehr Noth thut, kein Mittel unversucht zu lassen, den Kunstfleiss bei uns zu erleichtern und zu heben; insbesondere aber den, der für den eignen Konsum thätig ist, und daß vorzüglich die Mittel ungesäumt zu ergreifen wären, die schon jedem einzelnen Cantone, schon mancher einzelnen Stadt zu Gebote stehen.

Auch dieser Blätter Zweck ist erreicht, wenn sie dazu beitragen, diesen wichtigen Gegenstand immer mehr in Anregung zu bringen, und einen Prüfung mancher Ursachen des Sinkens, mancher Mittel zur Emporhebung unsres Gewerbestandes einzuleiten. Von diesem Wunsche durchdrungen, und von diesem Gesichtspunkte allein ausgehend, scheue ich mich nicht, freimüthig, und ohne nach der Maske der Anonymität zu greifen, meine Ansichten darzulegen. Sie

[Einführung Seite VI]

Enthalten was ich wenigstens für wahr und vortheilhaft ansehe, und mögen sich ändern, wenn richtigere mir durch überzeugende Gründe als solche dargethan werden. Schon jetzt übrigens manche abweichende Meinung ehrend, glaube ich leicht und ohne besondere Vorsicht, alles vermieden zu haben, was den billigdenkenden und vorurtheilsfreien Mann beleidigen könnte. Und da ich solche Männer vornehmlich zu prüfenden Lesern wünsche, so habe ich geglaubt mich wohl vor staatswirthschaftlichen Deduktionen hüten zu müssen, weniger hingegen davor, durch Beispiele und einige Wiederholungen sogar vielleicht allzu weitläufig zu werden. Endlich schien mir der praktische Zweck meiner Schrift zu erheischen, daß ich bestimmte, gegebene Verhältnisse ins Auge faßte, und so haben diese Ansichten eine speziellere Beziehung auf meine Vaterstadt, auf Basel, erhalten.

I.

Grundzüge der gegenwärtig bestehenden Innungsverfassung und zwar in Basel

Bekanntlich löste die Revolution, und ohne weitere Entschädigung, allen Zunftverband in der ganzen Schweiz auf. „Alle Gewerbe und Zweige der Industrie[„], heißt es in einem Gesetz vom 20. Oct. 1798 [„] sollen in Helvetien frei, und aller Zunftzwang aufgehoben sein.“ Nach Einführung der Mediationsacte (1803) wurden die Zünfte aber in verschiedenen Cantonen, und so auch in Basel, wieder hergestellt.

Alle vorher zünftigen Gewerbe reichten demnach ihre Ordnungen oder Handwerksartikel der Regierung zur Revision, Bestätigung und Aufrechterhaltung ein; und eine Reihe von Verordnungen bestätigten ihnen von neuem ihre vorigen Rechte.

Obschon diese verschiedenen Handwerksartikel sich größtentheils nur über die innere Verfassung der Innungen selbst, und die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Zunftgenossen verbreiten, so lassen sich doch daraus schon die wesentlichen Grundzüge des Innungssystems und des Zunftgeistes überhaupt abnehmen. Mehreres geht ferner aus jenen verschiedenen Verordnungen zur Handhabung der Zunftrechte hervor.

Es möchte inzwischen unschicklich seyn hier einzelne Ordnungen, auch nur Auszugsweise, mitzu-

[Seite 2]

theilen. Wir versuchen daher vielmehr eine, gewißermassen summarische Skizze, nach den verschiedenen für Basel wieder festgesetzten Ordnungen zu entwerfen. Daß also die hier folgende allgemeine Skizze für kein Handwerk ins besondere und in allen Theilen gilt, versteht sich von selbst; daß aber überdies noch manche Bestimmungen hie und da umgangen werden, kann ebenfalls nicht unbemerkt bleiben.

Die Grundzüge des in Basel wieder eingeführten Zunftverbands bestehen wesentlich in folgenden Artikeln:

1°. Keiner darf ein zünftiges Gewerbe oder Handwerk auf eigne Rechnung treiben, der dasselbe nicht ordnungsmässig erlernt hat, eine bestimmte Zeit Geselle gewesen, oder gewandert, und zünftiger Meister geworden ist. Eben so darf Niemand zwei zünftige Gewerbe zugleich treiben. ¹⁾

2°. Wer aber ein solches Handwerk erlernen will, muss ein gewisses Alter (14 oder 15 Jahre) haben; auch wohl seine ehr- und eheliche Geburt nachweisen können. (S. Schlosserartikel.)

3°. Er muss bey einem zünftigen Meister lernen; doch steht ihm die Wahl des Meisters nicht frei: denn auch der Meister ist in Hinsicht des Jungenhaltens durch mehrerer Punkte beschränkt.

a) Kein Meister darf nemlich 2 Jungen zugleich halten, (es sei etwa daß der eine ein Ausländer, oder der eigne Sohn ist) wie bei den Perrückenmachern.

Kein junger Meister darf in den 3 ersten Jahren einen Lehrling annehmen.

c) Wer einen Lehrling gehabt, muß mehrere Jahre wieder still stehen. Die Wittwen dürfen überhaupt keine Lehrjungen halten.

¹⁾ S. Gesetze des Cantons Basel, I. S. 137

[Seite 3]

- Der Knabe muss sich also an den Meister wenden, der eben befugt ist, einen Lehrling aufzunehmen.

4°. Der Knabe hat erst eine 4 oder mehrwöchige Probezeit zu bestehen; dann erst wird der Lehrkord gemacht, derselbe aufgedungen und bei'm Handwerk eingeschrieben.

5°. Für die Lehrzeit ist ein gesetzliches Minimum bestimmt. Bei keinem Handwerk beträgt dieß weniger al 3 Jahre. Nur Meistersöhnen darf zuweilen etwas, doch nicht über ein halbes Jahr, nachgelassen werden, hingegen ist die Lehrzeit für solche, die kein Lehrgeld entrichten, unbestimmt grösser.

6°. Das Lehrgeld war in der alten Taxordnung von 1646 für jedes Gewerbe festgesetzt; Jetzt ist darüber nichts vorgeschrieben; im allgemeinen ist es aber ausser Verhältnis grösser als damals. Häufig ist indessen das Vorausbezahlen desselben verordnet.

7°. In den wenigsten Artikeln ist auch bey Pflichten des Meisters gegen den Lehrling ausdrücklich gedacht; „daß er ihn Z.B. nicht zu gemeinen Hausgeschäften gebrauchen, und daß er ihn das Handwerk in allen Stücken recht lehren soll.“ Wohl heißt es etwa, daß ein Meister der seinem Jungen durch üble Behandlung gerechte Ursache zum Weglaufen gibt, keinen andern an seine Stelle wieder annehmen darf; doch liest man wieder ²⁾ „dass der Lehrknabe seinem Meister, wie auch dessen Ehefrau in allen gebührenden Sachen an die Hand gehen soll“ u.dgl. –

8°. Ist die Lehrzeit vorbei so wird der Knabe abgedungen oder ledig gesprochen d.h. Geselle

[Seite 4]

Für das Auf- und Ab-Dingen wird eine bestimmte Gebühr bezahlt. – Zuweilen geniessen Meistersöhne einen Vortheil (z.B. bei Hafnern) oder die Gebühr ist größer, wenn der Knabe bei einem auswärtigen Meister gelernt. Zuweilen sind auch diese Gebühren an die Zunftlade zugleich vom Meister und vom Gesellen zu entrichten, oder sie können Armen erlassen werden.

Für die Gesellen der zünftigen Gewerbe sind die Verhältnisse im Allgemeinen folgende:

9°. Jeder Geselle muß eine bestimmte Anzahl Jahre als Geselle für fremde Rechnung arbeiten; und diese Zeit zum Theil, oft auch ganz und ohne Unterbrechung, auf der Wanderschaft d.h. in der Fremde zubringen.

So müssen Hafner, Schneider u.v.a. 3 Jahre wandern; Schuster, Schmiede u.a. 4 Jahre u.s.w. Zuweilen ist die Wanderzeit für Meistersöhne etwas kürzer (Schneider) – bisweilen gestattet Kränklichkeit (z.B. Perrückenmacher) oder das Absterben des Vaters (Hafner u.a.) eine Verkürzung. Dann muss aber für jedes Jahr eine bestimmte Summe (12 und mehr Franken) in die Lade einbezahlt werden; oder wenn einer nicht wandert, so muß er indessen stille stehen (Metzger); zuweilen ist aber jener Loskauf des Wanderns ausdrücklich untersagt.

10°. Die meisten Gesellen sind schon deshalb an jedem Orte Fremde; und eben daher wieder besondere Vorschriften nöthig.

Jedes Handwerk hat seine eigene bestimmte Herberge, wo sich jeder Einwandernde aufhalten muß bis er Arbeit findet. Er selbst darf diese nicht suchen; er muss sich zu dem Meister von dem Handwerke führen lassen, der eben einen Gesellen annehmen

²⁾ S. Brodbeckordnung von der Landschaft

[Seite 5]

kann und darf; denn auch hierin sind die Meister beschränkt.

11°. Jeder Meister nämlich, der einen Gesellen braucht, meldet sich, und wer sich am längsten gemeldet, hat den ersten Anspruch. Nur Wittwen, oder Meister die noch keinen Gesellen haben, genießen oft ein Vorrecht. Noch weniger kann ein Meister zugleich 2 Gesellen erhalten. Oefters ist sogar die Wittve eines eben verstorbenen Meisters befugt, in jeder Werkstatt wo mehrere Gesellen sind, sich irgend einen, der ihr anständig ist, nach Belieben auszuwählen. (Hafner.)

12°. Kein Geselle ist in den ersten 14 Tagen an seinen Meister gebunden, und umgekehrt. Macht er aber Lohn, so darf er dem Meister nicht aufsagen, wohl aber dieser jenem. Kündet der Geselle dennoch dem Meister auf, so muß er 3 oder 6 Monate lang die Stadt oder das Distrikt meiden. Verläßt er ihn ohne aufzukünden, jahrelang. Nur wenn der Meister selbst ihn gern entläßt, kann er einen andern suchen. Doch auch dieß nicht immer. Ein Barbierer [**Frisör, Coiffeur**] z.B. darf in keinem Falle zu einem andern Herrn gehen, ohne 6 Monate lang wieder außerhalb zu dienen.

13°. In den allermeisten Handwerken sind verheirathete Gesellen streng verboten. (Bei den Perrückenmachern wurde es 1789 auf neue untersagt.) Bei wenigen nur, z.B. Gypsern und andern sind solche sogen. Weibergesellen nicht untersagt.

14°. Bei vielen Handwerkern ist ferner die Arbeits-Zeit und der Lohn bestimmt. Einem Schneidergesellen soll wöchentlich außer der Kost nicht mehr als 12 bis 16 Batzen gegeben werden; einem Schreiner soll der Meister täglich 3 Schoppen

[Seite 6]

Wein geben u.s.w. Die Ordnung will, daß sie sich mit diesem Lohne begnügen sollen. – Für Maurer, Gypser, Zimmerleute, u.a. sind Taglohn und Arbeitszeit, obrigkeitlich taxirt.

15°. Auch polizeiliche Maßregeln enthalten die Artikel. Die Gesellen sollen z.B. nicht über Nacht außer dem Hause bleiben; um 10 Uhr spätestens nach Hause kommen; man soll ihnen keinen Hausschlüssel anvertrauen u.s.w. Auch sind hierher noch manche sog. Gebräuche zu rechnen. So wurde (ehedem wenigstens) ein Schneidergeselle um 3 Batzen gestraft, wenn er ohne Hut über die Straße gieng, oder Waare ohne Mantel trug u.dgl.m.

16°. Endlich bezwecken mehrere Verordnungen, Pflege und Unterstützung. Die Gesellen halten eine Lade, oder geben einen wöchentlichen geringen Beitrag, um Kranke im Spital zu pflegen; Verstorbene müssen sie zur Erde bestatten u.s.w. Wandernde Gesellen erhalten ein bestimmtes Geschenk, wenn sie keine Arbeit finden.

17°. Will ein Geselle Meister werden, so muss er sich an die Innung wenden, sich über seine Lehr- und Gesellenzeit ausweisen, ein Meisterstück machen, und die Zunft annehmen.

18°. Das Meisterstück ist bei vielen Handwerkern mehr oder weniger genau vorgeschrieben; oft ist es noch die Zeit und der Ort zur Verfertigung. Keiner darf sich dabei rathen oder helfen lassen; zuweilen darf er es Niemandem zeigen, (Hafner-Artikel) bevor es von den verordneten Schaumeistern besichtigt und angenommen worden. Noch weniger darf er ehe dieß geschehen, eine eigene Werkstatt errichten oder Gesellen halten.

Alles dieses, so wie die Annahme der Zunft, ist mit bestimmten Gebühren und Ehrengaben

[Seite 7]

verknüpft, doch sind auch diese oft für Meistersöhne geringer.

Was endlich die Verhältnisse, Verpflichtungen und Gerechtigkeiten der Meister selbst betrifft, so bemerken wir im Allgemeinen folgendes:

19°. Die sämtlichen Meister eines jeden Handwerks halten regelmäßig, gewöhnlich vierteljährige Zusammenkünfte oder Gebote. Der jüngste Meister sagt das Gebot an, auf Geheiß des Zunft- oder Botmeisters, der den Vorsitz führt. Hier ist jeder Meister angehalten, Klagen oder Misbräuche anzubringen, so wie alles was dem Handwerk förderlich sey kann. Wer nicht erscheint, oder zu spät kommt wird gestraft. Eben so wird auf strenge Ordnung gehalten; wer schwatz, ausser der Ordnung spricht, dem andern in die Rede fällt, schimpft, auf den Tisch schlägt u.dgl. wird gestraft. Oft auch ist ausdrücklich und bei empfindlichen Strafen, strenge Verschwiegenheit geboten. Ausserordentliche Gebote werden, wenn sie durch einzelne Kläger veranlaßt werden, von diesen bezahlt.

20°. Alle diese Strafen so wie alle anderen Beiträge fallen in die Zunftlade, wozu der Botmeister und sein Vorfahr (oder ein besonderer Ladenmeister) doppelte Schlüssel haben.

21°. Die Innungen wachen, daß ihre gemeinsamen Rechte, so wie die der einzelnen Meister nicht verletzt werden. Die Verordnungen beziehen sich daher theils auf Beeinträchtigungen des Gewerbs durch einzelne Handwerker, theils auf solche durch das Publikum.

22°. Kein Meister soll die Arbeit eines andern tadeln; oder auf irgend eine Weise dessen Kundsame [**Kunden(-stamm)**] oder Gesellen abspannen.

[Seite 8]

Kein Gypser soll sich z.B. einem Bauherrn, antragen, kein Küfer darf bei einem neuen Kunden arbeiten, ohne den vorigen Meister darum begrüßt zu haben u.s.w.

23°. Kein Handwerk soll dem andern Eingriff thun, d.h. irgend eine Arbeit verrichten, die dem Zunftverband zufolge, einem andern Handwerk zukommt. Noch weniger darf daher ein Handwerker, Gesellen eines andern, verwandten Handwerks, gebrauchen.

24°. Viele Vorschriften bezwecken die Beschränkung des Gewerbsbetriebes. Bei den allermeisten Handwerkern ist für die Gesellenzahl ein Maximum festgelegt. Schuster sollen höchstens 3 – jetzt 5, Hafner 2, Schreiner 6, Schneider 5, Seidenfärber 10 Gesellen³⁾ halten. Nur wenige Gewerbe dürfen unzünftige Gehülfen oder Handlanger gebrauchen.⁴⁾

25°. Oft ist ausdrücklich das Associren von 2 Meistern verboten, wie z.B. bey den Schneidern („damit sie den Beruf nicht fabrikmässig betreiben“). Noch weniger dürfen verschiedene Meister sich verbinden. Seidenfärbern ist es sogar streng untersagt, außerhalb ihrer eigenen Werkstatt z.B. bey Fabrikherren zu arbeiten. Dazu gehören übrigens die verschiedenen Beschränkungen hinsichtlich der Gesellen- und Jungen-Annahme.

[Seite 9]

26°. Um die Nachteile der Konkurrenz zu mindern, müssen Handwerker die öffentlich feil halten, z.B. Hafner, um ihren Platz losen, sie dürfen keinem Käufer rufen u.s.w. Bey manchen z.B. Küfern, Fleischern, Gerbern u.s.w. darf kein Meister einem andern, was dieser einkaufen will vertheuern.

27°. Manche Handwerker sind durch verschiedene Ordnungen aufs deutlichst verpflichtet, dem Käufer gute oder währschafte Arbeit zu liefern, und billige Preise zu machen. Ueber Klagen, pflegt indessen nicht mehr, (wie noch unlängst, der Gerichtsordnung

³⁾ Nach der Seidenfärberverordnung von 1655 durfte ein Meister nur einen Gesellen halten und nach der von 1737 nur 3 Gesellen und 2 Jungen.

⁴⁾ An manchen Orten giebt es auch geschlossene Handwerker, bei denen die Meister selbst auf eine bestimmte Zahl beschränkt sind; so wie hier nur 7 Apotheken seyn dürfen, und die Anzahl der Metzgerbänke bestimmt ist.

gemäß) das Handwerk selbst zu entscheiden.

So heißt es bei den Leinenwebern der Landschaft: „Hat ein Meister über Gebühr gefordert, so soll der Lohn dem Kunden nach Billigkeit gemäßigt, und der Zunft anheim fallen.“

28°. Viele Handwerker sind anbei einer besondern Polizei unterworfen; Goldschmiede, Zinngießer u.a. einer Schau; eben so der Fleischer bei Einkauf des Viehs; Apotheken müssen jährlich visitirt [**visitiert**] werden; Conditors dürfen nur gewisse unschädliche Farben gebrauchen u.dgl. – Schlosser sind zu verschiedenen Vorsichtsmaßregeln, bei Verfestigung und Abliefern von Schlüsseln verpflichtet; auch ist ihnen namentlich eingeschärft, die Schlüssel genau nach dem Eingerichte zu feilen u.s.w.

29°. Dagegen ist denn auch allen zünftigen Handwerken mehr oder weniger das ausschließliche Verfertigen und Verkaufen ihrer Arbeit zuerkannt. Keine fremde Handwerks-Waare darf eingebracht oder feilgeboten, und keine aus-

[Seite 10]

wärtigen Arbeiter dürfen angestellt werden. Gewöhnlich ist das Feilbieten nur zur Zeit der Messe oder der Jahrmärkte gestattet. Andere Waare wie Schuhmacherarbeit, Fässer, Fleisch u.a.m., dürfen zu keiner Zeit herein kommen. Fremde Seilerwaare ist mit dem Zusatz verboten, „wenn sie bei hiesigen Meistern um einen billigen Preis zu haben ist.“ Auch den Handwerkern aber, ist es verboten mit fremder Arbeit zu handeln. Fehlbare werden verzeigt; oder die Waare kann weggenommen werden.

Diese Privilegien sind namentlich aus vielen neuen Verordnungen ersichtlich, von denen ich daher zum Beschlusse dieses Abrisses noch folgendes anführe:

Aller Handel mit neuen Schuhen und Kleidungsstücken ist allen, nicht seßhaften Meistern verboten. (S. Gesetz des C.[**Canton**] Basel I. 137 und 279.)

Der Verkauf alles Leders ist nur zünftigen Gerbern, die wirklich eine Gerberei haben, gestattet (ib. I. 146. 312. II. 456)

Der Verkauf fremder Küblerwaare ist nur in der Meßzeit [**Waarenmesse**], und dieß nur fremden Meistern erlaubt. Kein solcher darf auf eigene Rechnung arbeiten. I. 149.

Fremde Schreinerwaare ist verboten. (I. 171)

Das Hereinbringen gehauener Steine, und zum Aufstellen fertigen Holzes. (I. 185. 385.)

Fremde Schlosserwaare. (I. 280, III. 291) Nur Mahlschösser und Beschläge sind ausgenommen, und auch diese dürfen nur von Schlossern angeschlagen werden. Auch sie sollen nicht fremde verbotene Waare halten. Die Großuhrenmacher, Büchsen- oder Windenmacher sollen ebenfalls in ihren Rechten geschützt seyn (I. 280), der Handel mit Nägeln ist nur gelern-

[Seite 11]

ten Nagelschmieden oder zünftigen Eisenhändlern erlaubt. (I. 341. III.238). Schmiede dürfen alle hereingebrachte Waare wegnehmen. (III. 66). Die hiesigen Sattler, Wagner und Schmiede sollen, im Falle sie Gefährter [**Gefährte, Karren**] übernehmen, keine Arbeit ausserhalb machen lassen, (ib.)

Eben so ist fremde Buchbinderwaare (II. 284) und Geschirr verboten. (II. 417). Alles Handeln mit Rauchwaare ist nur den Kürschnern erlaubt. (I. 387). Das Rasieren nur den privilegierten Barbierern [**Frisöre, Coiffeure**]. (I. 269). Das Frisieren nur den Perrückenmachern. (I. 271) u.s.w. Viele Verordnungen verbieten mit gewissen Ausnahmen alles Hausiren. Auf dem Lande sollen den Meistern, alle fremden Maurer und Zimmerleute, den 10ten Pfening ihres Lohns bezahlen. (S. Verordn. V. 1765)

[Seite 12]

II.

Von den Vortheilen, welche das Innungswesen gewähren soll.

Der Innungsverband ist eine sehr alte, deshalb schon Vielen ehrwürdige Institution. Nicht ohne triftige Gründe muß sie eingeführt worden seyn, und sich so lange erhalten haben. Viele zünftige Gewerbe verdanken derselben ihrer Flor [**metaphorisch: Zeit der Hochblüte**], und die Industrie mancher Staaten gedieh bei dieser Verfassung. Umgekehrt, sind wo in neuern Zeiten, das Zunftwesen aufgelöst worden, viele Handwerke gesunken; es erheben sich fortdauernd Klagen über die allgemeine Gewerbsfreiheit, und nicht selten werden Bittschriften zur Wiedereinführung der Innungen eingereicht.

In Innungen befördern ferner eine gewisse allgemeine und gleichförmige Vertheilung des Wohlstandes, sie hindern daß die Gewerbe übersetzt werden; daß Einzelne sich auf Kosten der Meisten zu sehr bereichern; sichern daher allen ein gehöriges Auskommen und verhüten das Verarmen. Ohne Zunftzwang können überhaupt viele Stadtgewerbe mit den Fremden nicht konkurrieren.

Die Innungen erleichtern ferner die Handhabung der bürgerlichen Ordnung, indem sie diese Sorge dem Staate für einen grossen Theil der Gesellschaft abnehmen.

[Seite 13]

Dem Publikum gewährt die Zunftverfassung vorzüglich den großen Vortheil, daß es sich auf gute und preiswürdige Arbeit verlassen kann, und vor vielfachem Betrug gesichert ist. Endlich erhalten die Innungen dem so wichtigen Gewerbsstande das ihm gebührende Ansehen; sie verhüten also beides, den Verfall der Gewerbe, und den der Gewerbskünste, und tragen vielmehr wesentlich zu ihrer Vervollkommnung bei.

In diesen Zeiten scheint mir so ziemlich alles das enthalten zu seyn, was vielfach zur Vertheidigung und Rechtfertigung der bestehenden Vortheile wirklich aus dem Zunftwesen hervorgehen, und gepriesen zu werden verdienen.

1.

„Eine seit mehr als 600 Jahren bestandene Einrichtung, hieß es noch kürzlich, ⁵⁾ verdient wohl eine sorgfältige Prüfung.“ – Allerdings; und eine solche versuchen wir in vorliegender Schrift. Wenn es sich aber ausweisen sollte, daß diese Einrichtung nicht bloß durch Ausartung und Mißbräuche, sondern in ihren Grundprinzipien für unsere Zeiten wenigstens unzweckmäßig und nachtheilig seyn muß, so könnte auch kein noch so ehrwürdiges Alter den fernern Bestand rechtfertigen; denn wäre die lange Dauer einer Institution ein hinreichender oder entscheidender Grund für das fernere Bestehen derselben, so hätten unzählige Institutionen und Gesetze, so hätten Pabstthum und Klöster, Leibei-

[Seite 14]

⁵⁾ S. Entwurf eines Handwerks-Reglements für den C. Bern. 4°. 1821. S. 9.

genschaft und Folter, die noch ungleich länger bestanden haben, nimmer abgeschafft werden können.

Daß das Innungswesen bei seinem Ursprung zweckmäßig, wohlthätig, ja vielleicht sogar notwendig gewesen sey, mag immerhin angenommen werden. ⁶⁾ Bekanntlich bildete es sich im Mittelalter. Die allgemeine Sicherheit war damals im höchsten Grade gefährdet; die Gewerbe waren noch in ihrer Kindheit; ihr allmähliges Aufkommen erforderte vielfach Aufmunterung und Unterstützung; ihre Sicherheit erheischte die Vereinigung in Städte, die in dieser Zeit auch größtentheils entstanden und Mauern erhielten. Wahre Nothwer verband ursprünglich die Handwerker. – Alle diese ungünstigen Verhältnisse sind jetzt verschwunden. Die Menge der städtischen Bewohner zu jener der Landbewohner ist noch immer in solchem Zunehmen, daß es keiner besonderen Anregungsmittel bedarf, die eher zu einem Mißverhältniß führen würden.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß in jenen Zeiten alles, was nicht durch Hausgenossen gemacht wurde, einzig durch Handwerker, nicht, nichts in Fabriken, verfertigt wurde; daß die Städte ausschliesslich solche Handwerker hatten, und der Gewerbsstand in diesen, nicht nur weit die Mehrzahl ausmachte, sondern auch größtentheils aus lauter Handwerkern bestand. Es kann daher billig erscheinen, daß die städtischen Verordnungen diesen Stand vornehmlich

[Seite 15]

Berücksichtigten; und sehr erklärlich, daß sich der Handwerksstand immer mehr Vortheile zu verschaffen wußte.

Ueberdieß hatten eine Menge Privilegien noch einen andern Ursprung, und bezwecken nicht einmal die Beförderung des Handwerksstandes, geschweige das allgemeine Wohl. Die Großen ertheilten nemlich häufig solche Vorrechte, um sich die Handwerksstädte zugethan zu machen, um ihre Hülfe dadurch zu erlangen, oder um Geld zu erpressen und sich Einkünfte zu verschaffen.

Gedenken wir endlich noch der mancherlei Auswüchse, welche namentlich der Kastengeist hier wie bei allen Corporationen hervorgetrieben hat ⁷⁾, so wird wohl niemand, aus der Geschichte die Nothwendigkeit des Zunftverbandes für die jetzigen Verhältnisse der Gesellschaft herleiten wollen, so wie denn nicht Einer glauben wird, daß derselbe jetzt noch ins Leben gerufen würde, wäre er nicht bereits vorhanden. Vielmehr finden wir, daß schon vor Jahrhunderten manche hellsehende Fürsten und Staatsmänner das Zunftwesen für schädlich angesehen, und dasselbe aufzulösen gesucht haben. ⁸⁾

[Seite 16]

⁶⁾ Innungen und Priesterherrschaft, sagt J.v.Müller (Weltgeschichte II. S. 155) waren ein nützlich Gerüstwerk der zu errichtenden Sittenkultur; kein vernünftiger Fürst macht aber Anstalten auf längere Zeit als die Dauer der Umstände.

⁷⁾ Die Geschichte der Corporationen erinnert uns an die große Wahrheit, daß politische Einrichtungen sehr oft nur einem relativen und vorübergehenden Nutzen haben, und daß Institutionen, die anfangs die Vervollkommnung des Staats befördert, derselben in der Folge die verderblichen Hindernisse in den Weg legen können. Hallams Gesch. des Mittelalters II. S. 582.

⁸⁾ Schon im 16ten Jahrhundert schlug der Hofrath in München vor, „das gesammte Zunftwesen gänzlich aufzuheben, indem es verderblich und ohne Nutzen sey.“ Und Maximilian I. gestattete daher jedem „so viel Gewerbe und Handthierungen neben einander zu treiben, mit wie vielen er seinen Nutzen und Frommen sich zu schaffen getraue.“ Schon damals sah man in Bayern „als Ursache der sinkenden Gewerbe die vielen Hindernisse an, wodurch die Leute dazu furchtsam, unlustig und unwillig gemacht würden.“ S. Wolfs Gesch. Maximilians I. Bd. I. S. 329 und 357.

Um fruchtlosesten wäre es auf historischem Wege etwa gar gewisse unabänderliche oder unverjährende rechte auffinden zu wollen. Die Zünfte können die ihnen zugestandenen Vorrechte so wenig aus der Geschichte als aus der philosophischen Rechtslehre als unveränderlich herleiten. Die Untersuchung, ob das Innungswesen aufzuheben sey oder nicht, scheint mir daher lediglich auf einer genauen Abwägung der Vor- und Nachtheile, die sie in unsern Zeiten darbieten, zu beruhen, und beides, eine historische, so wie eine juristische Entwicklung, bei denselben entbehrlich zu seyn.

2.

Ungleich bedeutsamer sind unstreitig die Zeugnisse, welche die Erfahrung, dieser unverwerflichste Prüfstein menschlicher Einrichtungen, und namentlich die Erfahrung unser Tage, für oder wider das Innungssystem darreicht. Denn ohne Zweifel sind Beispiele aus älteren Zeiten, wären sie auch sonst unbestreitbar, und könnten sie je darthun daß andere Einrichtungen nicht noch vortheilhafter gewesen wären, auch hier wegen der gänzlichen und unwiederbringlichen Aenderung so vieler Verhältnisse kaum

[Seite 17]

Anzuführen; die Erfahrungen unserer Tage sind aber um so lehrreicher, weil sie geradezu die Wirkungen erkennen lassen, welche die Aufhebung des Zunftzwangs hervorbringt. Was sagen nun aber diese Zeugnisse unserer Zeiten?

Holland, das meines Wissens zuerst dem über ganz Europa verbreiteten Zunftwesen entsagte, hat eben so frühe wie frühe wie kein Land in einer glücklichen und vielseitigen Entwicklung seiner Industrie vorgeleuchtet. Auffallend und unverkennbar sind die ersprißlichen Folgen der Gewerbefreiheit in Frankreich, ⁹ und der fast unglaubliche Aufschwung von dessen Industrie, trotz aller Unruhen und Kriege, seit der völligen Aufhebung der Innungen; und allen Nachrichten zuwider ist die Behauptung, daß fast ausschließlich nur Luxusgüter daselbst florieren. ¹⁰)

Ein noch neueres Beispiel stellt Preussen dar, wo eine fast unbedingte Gewerbefreiheit seit 10 Jahren schon eingeführt ist, und das gesammte Ge-

[Seite 18]

werbswesen sich seitdem sichtbar emporschwingt. Ein noch auffallenderes giebt Neapel, wo der König, und zwar nach seiner letzten Wiedereinsetzung in seine vorige Allgewalt, und bei aller sonstigen Tendenz alles Alte wieder herzustellen, umgekehrt das zuerst auch wieder eingeführte Zunftwesen, feyerlich von neuem abschaffte; und so eine neue Institution aus der Napoleonschen Periode wieder einsetzte – weil, heißt es, auch die kurze Existenz dieses Systems allzuklar den unläugbar wohlthätigen Einfluss desselben darthat.

Umgekehrt wird zuweilen wohl England angeführt, das den großen Flor seiner Gewerbe bei einer sehr strengen Handwerksordnung erlangt habe. ¹¹) Unstreitig muß aber diese Strenge in

⁹) Schon unter dem Ministerium des hellsehenden Turgot (1773) dessen Ideen schon so oft die Grundlagen der neuesten Staatswirtschaftslehre enthalten, wurden alle Innungen, so wie die Colbert'schen Reglements, abgeschafft. Aber mit der Entfernung dieses großen Ministers wurden auch diese Neuerungen wieder aufgehoben. Pourquoi donc innover, sagte damals ganz naiv ein Generalpächter, est-ce que nous ne sommes pas bien? Zu derselben Zeit ungefähr (um Grosses mit Kleinem zu vergleichen) wurde in Basel der Versuch gemacht, die Uhren so zu richten, wie in der übrigen Christenheit. Aber nach wenigen Wochen schon mußte die Verordnung zurück genommen werden. – Verweist selbst der Widerruf eines Edikts immer, daß die früheren Verordnungen wirklich zweckmässiger waren?!

¹⁰) S. Berner-Entwurf. S. 7.

¹¹) S. Berner Entwurf S. 7

ganz andern Stücken bestehen, als bei uns, da wir sehen, daß so ganz alle Dinge in jenem Lande fabrikmässig, also mit größter Freiheit, verfertigt werden können. Nur zu bekannt ist übrigens, wie sehr gerade in London und Paris schon vormals sich einzelne Vorstädte durch ihre Industrie auszeichneten, in denen das Zunftwesen nicht beschränkt war. Und ist es nicht der Zunftzwang, der in der Nähe so mancher Reichstädte, und zu ihrem größten Nachtheil, andere industriöse Orte aufkommen ließ? Bei Nürnberg ein Fürth, bei Frankfurt ein Offenbach u. a. m.?

Befremden kann es wohl nicht, daß die Schweiz gewissermassen eine entgegengesetzte Erscheinung aufweist; indem in vielen Cantonen die durch die Revolution plötzlich, rücksichtslos, und gegen die unbedingteste Gewerbsfreiheit abgeschafften Innungen, nach wenigen Jahren wieder hergestellt wurden, Be-

[Seite 19]

fremden könnte es vielmehr, daß es nicht allgemein geschah. Zu grell wurden die Rechte vieler Einzelnen verletzt; zu ungünstig sind einer vortheilhaften Entwicklung irgend einer neuen Ordnung, Zeiten allgemeiner Unruhe und Noth; zu kurz dauerte über dieß das neue System, um eine richtige Beurtheilung zuzulassen; und doch können selbst aus jener Zeit nicht wenige vortheilhafte Folgen in dieser Beziehung, so wie in so mancher andern, hergeleitet werden. ¹²⁾

[Seite 20]

¹²⁾ Niederschlagend ist allerdings die Schilderung von der Lage des Hanwerksstandes in St. Gallen, die unlängst bekannt gemacht wurde, und mit vieler Umsicht entworfen ist. Es wird indessen dieser Verfall der Gewerbe aus sehr verschiedenen Ursachen hergeleitet; und wenn auch die Verfassung mit beschuldigt wird, indem sie alle Innungen unbedingt aufhob, das Hereinbringen und den Verkauf aller fremden Handwerkswaare, zumal aber alles hausiren, so wie jede Ansiedelung von Nichtbürgern allzufrei gestattete, so sieht man daß auch dieser Vorwurf nur eine zügellose Freiheit der Gewerbe trifft, und daß zur Abhülfe andere Vorkehrungen weit tauglicher als Zunftgesetze wären. Wenn aber jene Schrift sich auf eine gewisse andere örtliche Schweizerstadt bezieht, wo recht enge Ordnungen die Wohlfahrt des Handwerkstandes bewirken, so läßt sich erwidern, daß eben daselbst die übrigen Stände desto weniger rühmen sollen. Uebrigens bringt ein fast gleichzeitiger anderer Aufsatz über das Gewerbswesen in St. Gallen, nachträglich darauf, daß viele Handwerksartikel fabrikmässig und ins Große verfertigt werden sollten.

Als Gegenstück kann ich indessen nicht umhin einige Nachrichten, die ich einer einsichtsvollen Hand über den Einfluß der Zunftaufhebung in Genf verdanke, hier in ganz gedrängtem Auszuge mitzutheilen. „Seit bald 30 Jahren, sagt der Verfasser, sind hier alle Innungen abgeschafft; von Meistern, Gesellen, Lehrlingen ist kaum mehr die Rede; über Lehrzeit u. dgl. ist nichts festgesetzt, kein Gewerbe beschränkt. Wirklich handeln Buchhändler mit Parfümerie, Posamenter [**Bandweber**] mit Tabak – unser geschicktester Mechaniker war ehemals Weinhändler, der beste Hutmacher von 6 Jahren noch Soldat. – Nur Bijouterie und Uhrmacher waren ehemals frei; auch blühten diese allein. Alle übrigen Handwerker waren zünftig; ihre Waaren aber auch weit unter den nachbarlichen, beständig begehrten sie strengeres Verbot der fremden. Jetzt arbeiten sie in Genf immer so gut wie in Lyon. Auffallend verdankt auch die Industrie dieser Freiheit vielseitiges Aufblühen. Eine Menge neuer Artikel sind einheimisch geworden – wir haben 12 Lampenfabrikanten, ehemals keinen; 10mal mehr Regenschirmmacher als sonst u. s. w. Nur sehr wenige Handierungen sind noch aus polizeilichen Ursachen beschränkt, wie Apotheker, Schiffer, Holzbauer u. a. Von eigentlichen Hauswerkern bilden bloß die Fleischer eine Art Zunft; auch ist das Fleisch ungleich theurer als außerhalb. – Ein einziges Gewerbe, leider das wichtigste, ist seit wenigen Jahren merklich gesunken; die Goldfabriken – aber auch dieß durch überverstandene Vorsorge der Regierung. Während dem französischen System war jede Legirung gestattet. So konnten unsere Fabriken mit allen ausländischen im Konkurrenz treten; und geringe Goldwaare machte einen Hauptzweig aus. Diese verbot seitdem ein Gesetz, und so wurde ein wesentlicher Theil dieses Industriezweigs zerstört. – Zwar fehlt es auch hier an Einzelnen nicht, welche die Innungen herzustellen wünschen. Die Regierung ist aber von den allgemein wohlthätigen Wirkungen der Gewerbsfreiheit allzu sehr überzeugt, als daß ein Rückfall zu befürchten wäre.“

Zurückwünschen wird so lange die Erinnerung an die Zeiten der Privilegien nicht erloschen ist, im-

[Seite 21]

mer Mancher jene Einrichtungen; denn Einzelne würden immer Vortheile dabei finden, und Vorrechten, selbst den unbilligsten, pflegt Niemand freiwillig und gern zu entsagen. Auch in Frankreich fehlte es an Versuchen und Bittschriften nicht die alte Ordnung wieder einzuführen, wie namentlich bei der Wiederherstellung der Monarchie (1805) und des Königthums (1816) und neuerlich wieder nach einigen Siegen der anticonstitutionellen Parthie (1821) ¹³⁾

So werden auch immer viele Einzelne klagen; wird aber weniger in zünftigen als in freien Gewerben geklagt? Unzufriedene Handwerker waren zu jeder Zeit geneigt die Innungen einer nicht hinlänglichen Strenge anzuklagen, so wie jeder alle Schuld eher anderswo als in sich selbst sucht. Mancher möchte so lange wohl klagen, bis das Publikum gezwungen würde ausschließlich bei ihm und zu jedem Preise zu kaufen. Aus allen Zeiten auch liessen sich vielleicht Verordnungen auffinden, die damit anheben, „daß die Handwerker in merklichen Abgang gekommen.“ – So wenig jede Klage unbegründet seyn mag, so läßt sich doch kaum da allgemeine

[Seite 22]

Nothgeschrei einstimmen, wenn man sich fragt, ob der Handwerksstand im Ganzen sich denn wirklich in einer schlimmern Lage befinde als in den vorigen Jahrhunderten, und ob er bei gleichem Fleiße und gleicher Sparsamkeit weniger gut gestehen könne. Die Klagen der Gewerbstreibenden aus allen Zeiten erinnern vielmehr nicht wenig an jene vieler Moralisten über das beständig fortschreitende Sittenverderbniß.; und wie das Ergebniß nach Jahrhunderten gewiß nicht zweifelhaft läßt, daß die Sittlichkeit im Gegentheile gewonnen hat, so dürften wenige Handwerker ihre jetzige Lage mit der gepriesenen jener goldenen Zeiten vertauschen mögen. Die Menschheit ist in allen Künsten sichtbar fortgeschritten, in Einer vielleicht nur möchte sie Rückschritte machen – in der Genügsamkeit. ¹⁴⁾

Dabei haben Manche gar seltsame Vorstellungen von den Wunderwirkungen der Zünftigkeit; bildete selbst ein Kanzler von Ludewig sich ein, der Seidenbau würde im Preussischen unfehlbar gedeihen, wenn nur eine Innung zum Betrieb desselben errichtet würde. ¹⁵⁾

Ueberdieß ist die Stimme des Gewerbestands – wenn gleich erwartet werden sollte, daß er sein eigenes Interesse selbst am besten verstände – nur zu oft auch unsicher und zweideutig. Man erinnere

[Seite 23]

sich nur, wie fast allerwärts, wo die blühendsten Fabriken jetzt 10 und 20mal mehr Arbeiter als ehemals beschäftigten und unverkennbaren Wohlstand verbreiten, die Handwerker sich

¹³⁾ Auch diese neuesten Versuche die Jurdandes und Maîtrises wieder zurückzurufen sind durchaus fruchtlos geblieben. Weder Gewerbestand noch Publikum verlangen sie; sondern einzig die Kastenmänner, die Privilegien gestatten, damit ihnen selbst zehnmal mehr ertheilt werden. Mit welchen Gründen die erkünstelten Bittschriften von 1821 von dem Handelsrathe und dessen Ausschuß, so wie von der obersten Manufakturkammer einstimmig zurückgewiesen, und jene Begehren als höchst verderblich für Industrie und Gemeinwohl erklärt wurden, darüber sehe man den Anhang des Werkes von Jouy, de l'industrie française.

¹⁴⁾ Schon Luther beklagte vor 300 Jahren, daß alles Geld aus Deutschland nach dem Auslande ströme, und verkündigte in kurzem gänzliches Verarmen. Der größte Mann verrechnete sich wie jetzt noch eine Menge Finanzmänner, die vom Gelde wie vom Winde gestehen sollten, daß sie nicht wissen, woher sie kommen!

¹⁵⁾ S. Schlesiens Staatsanzeiger

ihnen stets mit blindem Eifer widersetzen, und den Ruin der Gewerbe als unvermeidlich vorhersagen.¹⁶⁾ – Zweideutig ist aber diese Stimme, denn unzählige Handwerker wünschten und vertheidigen die Freiheit aller Gewerbe mit Ausnahme des ihrigen; und würden daher unter ihnen die Stimmen derer gezählt die für allgemeine Freiheit sprechen, so fiel das Resultat ganz anders aus, als wenn man diejenigen zählt, die für ihr eigenes Gewerbe Freiheit begehren.

Fragen wir endlich nach Autoritäten, so sehen wir, daß auch in Deutschland selbst die eifrigsten Vertheidiger des Prohibitivsystems nach Aussen, Gewerbsfreiheit im Innern als nothwendiges Bedürfniß anerkennen, und daß die allermeisten Bekämpfer der letztern im Grunde nur gegen eine unbedingte Freiheit streiten.

3.

Innungen heißt es ferner, sind nothwendig damit die städtischen Handwerker mit den fremden, den Fabriken und Landgewerben konkurriren können. Zwar ließe sich nicht ohne Grund erst sagen, wo es geschrieben stehe, daß gewisse Gewerbe durchaus und immer städtisch bleiben müssen, wenn die Konkurrenz unmöglich wird; und wie das Publikum rechtlich zu zwingen sey, diese Gewerbe zu seinem Schaden fortdauernd zu erhalten? Denn der Satz: dem

[Seite 24]

Städter gehöre die Kunst, der Boden dem Landmann, läßt sich keineswegs als Axiom ohne weitem Beweiß aufstellen.

Doch wir fragen eher, woher kommt es, daß viele städtische Gewerbe nicht konkurriren können?

Daß das Stadtleben an sich viel theurer sey als das Leben auf dem Lande läßt sich bestreiten. Die meisten und nothwendigen Dinge sind in der Stadt eher wohlfeiler, oder würden es ohne den Handwerkszwang seyn; offenbar sind es fast alle Handelswaaren. Viel theurer, doch auch weit besser ist vielleicht nur die Wohnung. Die Hauptursache des kostspieligen Stadtlebens ist unstreitig die, daß der Städter mehr Bedürfniße hat, sich eine Menge unnöthige Ausgaben gestattet, und weit besser leben will.¹⁷⁾

Viele Handwerke müßen beinahe in der Nähe des Konsumenten seyn; dieser wird die städtische Arbeit, auch wenn sie etwas theurer ist, gewiß vorziehen; der städtische Handwerker kauft in der Regel den Urstoff leichter und wohlfeiler ein, genießt

[Seite 25]

wohlfeilere Capitalien, verschafft sich leichter gute Arbeiter, brauchbare Werkzeuge und Maschinen, wird ungleich leichter mit Verbesserungen und Erfindungen bekannt u.s.w. Viele Handwerker begehren aber, zumal in unsern Tagen noch weit mehr. Sie scheinen mit jedem Stande wetteifern zu wollen – in Lebensgenüssen, im Aufwande, in der Erziehung ... Doch selbst dieß sind wir liberal genug keineswegs zu verargen, jenen nemlich, die durch Fleiß, Thätigkeit und Industrie dazu die Mittel erlangen; das nur geben wir nicht zu, daß das Publikum durch Monopolen gezwungen werde, diesen Aufwand zu bestreiten. Die

¹⁶⁾ S. unter a. Say Econ. Pol. T. 1. p. 183

¹⁷⁾ Als Grund hört man auch häufig anführen: der Handwerker auf dem Lande baue und pflanze sich da manches selbst; wie wenn es ihn dann nichts kostete. Die Zeit, die ein Handwerker im Felde zubringt, ist freilich nützlicher zugebracht als im Wirtshause; gewiß aber bringt sie weniger ein als die in der Werkstätte. Die noch nothwendige Verbindung des Handwerks mit dem Feldbau ist unstreitig ein Hindernis der Industrie auf dem Lande; sie erschwert die Konkurrenz mit den städtischen Handwerkern, die ihrem Berufe allein leben.

Zunft Einrichtungen sind es aber eben, welche die natürlichen oder erlaubten Mittel versagen. Höhere Industrie, fabrikmäßige Betriebe und Maschinen sind überall die einzigen Mittel zur Konkurrenz wo die Handarbeit theuer ist, und wie dadurch allein England mit dem Festland siegreich konkurriert, so würde es jede Stadt mit der Landschaft können, wenn sie diese Mittel gebrauchen wollte.

Uebrigens theilen wir wirklich die Ansicht, daß den Bürgern jedes Staats und jeder Stadt gewisse Vortheile und Vergünstigungen zukommen, wie aus der Folge noch weiter erhellen wird, nur glauben wir nicht, daß diese einzelnen Ständen nur, und noch weniger auf eine unbillig lästige Weise für alle andern, ertheilt werden können.

4.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient wohl die Behauptung, es bewirke das Innungswesen einen allgemeinen Wohlstand der Handwerksklasse, eine

[Seite 26]

gleichförmigere Vertheilung des Erwerbs; es sichere Allen ein redliches Auskommen, und hindere das übermäßige Bereichern der Einen, wie das Verarmen der Andern.

Die übergroße Ungleichheit in der Vertheilung der Reichthümer, ist ohne Zweifel ein großes Uebel in der menschlichen Gesellschaft und ein unglücklicher Gefährte der fortschreitenden Cultur. Ungleichheit ist zwar unvermeidlich, und in der Verschiedenheit der Menschen begründet; daß sie aber in geometrischer Progression von Geschlecht zu Geschlecht wachse, ist zum Theil ein Werk unserer Institutionen, vermöge der eingesetzten Successionsrechte [**Erbrechte**], und der allzugroßen Begünstigung geistiger Ueberlegenheit. Diese ungeheure Ungleichheit erzeugt vielfaches Elend, viele begründete Unzufriedenheit; und diese lassen wieder gefahrvolle, schreckliche Gegenwirkungen befürchten. Es dürfte eine eben so große und wichtige, als schwierige Aufgabe der Staaten heißen, jener Disharmonie auf dem Wege der Gerechtigkeit zuvorzukommen. Weitere Erörterungen gehören indessen nicht hierher; wir wollten nur andeuten, warum auch wir jenen Zweck, den die Zunftvereine angeben, gern einen trefflichen nennen. Wohl aber bringt sich uns hier eine zweifache Bemerkung auf. Fürs Erste heiligt bekanntlich kein Zweck ungerechte Mittel. Ungerecht erscheinen aber die Mittel durch welche die Innungen jenen Zweck zu erreichen streben auf 3erlei Weise:

1°. Indem sie geschicktern und thätigern Meistern die Erlaubniß versagen, ihre Industrie und ihren Erwerb nach Verhältniß ihrer Kräfte zu vergrößern, und so ein natürliches Recht offenbar verletzen.

[Seite 27]

2°. Und noch mehr in dem sie einer weit größeren Zahl von Arbeitenden, nemlich allen Lehrlingen und Gesellen, den Verdienst zum Vortheil der Meister gewaltsam schmälern.

3°. Und vorzüglich indem sie jenen Zweck auf Kosten der weit größten Mehrheit, aller Consumenten nemlich, erreichen wollen. Gesetzt also auch, die Mehrzahl der Meister gewinne bei dieser Einrichtung an Erwerb, so muß die Minderzahl der Meister schon darunter leiden; eben so die Gesammtheit der Consumenten; hauptsächlich aber geht's aus dieser erzwungenen Gleichheit eine weit größere Ungleichheit hinsichtlich der übrigen Arbeiter hervor. Es ist demnach ein lächerliches Sophisma, wenn der Zunftzwang damit gerechtfertigt [**Errata: gerechtfertigt**] wird, „weil der Staat verpflichtet sey, es den Armen möglichst zu erleichtern, wohlhabend zu werden.“

Fürs Zweite führen die Innungen nicht einmal mit bloßer Hinsicht auf die Meister zu dem angegebenen Zwecke: hindern sie die Industrie der Einen, so folgt selten, daß der Erwerb

dadurch den Andern zuwächst. Der Consum nimmt ab, der Gesamtverdienst wird geringer; und so entsteht ein allgemeiner Verlust. Eben weil sie den Consum nicht vorschreiben können, vermögen sie auch nicht die Uebersetzung des Handwerks zu hindern. Oft sogar befördern sie dieselbe, indem sie den Übergang von einem Gewerbe zu einem andern unmöglich machen; und ohne Zunftzwang, setzen sich ohne Zweifel die verschiedenen Gewerbe weit leichter und schneller nach der beständigen Veränderung der Bedürfnisse ins Gleichgewicht. Einrichtungen die auf die Industrie selbst nachtheilig einwirken, führen weniger zu gleichem Erwerb, als z gleicher Dürftigkeit.

[Seite 28]

Trägheit, Liederlichkeit, Unordnung, Müßiggang, Ungeschicklichkeit, Krankheit bringen natürlich zurück. Eine weise Regierung mag es sich zur Aufgabe machen, diese Quellen der Armuth so viel möglich zu verstopfen: aber eben so zweckwidrig als ungerecht muß es seyn, den Fleißigen zu hemmen, und zu entmuthen, ohne den Arbeitsscheuen anzutreiben, und dem einen den Gewinn zu schmälern, ohne daß er mit Sicherheit dadurch den andern zukomme.

Auf ähnlichen Ansichten oder Vorurtheilen beruht wohl auch die besonders beim Handwerksstände so allgemein wahrzunehmende Abneigung gegen die Ansiedelung fremder Gewerbetreibenden; daher sich auch die Innungen derselben bestmöglichst widersetzen. Unstreitig erheischt die Aufnahme neuer Bürger und Einwohner, zumal in kleinen Staaten viele Vorsicht, und die Gewerbe haben volles Recht zu verlangen, daß diese Neueintretenden auf keine Weise begünstigt werden. An sich ist aber Vermehrung der Bevölkerung durch wackere, fleißige und geschickte Bürger gewiß für das Ganze sehr vortheilhaft, und schon in frühern Zeiten hat auch unsere Regierung diesem Grundsätze mehrmals gehuldigt.¹⁸⁾

[Seite 29]

Alle Fremden sind ja überdieß zugleich eben so viele Consumenten, und zwar solche die meist den größten theil ihres Erwerbs wieder ausgeben. Der Bürgerschaft zumal ist unstreitig ein neuer geschickter Gewerbsmann der viele Arbeiter beschäftigt und nährt, weit einträglicher als mancher sogenannte Rentier, der seine Capitalien im Auslande angelegt hat, vielleicht nicht den vierten Theil seiner Zinse verzehrt, und auch davon die Hälfte für ausländische Waaren verwendet.

Doppelt befremdend ist aber jene Furcht, da während die einen von der Freyheit der Gewerbe Ueberfüllung, andere gerade Abnahme der städtischen Handwerke befürchten.

5.

¹⁸⁾ Man sehe z.B. die Verordnung über die Annahme neuer Bürger von 1765. – Zwar wurden zuweilen auch entgegengesetzte Ansichten ausgesprochen. „Neue Bürger vertheuern die Häuser, und jeder sey froh ein wohlfeiles Haus kaufen zu können.“ – Weit mehrere besitzen aber Häuser, und sind eben so froh, sie theurer verkaufen zu können. Und wirklich gewänne nicht dadurch auch der Gewerbsstand? Er besitze nur 600 Häuser, jedes im Durchschnitt 4000 Gulden werth, so würde, wenn Vermehrung der Einwohner den Häuserpreis z.B. um den vierten Theil erhöhte, das Eigenthum des Gewerbsstandes gleichsam von selbst und ohne Arbeit um 600'000 Gulden steigen! Ohne zu gedenken, wie sehr dadurch die allgemeine Thätigkeit befördert wird. – Ueberhaupt so lange die Hausmiethen, wie bei uns, noch nicht den gewöhnlichen Capitalzins abwerfen, und die Häuserpreise noch lange nicht den Erbauungskosten gleich kommen, kann von keiner wirklichen Uebertheuerung der Wohnungen die Rede seyn. Tritt aber dieser Fall ein, so wird man Häuser bauen – und wer gewinnt dann wieder mehr als der Wandwerksstand?

Von der Zunftverfassung wird häufig gerühmt, dass sie wesentlich zur Erhaltung der öffentlichen

[Seite 30]

Ordnung beitrage, dieselbe befördere. Niemand wird ihr diesen Nutzen absprechen wollen; und ehemals mag sie sogar zu diesem Behilfe beinahe unentbehrlich gewesen seyn. Letzteres kann aber in unseren Zeiten unstreitig nicht mehr behauptet werden; bei der jetzigen Einrichtung und Verbesserung der Polizeiverfassung fällt gewiß diese Nothwendigkeit weg.¹⁹⁾ – Pässe, Heimatscheine, Wanderbücher, Attestate u.dgl. unterstützen hinlänglich die allgemeinen Polizeibehörden. Sehen wir doch, dass manche einzelne Fabriken über tausend Arbeiter in Ordnung halten können, warum sollten nicht eben so viele Gesellen durch einige Hundert Meister noch viel leichter, ohne besondere Polizeianstalten und Rechte, in den gehörigen Schranken gehalten werden können? Höchstens dürften den allgemeinen Verordnungen noch einige besondere Artikel beizufügen, oder noch eine eigene richterliche Behörde für gewisse Begehren und Streitigkeiten, die eine speziellere Kenntnisse der Gewerbe erheischen, zu errichten seyn; und solche würden weit rechtmäßiger seyn, als die Innungen selbst, wo häufig der Richter zugleich

[Seite 31]

Parthei ist. Auf keine Weise ist also die Nothwendigkeit einer eignen Polizeiverfassung, zumal für jedes einzelne Gewerbe, wie die Innungen wollen, einzusehen; ohne zu gedenken, dass diese Einrichtungen viele unnöthige Kosten und hauptsächlich einen bedeutenden Zeitaufwand verursachen.

Es ist vielmehr nur zu bekannt, dass unzählige Streitigkeiten und Unordnungen, Aufwiegungen und Tumulte zu allen Zeiten durch die Innungen nicht nur nicht verhindert werden konnten, sondern gerade durch den zünftigen Gesellenverband veranlasst wurden. Wie oft sind die größten Exzesse begangen, ganze Städte verlassen und gleichsam geächtet worden? Wie sehr hindern überdieß solche Corporationen Vorurtheile und Misbräuche aller Art auszurotten, und überhaupt zweckmäßigere Anstalten einzuführen? Wenn Unordnungen wie die angeführten in den neueren Zeiten weit seltener geworden sind und in manchen Ländern ganz wegfallen, so ist es wohl hauptsächlich der Schwächung oder Abschaffung des Zunftverbandes zuzuschreiben.

Aehnliches gilt von dem Umstande, dass in unserm Vaterlande jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen hat. Auch dieß erheischt allerdings besondere Vorsichtsmaaßregeln gegen jeden sich niederlassenden Fremden. Diese können aber der allgemeinen Polizei überlassen bleiben; und wäre dieß nicht anzunehmen, so müßte je jeder Stand sich zu Innungen verbinden. Auch dieser Umstand läßt daher auf keine Weise, wie man anderswo geltend machen wollte,²⁰⁾ eine Größere Nothwendigkeit der Zunftverfassung für unsern Staat einsehen.

[Seite 32]

¹⁹⁾ Besonders rühmen die Handwerker, dass durch ihre strenge Zunftdisciplin Diebereien verhindert werden. Verhüten sie diese aber ganz? Oder haben wir öfter über Veruntreuungen von Tagelöhnern, Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen u.a. zu klagen, die keiner Zunftdisciplin unterworfen sind? Kann die Polizei nicht auch jenen steuern? Wäre nicht auch ohne Zunftwesen der Herr für seien Gesellen bis auf einen gewissen Grad verantwortlich zu machen? – Ist es schwieriger, weil fast alle Gesellen Ausländer sind, so fiele eben dieser Umstand, wenn kein Zunftwesen wäre, großentheils weg.

²⁰⁾ S. Bernerreglement.

Zu den lobenswerthesten Anordnungen der Innungen gehören unstreitig die, welche die
Vorsorge für Kranke und Reisende betreffen; nur bedarf es auch hiezu keineswegs der
Zunftverfassung. Es ist ein wahrer Vorzug unserer Zeit durch Assekuranstalten
[**Versicherungen**] aller Art das Unglück für jeden einzelnen, den es trifft, zu mildern, und soviel
als möglich, durch Vertheilung auf alle eine freiwillige gegenseitige Erleichterung zu
organisiren. Wie Wittwenkassen, Beerdigungsgesellschaften und ähnliche, so können auch
Kranken- und andere Unterstützungskassen errichtet, ja alle Gesellen und Dienstboten
könnten sogar zur Theilnahme angehalten werden. Zu allem dem scheint es aber durchaus nicht
einer Verbindung jedes einzelnen Handwerks, geschweige der Innungsprinzipien zu bedürfen.
Durch ähnliche gemeinnützige und wohlthätige Institutionen ließe sich auch den allermeisten
Unfällen begegnen, welche die Meisterschaft selbst treffen können. Würde jeder der seine
Familie ganz oder größtentheils durch seinen Erwerb nährt, sich bei einer wohlorganisirten
Wittwenanstalt, die nicht unnöthige Capitalien aufhäufen will, einkaufen, ja einkaufen
müssen; würden auch die Handwerker sich associiren dürfen; würde der Betrieb dieser
Gewerbe nicht durch den Zunftzwang vielfach erschwert seyn, so würden Sterbefälle auch
beim Handwerkstande wenigstens nicht größere Noth nach sich ziehen, als bei andern. Eine
möglichst gute Einrichtung der Spithäler und Waisenhäuser; unentgeltliche Schulen; Spar-
und Zinskassen; öffentliche Leih- und Pfandhäuser, die dem Nothleidenden und durch
Unglück zurückgekommenen unter die Arme greifen, und ihn vor dem Juden und Wucherer
schützen; Häuser für

[Seite 33]

alte und Schwächliche mit den halben Kosten zusammenleben könnten und manche andere
Verpfleg- und Unterstützungsvereine, würden für diesen Stand wie für andere ungleich
sicherer jede Noth mildern, als alle Vorkehrungen der Zünfte; und so herrschend auch Vielen
der Egoismus unsers Zeitalters erscheint, so dürft doch kaum irgend ein anders geneigter
gewesen seyn, Anstalten aller Arten die das menschliche Elend mindern können, mit wahrhaft
christlichem Sinne und wahrer Bruderliebe zu begründen.

6.

Die Innungsverfassung soll ferner dem Handwerkstande Ehre und Ansehen verschaffen, und
auch dadurch dessen Blühen befördern.

Daß der Gewerbsstand so viele Ansprüche auf bürgerliche Achtung habe, als irgend ein
anderer, wird nicht Ein Vernünftiger bezweifeln, und die ganze Tendenz dieser Schrift,
spricht sie sich deutlich aus, geht dahin für diesen so nützlichen und ehrenwerthen Stand recht
allgemein dieselbe hohe Achtung zu gewinnen, die ihr Verfasser für ihn hegt; nur zweifelt
dieser ob das Zunft- oder Innungswesen zu diesem Zwecke führe.

Wenn Vorzüge und Gewalt überhaupt wahre Achtung erwürben, so müsste das Zunftwesen
unstreitig dazu beitragen. Nicht zu übersehen ist indessen, dass unbillige Privilegien und
ungerechte Anmassungen mehr Furcht als Achtung, stets aber Haß und Neid erzeugen. Ferner
kann nicht verkannt werden, dass die Begriffe von Achtung, die manche Einrichtungen
gewähren sollen, auf Vorurtheilen beruhen, so wie wieder manche andere offenbar diesen

[Seite 34]

Stand hindern, zu demjenigen Ansehen zu gelangen, das ihm billig werden könnte. Auf
Vorurtheilen beruht ohne Zweifel die Achtung, die der Handwerker noch häufig von gewissen
Handwerksgebräuchen und Ceremonien erwartet. Viele derselben stammen unverkennbar aus
einem Zeitalter der Rohheit, do dass der Handwerker selbst sich deren schämt. Andere laufen

auf Trinkgelage und Schmausereien hinaus, die Geld und Zeit kosten, und auf keine Weise Ehre bringen. Von den meisten nimmt ohnehin Niemand Kenntniß. – Der Talisman der Geheimniße, der ehemals bei jeder Verbrüderung Wunder wirkte, hat überhaupt in unseren Tagen fast alle Macht verloren; so wie die Aufklärung bald jede Art äussere Feierlichkeit erschwert, die nicht einen innern Grund hat. Eitle Gebräuche erregen gewöhnlich nur Lachen. Das Geheimthun vieler Handwerker ist aber nicht bloß lächerlich, sondern schädlich, indem dadurch unzählige Lehrlinge und Gesellen in ihrem Unterricht verkürzt werden, und bei vielen Meistern der verderbliche Wahn entsteht, dass sie die höchste Stufe der Kunst erreicht haben, und nichts weiter zu lernen sey.

Eben so wenig ist einzusehen, was zur Ehre eines Handwerks in unsern Zeiten zumal, gewisse Aufzüge [**Umzüge**] beitragen können, die Manche noch als Palladien ihres Ansehens betrachten, und deren Abstellung sie oft noch für Ehrenkränkung halten. ²¹⁾

Wenn eine Zunft eine hundert Klafter lange Wurst

[Seite 35]

durch alle Straßen trägt, oder Müller einen Wettlauf halten, oder Küfer wochenlang ihre Zeit mit Reisschwingen und Trinken zubringen, was erwächst da für Ehre dem Gewerbe? Wohl sind Viele dadurch zu unnützem und großem Aufwande gezwungen; und seltsam mag es scheinen, dass solche Einrichtungen oft von Regierungen begünstigt wurden, während sie beständige Verordnungen zur Einschränkung des Luxus erliessen: Volksfeste, die allgemeinen Antheil erwecken, sind gewiß recht sehr zu loben, und es wäre rühmlich wenn z.B. an Tagen wo patriotische Denkmäler errichtet werden, solche statt fänden, oder wenn manche Gedächtnistage nicht bloß zu religiösen Feiertagen, sondern zu allgemeinen volkstümlichen Fest- und Freudentagen erhoben werden könnten; aber jene Aufzüge sind auch nicht einmal Volksfeste zu nennen.

Irrige Begriffe von Ehre verräth ferner der Handwerksstand, indem er z.B. manche Verrichtungen für schimpflich erklärt, oder für infamirend [**unverschämt**] hält. Mancher Handwerker weigert sich eine Arbeit nach einer neuen Idee auszuführen, wenn das Verfahren nicht zunftmäßig ist; wodurch schon manche vortheilhafte Neuerung unterbleibt. Ein Geselle mag oft unschuldige Dinge, manche sehr nothwendige Dienste nicht verrichten, sogar gewisse moralische Pflichten nicht erfüllen, weil sie unehrlich heißen. ²²⁾ Wie lächerlich erweist sich nicht z.B. die Macht des Vorurtheils bei'm Wegräumen eines Hochgerichts, wo die Stätte sogar nur durch aller-

[Seite 36]

lei Ceremonien soll entsündigt werden können? Wie lange waren nicht sogar die Schäfer von den Zünften für ehrlos erklärt?

Ungerechter noch als thöricht sind die Grundsätze, welche vom Meisterwerden oder gar vom Handwerke überhaupt, jeden ausschließlichen, der nicht eheliche Geburt nachweisen kann. Kein anderer Stand stößt diese Menschen aus; keiner findet sich durch sie beschimpft! Dieses Vorurtheil ist zugleich höchst ungerecht. – Ist uneheliche Zeugung strafbar, warum soll das unschuldige Kind gestraft werden? Schon weil die Strafe nicht den Schuldigen trifft, befördert sie nicht im geringsten die Sittlichkeit. Finden diese Unglücklichen nicht Hindernisse genug schon in ihrem Fortkommen? Und sind nicht eben die unnatürlichen Handwerksordnungen vielfach Schuld an uneheligen Geburten?

²¹⁾ Daß manche Stellen in dieser Schrift nicht gerade auf Basel, oft nicht einmal auf diese Stadt anwendbar sind, bemerkte ich hier ein für allemal.

²²⁾ S. das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. 1803. §. 22.

Sind indessen viele Zunfteinrichtungen weit entfernt dem Handwerksstande mehr Ansehen zu verschaffen, so möchten andere ihn geradezu hindern, auf dem allein wahren Wege Ehre und Achtung zu erlangen. Das Werk lobt den Meister. Was dahin wirkt, die Arbeit, die Thätigkeit, das Produkt des Gewerbetreibenden zu verbessern und zu vermehren, das wird am sichersten demselben immer mehr Lob und Ehre bereiten. Dieß hindert die Zunftverfassung, in dem sie jede Erhebung aus der Mittelmässigkeit erschwert oder gar unmöglich macht; dass der Handwerker in seinem Fache zum Künstler, zum Fabrikanten sich erhebe, dass seine Industrie sich ausdehne, so weit Talent und Kraft es gestatte; dieß alles verbietet der Zunftzwang. Die meisten Handwerker finden es selbst sehr ehrenvoll, wenn ihre Söhne einen andern (folge-

[Seite 37]

nannten höhern Stand) ergreifen. Und es ist natürlich, weil sie selbst ihren Stand zu einer ewigen Niedrigkeit verdammen.²³⁾ Noch wenige wird daher irgend ein andere wohlhabender sich diesem Stande widmen. So ist es bei uns, so in Deutschland, so selbst der glückliche Fabrikant oft kaum erwarten kann, bis ihn ein Baronentitel veredelt! So ist es nicht in England, so der Lord sich nicht schämt seine Tochter einem Brauer oder Gerber zu geben; da kann aber auch jeder Gewerbsmann, wenn Glück und Talente ihm verliehen sind, sich frei erheben, bis er dem ersten Kaufmanne, dem reichsten Güterbesitzer gleich steht. Was sollen höhere Kunst und Geschicklichkeit, Kenntniß und Gelehrsamkeit, was eine sorgfältige Bildung dem Handwerke, der in eine kleine Werkstätte hineingebannt ist? Immer heißt es dann, man lobe nur das Fremde, und verachte den einheimischen Fleiß. Aber wahrlich alles Geschrei gegen Ausländerei hilft nicht. Eine einzige Ausstellung des Kunstfleisses, die den regen Wetteifer vom Schuster bis zum Fabrikanten auswies, und die auch in kleinen Staaten möglich wäre, würde ungleich mehr den Nationalstolz wecken.²⁴⁾

[Seite 38]

Endlich sucht wohl auch durch unbillige Ansprüche der Innungsgeist sein Ansehen zu befestigen; und dahin möchten namentlich die Ansprüche auf eine besondere Repräsentation bei der Regierung gehören. Allerdings soll die ganze Nation repräsentirt seyn; aber in einer Republik zumal die keinen politischen Unterschied der Stände zulässt, soll es nicht jeder einzelne bürgerliche Stand seyn, geschweige denn ein einziges, geschweige gar jede einzelne Abtheilung desselben, jedes einzelne Gewerbe.²⁵⁾ Diese Forderung ist nicht nur an sich unbillig, sie muß auch dahin führen, dass viele Mit-

²³⁾ Wie zurückschreckend sind nicht schon in vielen die Verhältnisse des Lehrlings und Gesellen? Gewinnt etwa der Stand des Wundarztes, oder gewinnt seine Kunst dadurch, dass ihn das Zunftwesen zu wahren Lakaiendiensten verpflichtet?

²⁴⁾ Es giebt Städte wo schon eine bloße gemeinschaftliche Waarenniederlage eines Handwerkers, z.B. der Tischler, eine solche Nacheiferung und Vervollkommnung der Kunst veranlasste, dass das Publikum in kurzem sich ausschließlich und freiwillig an den Mitbürgern hielt. Der Nutzen den auch in Deutschland die Ausstellung von Industrieprodukten aller Art stiftete, ist allgemein bekannt.

²⁵⁾ Daß eben daher dem Gelehrtenstande, der Universität, der Geistlichkeit wie dem gesammten Lehrstande keine besondere Repräsentation zukomme, versteht sich von selbst; so wie es lächerlich ist, wenn manche sie als Corporationen betrachten. Ob es aber immer wohlgethan ist, diejenigen, denen Erlangung gründlicher Einsichten zum eigentlichen Beruf gemacht ist, als besoldete Angestellte vielleicht, soviel möglich von allen politischen Stellen entfernt zu halten (sey es faktisch oder strenggesetzlich); ob der Staat nicht vielmehr durch eine vielseitige Benutzung derselben gewinnen würde; ob nicht durch eine solche gerade die Einwirkung der Wissenschaft aufs Leben befördert, und die Theilnahme jener Stände am Gemeinwohl, die man zuweilen vermissen will, geweckt würde; ob nicht dadurch weit mehr, als durch ängstliche Entziehung aller Privilegien, jedem Aufkommen eines engherzigen Zunftgeistes gewehrt würde; ob gewisse Gelehrte an gewisse Collegen

[Seite 39]

glieder der Regierung weniger das allgemeine als ein spezielles Interesse im Auge haben; ja, da manche Gewerbe mit der Zeit beinahe aussterben, dahin, dass in solchen fast jeder Meister eo ipso Mitglied der Regierung würde – so wie in England elende Burgen Repräsentanten schickten, weil sie neu sind, keine Stellvertreter wählen.

7.

Vielfältig wird endlich zu Gunsten dieser Institution behauptet, die Innungen schützen das Publikum vor vielerlei Betrug, und sicherten demselben gute oder bessere Waare zu. So wie dem Staate die Sicherstellung des Eigenthums obliegt, so wird derselbe auch so viel möglich um Sicherung vor Betrug und Uebervortheilung angesprochen. Offenbar kann dieß aber nur bis auf einen gewissen Grad statt finden. Will die Regierung nur einigermassen zu weit einschreiten, so verliert sie sich nur zu bald in unzählige Widersprüche, und lächerliche oder schädliche Verfügungen; es erfolgen die augenscheinlichsten Hemmungen des Verkehrs, und Verletzungen allgemeiner Rechte – so dass alle solche Versuche meist fruchtlos und ohne Wirkung bleiben müssen, wie dieß hinlänglich so manche Schauordnungen und Gewerbsreglements, vor allem aber die sog. Taxordnungen beweisen. In den meisten Fällen muß das Prüfen der Waare dem Käufer selbst überlassen bleiben; die Regierung kann beinahe nur offenbaren Betrug bestrafen, und nur da einschreiten, so dem Käufer wirklich die

[Seite 40]

Prüfung nicht zuzutrauen ist, oder unmöglich wird, wie bei Arzneien und ähnlichen Waaren, bei Gold, Silber und Zinnarbeiten – und überdieß bei Maas und Gewicht. Wirklich, fragen die Verteidiger völliger Gewerbsfreiheit, sey auch ein Mehreres nicht nöthig. Die freie Konkurrenz bewirke, dass es der eigne Vortheil eines jeden ist, die Waare so gut und so wohlfeil als immer möglich zu liefern. Wer übervortheilt, erleide selbst den größten Schaden, aller Betrug bestrafe sich selbst. Wer den Käufer gut bedient, erhalte sich die Kundschaft desselben, und nicht leicht werde dieser es versuchen, sich anderswo zu versorgen. Einen hinreichenden praktischen Beweis sehen sie bei dem Handelsstande, wo die Konkurrenz ganz frei ist.

Diese Ansichten so wahr sie im allgemeinen seyn mögen, dürften indessen nicht unbedingt richtig heissen. – Nur zu verführerisch wirkt oft die Wohlfeilheit schlechter Waare, und das Fremde, das marktschreierisch angekündigt wird. Freilich wird der Käufer bald bestraft, und vielleicht belehrt werden. Indessen ist das Geld dahin. Entfernt der Staat Quacksalber ohne erst abzuwarten bis die Leute durch Schaden klug werden, warum soll er nicht auch andern Betrug steuern, wenn gleich nicht die Gesundheit, sondern nur das Geld verloren geht? Jene Behauptungen setzen nemlich ein allgemeines Bestreben voraus, sich fortdauernd dieselben Käufer zu erhalten, was unrichtig ist. Der Fremde der nur durchzieht, der Fierant [**Markthändler**], der Hausirer zumal der Jude, haben diese Absicht gewöhnlich nicht, Hat er seine schlechte oder verfälschte Waare einmal an den Mann gebracht, so

[Seite 41]

nicht fast eo ipso gehörten? Dieß alles sind Fragen, deren bloße Andeutung vielleicht nicht einmal hierher gehört.

kann ihm dieß oft genügen; er kommt nie, oder lange nicht wieder. ²⁶⁾ Selbst der Fremde der sich irgendwo niederlässt, fürchtet sich, wenn diese Niederlassung ihm allzu leicht geworden, gewiß weit weniger als der Einheimische seinen Credit zu verlieren. Er wird es weit eher wegen durch betrügerische Waare und allzuniedrige Preise sein Glück zu versuchen, selbst dann noch wenn er es einsieht, dass er auf diesem Wege zuletzt zu Grund gehen muß. Schon daraus scheint allerdieß hervorzugehen, dass die wirkliche Gleichheit der Conkurrenz, die nicht minder billig als die Freiheit derselben wünschenswerth ist, durch unbedingte Freigebung der Gewerbe gefährdet werden könne; ohne zu gedenken, dass der Fremde häufig ungleich weniger Taxen und Abgaben zu tragen hat. Alle diese Bemerkungen deuten indessen höchstens auf die Nothwendigkeit einer bedingten Gewerbsfreiheit; und übrigens bleibt die Frage noch immer dieselbe, ob die Innungen jenen Zweck erreichen, dem Käufer lauter gute Waare zu sichern, und ihn durch diesen Vortheil für alle Beschränkungen entschädigen.

[Seite 42]

Dieß behaupten die meisten Handwerker, zufolge ihrer sämtlichen Innungsgesetze. Allein: 1°. Gesetzt der Käufer erhalte durch den Zunftzwang nur solche Handwerkswaaren, die aus den Händen geprüfter Meister kommen, und werde dadurch vor eigentlichen Pfuschern gesichert, so ist doch klar, dass die meisten Innungsgesetze zu diesem Zwecke überflüssig sind; so eine gesetzliche Lehrzeit, vorgeschriebenes Wandern, so das Zunft- oder Bürgerrecht u.s.w. Zweckmässige Meisterstücke von unpartheiischen, redlichen Kennern geprüft, würde hinreichen.

2°. Sind andere Anordnungen mit diesem Zwecke in offenbarem Widerspruch. Darf ein Schuster nur 3 oder 5 Gesellen halten, und hat er vollauf Arbeit, so ist es sein offener Vortheil, so lange nur auf die Quantität hinzuarbeiten, oder den Preis zu übersetzen, als es ihm nicht an Kundschaft gebricht. Der Käufer erhält also schlechtere und theurere Arbeit, als wenn jener Meister, nach Maaßnahme seiner Geschicklichkeit, sein Gewerbe ausdehnen könnte; ohne zu gedenken, wie sehr lange er oft auf dieselbe warten muß. Eben so hat ja die Beschränkung der Gesellenzahl eingestanden zum Zweck, dass jeder Meister, also auch der ungeschickte oder unfleißige, Arbeit habe; und dieses kann unmöglich erreicht werden, ohne dass das Publikum eben gezwungen werde, auch schlechtere Arbeit zu kaufen. Eben so nachtheilig ist der Zunftzwang indem er bei Anstellung von Gesellen und Lehrlingen nicht eine freie Wahl gestattet.

3°. Zugegeben auch die Innungen schützen vor mancher schlechten und betrügerischen Waare, so ist gewiß, dass sie uns auch viele bessere und wohlfeil-

[Seite 43]

lere entziehen. Denn welcher Handwerker kann wohl in vollem Ernste behaupten, alle fremde Arbeit sey schlechter? Das Wandern selbst setzt ja schon voraus, daß man anderwärts gut, ja oft besser arbeite; welcher kann als ehrlicher Mann behaupten, alle Fabrikwaare sey schlechter als Handwerkswaare? – Alles was gleichförmig oder regelmässig verrichtet werden muß, wird unstreitig eine wohleingerichtete Maschine vollkommener ausführen, als die Hand. Wer dieß läugnet, müsste auch behaupten, man könne von Hand runder schitzeln als mit dem

²⁶⁾ In vielen Fällen ist die Prüfung der Waare auch nicht sogleich möglich. Grüne Seife z.B. kann so verfertigt seyn, dass sie beim Eintrocknen nicht 1/3, sondern bis 2/3 ihres Gewichts verliert, ohne dass leicht ein Unterschied beim Einkauf bemerkt werden kann. Bietet ein Durchreisender also ein Quantum solcher betrügerischen Seife um 10% wohlfeiler an, so ist er des schnellen Absatzes fast gewiß; und nach Monaten erst entdeckt sich der grobe Betrug. Solche Ware wird weder ein angesiedelter Fabrikant noch Kaufmann zu verkaufen wagen.

Drehstuhl! Doch eine weitere Widerlegung würde lächerlicher als die Behauptung selbst werden.

4°. Beweisen zur Genüge alle unzünftigen Künste und Gewerbe, dass es durchaus nicht des Zunftzwangs oder des Innungssystems bedarf, um gute Arbeit hervorzubringen, und um die Kunst selbst zu erhalten oder weiter zu bringen. Wird die Freiheit nicht vielmehr als ein Hauptgrund von dem Aufschwung der Fabriken angesehen? Haben die Reglements diese nicht lange nur zurückgehalten? Und warum solle dem Handwerker schaden, was dem Fabrikanten nützt? In Nürnberg waren oder sind sogar die Schulmeister in eine strenge Innung vereinigt; hat Nürnberg deshalb bedeutenderes im Schulfache geleistet?

Was heißt übrigens gute oder schlechte Waare? Unstreitig ist dieß ein sehr relativer Begriff. Weder Schönheit noch Dauerhaftigkeit kann als Maaßstab dienen. Jede Waare ist gut wenn sie ihren Dienst thut; und preiswürdig, wenn der Preis mit ihrer Beschaffenheit im Verhältniß steht. Von unzähligen Dingen verlangen wir keine Dauer, und oft nur eine ephemere Brauchbarkeit. Von un-

[Seite 44]

zähligen verlangen wir gar nicht Vollkommenheit, und es ist lächerlich, dem Consumenten um ein höhres Geld Dinge aufzuzwingen wollen, die er nicht begehrt. Niemand kann läugnen, daß nicht jetzt eben so solide und noch weit genauere Uhren verfertigt werden können, als ehemals. Sie müssen nur verlangt und bezahlt werden. Solche bedürfen und wollen indessen nur sehr wenige. Selbst der Tagelöhner freut sich aber einer Uhr, wenn sie ihm doch einigermaßen die Zeit zeigt. Kann ihm eine solche also eine Fabrike liefern, zu einem Preise den er bezahlen kann, so ist es ein Vortheil für ihn, denn die, welche ihm der Handwerker liefern könnte, wäre sie sogar etwas genauer, würde er nicht bezahlen können, und sie also entbehren müssen. Wer kann also ohne lächerlich zu werden, solche Fabrikuhren Pfuscherei nennen, sie als Rückschritte der Kunst betrachten, und verbieten wollen? Wer wird die Schwarzwälder-Wanduhren herabwürdigen dürfen, weil sie nicht alle Eigenschaften einer 40mal theureren Pariser-Stockuhr hat? ²⁷⁾ Und ähnliche

[Seite 45]

Bewandtniß hat es mit der Dauerhaftigkeit der verschiedenen Gewerbe, der Farben, und unzähliger andere Gegenstände. Anders muß ein Tanzschuh und ein Bauernschuh, anders ein Pakfaß und ein Lagerfaß, anders der Boden eines Magazins und der eines Prunkzimmers beschaffen seyn. Wo sind da die Grenzen der Pfuscherei? – Wer über die geringe Güte und Dauerhaftigkeit vieler jetzigen Fabrikate klagt, und die ehemaligen preist, sollte übrigens beim Vergleichen auch die ehemalige Sorgfalt und Schonung in Anschlag bringen oder beobachten. Ohne alle Frage hat die Tuchmacherei z.B. sehr große Fortschritte gemacht, denn alle Elemente derselben sind vervollkommnet worden, und doch hält das Hochzeitskleid nicht mehr ein Menschenalter aus. Unläugbar wird aber von den ächten Zunftfreunden meist alles

²⁷⁾ Weit weniger Industriezweige möchten sich überhaupt anschaulicher die Vortheile der Maschinenfabrikazion, d.h. der immer fortschreitenden Produktionskraft entwickeln lassen. Daß die Vervollkommnung der Technik die Genußfähigkeit vermehrt, liegt hier am Tage, eine der schönsten Erfindungen ist durch die Maschinenfabrikazion fast zu einem Gemeingut aller Menschen geworden. Eben so ergiebt sich hier, dass jede große Erleichterung der Fabrikazion, nicht nur ungeheure Vermehrung der Arbeiter, und Erhöhung des Verdiensts zu Folge hat. Selbst die letzte Ausflucht der Maschinenfeinde, dass Vermehrung in einem Fache eine desto größere Verminderung in einem andern verwandten Felde veranlasse, fällt hier ganz weg, da Uhren nicht irgend eine andere Waare verdrängen. Die Vortheile die für die Menschheit im Ganzen auch aus der technischen Vervollkommnung der Uhrenfabrikazion hervorgehen, müssen für jeden einleuchtend seyn, der nicht partielle Nachteile, die ganz andere Verhältnisse, und namentlich das schändliche Prohibitivsystem herbeiführen, aus blindem Eifer stets den Maschinen zuschreiben will. Doch eine nähere Erörterung gehört nicht hierher.

mit dem Titel Pfuscherei belegt, was im Grunde nur ihrer eignen Arbeit Abbruch thut; alles was besser oder was wohlfeiler ist. Selbst der Mitbürger, der fleissiger und sparsamer ist, und darum wohlfeiler arbeitet, heißt Pfuscher ihm, und Stümpler!

Die freie Konkurrenz erzwingt freilich nicht immer bessere und wohlfeilere Waare, befördert aber unstreitig das eine oder das andere; und vorzüglichere

[Seite 46]

Ist sowohl solche, die bei gleicher Qualität wohlfeiler, als solche die bei gleichem Preise besser ist. Es ist seltsam Preis und Qualität als Gegensätze anzusehen, oder geradezu zu behaupten, gute Waare könne nicht für geringe Preise geliefert werden.²⁸⁾ Wir müssten alles Fortschreiten der Künste läugnen wollen, wenn wir nicht zugeständen, dass alle Produkte des Kunstfleisses allmählig sich leichter, besser und wohlfeiler werden darstellen lassen. Es lässt sich demnach auf keine Weise zugeben, dass das Zunftwesen dem Käufer bessere Waare zusichere, sondern er wird seinen Vortheil unstreitig mehr bei der freien Konkurrenz finden. Eine wahre Freiheit besteht freilich wie überall nicht in Zügellosigkeit, und alle Vorwürfe die der Gewerbsfreiheit gewöhnlich in diesem Betracht gemacht werden, setzen jenes Extrem d.h. eben diese Zügellosigkeit voraus. Das Publikum hat nur zu wünschen, dass es für sein Geld erhalte, was ihm versprochen wird, oder was es billig erhalten darf. Mehr kann es nicht verlangen. Dazu ist eine weise polizeiliche Aussicht erforderlich. Innungen aber sind zu diesem Zwecke eben so entbehrlich als untauglich.

[Seite 47]

III.

Von den Nachtheilen des zünftigen Gewerbewesens.

Von den Nachtheilen für das Publikum

Geht aus dem Bereitsgesagten hervor, dass alle von dem Zunftwesen gerühmte Vortheile nur allzu zweifelhaft sind, dass der wesentliche, die Zusicherung guter und daher wirklich wohlfeiler Arbeit, unstatthaft ist, dass durch diese verheissene Entschädigung für so manche eingestandene Beschränkungen wegfällt, so mag es überflüssig scheinen, die Nachtheile des Zunftzwangs für sämtliche Consumenten noch insbesondere zu entwickeln und zu beleuchten. Wirklich sind auch diese so anerkannt, und so augenscheinlich, dass eine solche Darstellung hier füglich wegfallen kann.²⁹⁾

[Seite 48]

²⁸⁾ S. Berner-Entwurf. S. 6.

²⁹⁾ Manche finden zwar in dem gutmüthigen Stillschweigen des Publikums eine Art Beweis, dass jene Nachtheile eben nicht bedeutend sind; und wollen glauben machen, dass was den Einen viel nütze, der Mehrheit ungleich weniger schade; dass der große Vortheil den die Innungen Einer Classe verschaffe **[Errata: verschaffen]**, also wohl ein kleines Opfer entschuldige. Freilich berechnet sich leicht, dass der Schustermeister der jährlich 600 Paar Schuhe verkauft; und von jedem nur 5 Batzen zu viel fordert, einige hundert Franken baar gewinnt; und freilich verliert. Eine Familie, die 20 oder 30 Paar braucht, kaum 15 Fr. durch diesen Meister. Wenn sie aber allen Handwerkern auf gleiche Weise zinsbar ist? Und wenn sie von einem Gewerbe lebt, das auf keine Weise privilegiert ist? – Solche Herren setzen bei andern zu wenig Rechenkenntnisse voraus.

Wir unterlassen sie aber um so mehr, da es unser Zweck ist, vornehmlich aus der Prüfung der Vor- und Nachteile die das Zunftsyst \ddot{u} m für den Gewerbsstand selbst haben muß, die wichtige Frage über den Fortbestand oder die Aufhebung der Innungen entscheiden zu helfen. Wir bemerken daher nur, dass der Zunftzwang für sämmtliche Abnehmer um so schädlicher und lästiger seyn muß, da offenbar auch alle Handwerker zugleich Consumenten sind. Auch jedes Handwerk wird auf diese Weise von allen übrigen gedrückt. Auch alle Handwerker vertheuren und erschweren sich gegenseitig die Lebensbedürfnisse; so wie auch darin, nach ihrem eignen Geständnisse, ein wichtiger Grund liegt, dass keines mit auswärtigen und feien konkurriren kann. – Ueberdieß ist nicht zu übersehen, dass der Zunftzwang, würde er noch immer sich in seiner vollen Gewalt behaupten können, um so drückender erscheinen muß, je mehr freie Gewerbe außerhalb entstehen, und je kleiner das Gebiet ist, auf dem er eingeschränkt wird.

Ein letzter Beweis endlich, dass das Innungswesen eine fast willkürliche Bedeutung [**Errata: Bedrückung**] des Publikums gestatten kann, liegt in der Einführung gesetzlicher Taxen, zu welchen überall wo Zunftzwang herrscht, die Regierungen für mehr oder weniger Gegenstände sich genöthigt sahen, und die keinen andern Zweck haben können, als die Consu-

[Seite 49]

menten gegen diese Beeinträchtigungen einigermaßen zu schützen. Eben so werden von Manchen Jahrmärkten und Messen, von einigen sogar das Hausiren gleichsam als Surrogate der Gewerbefreiheit zum Vortheil des Publikums angesehen.

Einige Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit dieser Vorkehrungen dürften hier nicht an der unrechten Stelle seyn.

Von Taxen [**amtliche Gebührenordnung**] Als Schutzmittel gegen die **Bedrückung des Publikums durch den Zunftzwang**

Taxen oder obrigkeitlich festgesetzte Preise sind Gegengifte, oder Arzneien; und zwar Arzneien gegen Krankheiten, die man sehr leicht hätte vermeiden können. Existirten keine Zünfte, keine Korporationen, keine Monopolien, so wären keine Taxen nöthig. Auch die wirksamste Arznei annullirt die Krankheit nicht. Aber Taxen sind überdieß sehr unvollkommene Kuren; sie schützen sehr dürftig nur von den Bedrückungen des Zunftzwangs.

Wo keine Zunft, kein Monopol ist, bedarf es keiner Taxen. So bei unsern Holz- und Butterpreisen, so bei unzähligen andern Artikeln. Würde man Zucker und Caffee taxiren, so wäre zehn gegen eins zu wetten, dass wir beides stets theurer als jetzt bezahlen müssten. In manchen Bierländern ist das Bier taxirt, bei uns nicht. Dennoch haben

[Seite 50]

Sich die Brauereien ausnehmend vermehrt, und das Bier ist gut und wohlfeil. Freier Gewerbsbetrieb ohne Taxen zeigt sich also auch hier Produzenten und Consumenten gleich vortheilhaft.

Taxen verfehlen häufig ihren Zweck. Man kann wohl eine Waare oder das Taglohn taxiren, aber weder die Güte der Arbeit noch den Fleiß. Beides setzt die Taxe herunter; aller Wetteifer

wird unterdrückt; Industrie und Arbeitsamkeit also werden durch die Taxen gelähmt. Der Arbeiter dem ein Maximum gesetzt ist, sucht Gewinn in der Trägheit; und der Consument bezahlt immer mehr, als er zu zahlen glaubt. Taxen sind ferner höchst unvollkommene Schutzmittel, weil sie nur zu leicht umgangen werden. Sie müssten wenigstens von Zeit zu Zeit wieder bekannt gemacht, und ernste Maaßregeln gegen Misbräuche getroffen werden.³⁰⁾ Selbst in den wenigsten Fällen, wo geschossene Gewerbe rathsam seyn möchten, sind Taxen vielleicht nur von scheinbarem Nutzen. Wer kennt z.B. die Apothekertaxen, wer untersucht ob nach der Taxordnung verkauft wird? Taxen können unmöglich richtig berechnet seyn; sie müssten in unzählige Details eintreten, und beständig und nach unzähligen Umständen abgeändert werden. Warum aber ein unmögliches Remedium [**lat: Heilmittel**]

[Seite 51]

suchen, während das vollkommenste, Gestattung freier Konkurrenz, so nahe liegt. Taxen kommen auch in der Regel viel zu spät. Ein sprechendes Beispiel finden wir in unserer großen (77 Seiten starken) Taxordnung v. J. 1646. – Im J. 1622 wurde unsere Stadt, gleich andern, durch das berüchtigte Kipperunwesen [**17. Jhd. durch Verminderung des Silbergehalts in Münzen**], mit ausnehmend schlechter Münze überführt, die kaum die Hälfte der vorigen werth war. Die Handwerker u.a. verdoppelten sogleich, und wie billig, ihre Preise. Als aber schon im folgenden Jahre die Münze wieder auf den vorigen Werth, oder beinahe, gerufen wurde, behielten die Handwerker doch ihre neuen hohen Preise bei; und zwar bis endlich obige Taxordnung ihnen Einhaltung that. Indessen hatten die Innungen das Publikum 23 Jahre lang auf eine unerhörte Art übersetzt; und es lässt sich vermuthen, dass jene Ordnung dem tief eingewurzelten Uebel nur sehr mäßige Schranken setzen konnte. – Und ähnliches erlebt man ja auch bekanntlich nach jeder Theurung; die Handwerker steigern ihre Preise nur zu bald; behalten sie aber Jahre lang fast unverändert bei; während alle freien Gewerbe sogleich wieder auf die vorigen Preise, wie es die Billigkeit fordert, zurückkehren müssen. Wirklich sind aber die Taxen bei den allermeisten Handwerkern wieder verschwunden; so dass das Publikum fast jeder Brandschatzung preisgegeben, und jeder Einwohner gezwungen wäre, in beständigem Kriege gleichsam mit dem Handwerksstande zu leben, hätten die Innungen nicht bereits ihren Grundfesten manche Erschütterung erlitten.³¹⁾

[Seite 52]

Beinahe nur bei einigen der unentbehrlichen Lebensmittel hat die Regierung die Fortdauer einer Taxe nothwendig erachtet, und so, dem Anschein nach, das Publikum gegen die Willkür der privilegierten Innungen in Schutz genommen. So bei uns für Fleisch, Brod³²⁾ und Milch. Auch von diesen Taxen gilt aber 1) dass freie Konkurrenz sie ganz entbehrlich machte; und 2) dass das Publikum durch dieselben nur sehr unvollkommen entschädigt oder geschützt wird. Denn auch diese Taxen sind sehr unwirksam.

³⁰⁾ Man urtheile selbst. Für die Säuberung eines Schornsteins soll nicht mehr als 10 Fr. bezahlt werden (Gesetz des E. Basel III. 6.) Der Taglohn eines Maurers ist auf 10 Batz., der eines Gypfers auf 11½ Batz. taxirt, nebst 1 Maaß Wein und 1½ pf. Brod. (ib. II. 173.) Dem Holzmesser soll für 1 Klafter Holz redlich zu messen nur 2 Batzen, für ein halbes Klafter und darunter nur 1 Batzen bezahlt werden u.s.w.

³¹⁾ Ergebung auf Diskretion sogar wird oft gefordert; denn mancher Handwerker nimmt schon vorläufige Anfrage des Preises übel auf, während jeder Gelehrte sich dasselbe, jeder Kaufmann noch viel gefallen lassen muß.

³²⁾ Einleuchtend scheint mir übrigens nicht, warum die Taxen nicht mehr, wie ehemals, auch das Semmelbrod umfassen, zumal dieses dem strengen Zunftzwange unterworfen ist, und die Bäcker auch von den niedrigsten Fruchtpreisen kaum Notiz nehmen belieben.

Das erste bedarf kaum einer Erläuterung. Ist ein Gewerbe nicht gesperrt, so braucht keine Taxe einzuschreiten, zu keiner Zeit und selbst in den theuersten nicht.. Der Preis würde immer der Billigkeit angemessen seyn; denn auch ein übermässig scheinender ist es nicht, wenn ein solchen die Umstände erfordern; und freie Konkurrenz macht einen höhern unmöglich. Bei entbehrlichen Produkten hindert es die Entbehrlichkeit, bei den nothwendigsten der allgemeine Consum. Selbst alles was über die Ursachen de Getraidetheurungen gesagt und gefalbelt worden, spricht dafür, und das was je auf Rechnung der Kornwucherer geschrieben werden kann, daran sind einzig kurzsichtige Vorkehrungen der Regierungen,

[Seite 53]

und die Vorurtheile des Publikums gegen den freien Kornhandel zu allen Zeiten Schuld. Unverkennbar ist hingegen, daß alle bestehenden Taxordnungen noch immer eine höchst ungerechte Übervorteilung des Publikums zulassen. Dieß geht schon aus den Stadt- und Landpreisen hervor; erstere stehn oft (wenn auch das Gewicht in Anschlag gebracht wird) um 20% höher. Eben so klar folgt es aus dem unverhältnißmässigen Gewinn vieler dieser Handwerker, bei geringerer Mühe und Arbeit;³³⁾ und aus den ungeheuren Preisen, zu welchen hie und da solche Gerechtigkeit (z.B. der Besitz einer Metzgerbank) gestiegen sind. Dieses Misverhältniß wird auch wenige befremden. Steift z.B. der Preis des Viehs, so spricht die Innung sogleich eine Erhöhung der Taxe an, und erhält sie schon ihres Einflusses wegen, von Munizipalbehörden nur zu leicht. Fällt derselbe, so erfolgt gewöhnlich erst spät, und wenn das Publikum gar zu allgemein die Stimme erhebt wieder eine Herabsetzung. Noch mehr: die Taxe wird freilich beobachtet; aber nicht die Beschaffenheit der Waare. Wenn am Gewicht fehlt, ungenießbares im Uebermaaß zugewogen wird, das Brod schlecht ausgebacken ist, der Bäcker vom schlechtesten Mehl nimmt wer hindert diesen Betrug? Der Eigennutz siegt über alle noch so speziellen Taxvorschriften.³⁴⁾ Eine

[Seite 54]

Schaubehörde ist da – wer aber wird klagen? Jeder einzelne Fall beträgt eine Kleinigkeit, ist kaum der Rede werth, leicht zu entschuldigen! Wer wird bei der ganzen Innung verschrien seyn wollen? So kann aber eine einzige Haushaltung in einem Jahr vielleicht 2 Zentner Fleisch, und noch mehr Brod bezahlen müssen, das sie gar nicht erhalten hat, d.h. um 60 oder mehr Franken übervorteilt werden.

Unzweckmässig ist dabei eine solche feste Taxe weil nicht abzusehen ist, warum nicht Unterschiede auch hier in der Qualität zu machen seyn dürften, wenn der Consument sie bezahlen will; wenn er in ausgesuchtem Fleisch eine Art Luxus treiben will? – Stände dem Reichen frei das beste Fleisch und ohne Zuwege zu begehren, und so wie jede andere Waare verhältnißmässig theurer zu bezahlen, so verlöre sogar der Fleischer nichts, wohl aber gewänne der gemeine Mann, der das geringere Fleisch (das er ohnehin erhält) um einen weit niedrigern Preis bekommen könnte.

Obiges hat indessen noch einen andern Nachtheil, der leichter übersehen wird. Würde nemlich das Fleisch ohne Taxe und blos nach seiner Qualität verkauft, so würde mancher Fleischer wetteifernd auch ausgezeichnet schönes Vieh aufkaufen, und dieses Bestreben würde (wie z.B. England es nachweist) wieder auf die Viehzucht überhaupt sehr vortheilhaft

³³⁾ Es giebt Städte, wo man bemerkt haben will, dass bereits die Hälfte der Häuser, das Eigenthum der Fleischer und Bäcker geworden sind.

³⁴⁾ Eben die Unmöglichkeit durch Taxen die Unbilligkeit der Metzger zu beschränken, hat bekanntlich schon in alten Zeiten mehr als einmal die Regierung veranlasst, das Hereinbringen fremden Fleisches frei zu gestatten. – In München wurde schon 1799 der Verkauf aller Viktualien ohne Unterschied freigegeben, und jede Art von Beschränkung aufgehoben.

einwirken; denn alles Mastvieh würde schon besser, indem man nur einzelnes vortrefflich zu ma-

[Seite 55]

chen sich bestrebt. Genießt der Fleischer überdieß nicht schon den bedeutenden Vortheil, dass er fast ohne Konkurrenz einkauft, und der Verkäufer zum Fleisch und Brod, so wie aller Viktualien [**historische Bezeichnung für Lebensmittel, lat. victus**], bedarf allerdings einer sorgfältigen polizeilichen Aufsicht, deshalb aber keineswegs des Zunftzwangs; und wird jene auch durch die Innungen vielleicht erleichtert, so bezahlt das Publikum diesen kleinen Vortheil über alle Massen theuer.³⁵⁾

Befremdender noch ist die Milchtaxe, da keine eigentliche Innung Statt hat [**zuständig ist**]. Eben die Taxe erzeugt aber eine wirkliche Corporazion und vereinigt die Milchleute. Jeder hält es für einen Verrath an dieser imaginären Zunft, unter der Taxe zu verkaufen; er würde als Stümpler, und seine Milch als verfälscht, von den übrigen verschrien. So wie beim Fleisch wirkt hier die Taxe um so drückender, weil sie nur schwer von Zeit zu Zeit abzuändern ist; und sinken auch noch so auffallend die Futterpreise, so stehen oft andere Rücksichten der billigen Erniedrigung der Taxe im Wege. So leidet beständig das Publikum, und um so unbilliger und ungleicher, da

[Seite 56]

Diese Auflage gerade starke Familien, mit vielen kleinen Kindern fast ausschließlich drückt.³⁶⁾

Taxen sind also überhaupt, auch bei den unentbehrlichen Artikeln, durchaus überflüssig, sobald freie Konkurrenz gestattet ist. Sie stellen sogar stets die Regierung in eine Art Gegensatz mit dem verkaufenden Stande. Kein Verkäufer wird ihr verargen, dass sie aber den Gewinn vorschreiben wolle, muß gehässig erscheinen.

Alles was der allgemeine Vortheil der Consumenten verlangt, so wie jede Rücksicht welche die Bürgerlichen Gewerbe als solche billig zu erwarten haben, kann weit vollkommener, einfacher und rechtmässiger durch polizeiliche Verordnungen erreicht werden. Sorgen diese, und zwar durch strenge und wirksame Maaßregeln, dass jede Verfälschung, jeder Betrug in Maaß und Gewicht streng bestraft werde, so hat der Consument durchaus nichts weiter zu wünschen. Was jeder fordern, was jeder bezahlen will, kann vollkommen und zu allen Zeiten freigelassen werden.

[Seite 57]

Ueber Jahrmärkte und Hausirhandel

³⁵⁾ Der Fleischkonsum in unserer Stadt ist mit unbekannt. Sehr wahrscheinlich hat er sich seit 100 Jahren beinahe verdoppelt. Wenigstens gilt dieß für Zürich. S. Waser, über die Wohnhäuser. (S. 68.) Eine wohlhabende Stadt von 16000 Einwohnern consumirt indessen jährlich wenigstens 2 Millionen Pfund Fleisch, und 6 Millionen Pfund Brod. Wäre also jenes nur um 2, dieses um 1 Rappen zu theuer, so zahlte die Bürgerschaft 100000 Franken mehr, als sie ohne Taxordnung bezahlen würde.

³⁶⁾ Liesse sich nachweisen, dass die Maaß Milch, die vor ganz kurzem noch zu 12 Rap. Taxirt war, bei den damaligen Futterpreisen schon zu 8 oder 9 Rap. Verkauft werden konnte, so zahlt eine Haushaltung die täglich 5 Maaß consumirt, jährlich 60 bei 70 Fr. zu viel. Eine ungeheure Angabe wahrlich! Unsere Stadt, die wenigstens 4000 Maaß bedarf, trägt dadurch eine Auflage von 50 bis 60000 Fr. Freilich mag sie nicht hauptsächlich den Lehenleuten zufallen, immerhin bezahlt sie aber die Einwohnerschaft und ohne rechtlichen Grund. Und wenn nun gar diese Taxe auch vielen fremden Milchverkäufern zu gut kommt, gleich einer Einfuhrprämie? Ländern die unsere Produkte, unsere Viehzucht täglich mehr belasten?!

Daß Jahrmärkte und Messen desto entbehrlicher werden, und daher abnehmen müssen, je mehr der Handel sich überall vervollkommnet, ist eine bekannte Sache. Auch bei uns sind die Jahr- und Fronfastenmärkte gewiß nicht in sofern nöthig, weil unser eigener Handel- und Gewerbestand nicht alle Bedürfnisse des Publikums befriedigen könnte, sondern weil er sie nicht befriedigen darf. Weil der Zunftzwang die Preise vieler Dinge allzuwillkürlich erhöhen könnte, sind von Zeit zu Zeit auf einzelne Tage oder Wochen dem freien Handel die Thore geöffnet. Auch diese Anordnungen können daher wie die Taxordnungen als Heilmittel gegen die schädlichen Wirkungen der Zunftverfassung, als Surrogate der Gewerbefreiheit angesehen werden, und würden ohne Innungen eben so entbehrlich seyn. Allein auch sie erscheinen, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, beides als unzureichend und als nachtheilig. Auffallend muß es schon seyn, dass gewisse Handwerkswaren, wie Schuhwerk, Fässer u.dgl. auch in jenen Zeiten ganz verboten bleiben, während andere dann mit unbedingter Freiheit verkauft werden. Wer ein Haus baut, und die Markttage abwarten will, kann sich rechtlich allen Bedarf an Schlosserarbeit z.B., und zwar meist um die Hälfte wohlfeiler als sonst kaufen. Die gänzliche Vermeidung des Zunftdrucks wird also nicht unmöglich gemacht, sondern nur erschwert. Es wird sogar nur desto fühlbarer, weil jeder beständig inne wird, wie drückend

[Seite 58]

derselbe ist. Dabei wird der Unterschleis [**Unterschlagung**] fast unvermeidlich; wer kann erwarten, dass der Eisenhändler, der eine Waare hält, die heute verboten und morgen erlaubt ist, sie nicht zu allen Zeiten ablassen wird?

Nachtheilig werden aber diese Märkte offenbar den Handelsleuten, und zwar meist ohne daß das Publikum dadurch gewinnt, und aus Gründen, die jene zu billigen Klagen berechtigten möchten.

Findet bei dem Handelsstande wirklich ganz freie Konkurrenz statt, so fällt ohne Zweifel schon das, was für Jahrmärkte als Begünstigung des Publikums spricht, weg. Es läßt sich auch, zumal in größeren Handelsstädten nicht wohl einsehen, warum der Ausländer, die meisten Artikel wenigstens, wirklich wohlfeiler sollte verkaufen können, wenn er nicht unbillige Vortheile genießt. Allein die große augenfällige Preisverschiedenheit bei den Handwerksartikeln erregt und unterhält schon das sehr ungünstige Vorurtheil, von allgemeiner Ueberschätzung der Waaren ausser der Jahrmarktszeiten. Das Publikum bildet sich immer mehr ein, daß es vortheilhaft sey, alle Einkäufe ohne Unterschied so viel möglich bei den Fieranten [**Markthändler**] zu machen, so wie zu diesen von allen Seiten das Landvolk strömt; so daß der einheimische Krämer und Handwerker sich sogar veranlaßt sieht, sich unter die Meßleute zu versetzen, ja das seltsame (fast schimpfliche) Geständniß abzulegen, daß er jetzt viel wohlfeiler als sonst verkaufe.

In so weit schadet der Jahrmarkt bedeutend dem einheimischen Verkäufer, ohne dem Publikum zu nutzen. Der ungeheure Debit, den anfangs nur das Vorurtheil dem Fremden verschafft, setzt später aber diesen wirklich in den Stand etwas wohlfeiler zu verkaufen. Ferner wird es der Fremde noch eher thun

[Seite 59]

können oder müssen, weil er auf wenige Tage beschränkt ist, und nicht wie der Inländer nach der Quantität seines Absatzes, oder nach Verhältniß seines Verkehrs Abgaben bezahlt. Eben so mag der Inwohner in der That zu einiger Erhöhung des Gewinns berechtigt oder gezwungen seyn, weil der Innungszwang ihm das Leben vertheuert, und sehr unbillig ist es, daß derselbe Handwerker, der das ganze Jahr durch befugt ist, den Kaufherrn zu überfordern,

nicht gleichermassen genöthigt werde, von diesem seinen Bedarf zu beziehen. Endlich stören auch die reelle Gleichheit der Konkurrenz manche schon früher berührte Umstände. Niemand wird wohl in Abrede seyn, daß der fremde durchziehende Krämer Handelsprinzipien befolgen kann, die dem Ansässigen auf keine Weise gestattet sind. Einzelnen unter dem Preise verkauften, um Käufer anzulocken, Unwissende übersetzen, jede Ueberforderung versuchen, guter Waare eine Menge schlechte und betrüglische untermengen, dieser durch List und Lüge den Absatz verschaffen u.s.w. dieß alles kann schwerlich an dem befremden, dem Credit oft nur zu wenig gilt. – Und in der That auch abgesehen von wirklichem Betrug, warum werden auf diesen Jahrmärkten nicht eben so gut Zucker und Caffee, als Fabrikate, die gleicherweise immer freie Artikel sind, zum Verkauf gebracht, wenn nicht aus der Ursache, weil bei letzterer allein die Täuschung des Publikums über die reelle Wohlfeilheit möglich ist? Erfreute sich unsere Stadt einer allgemeinen, wenn auch weislich beschränkten, Gewerbsfreiheit, so würden diese einzelnen Freitage entbehrlich seyn, und wenigstens der vielfache Schaden derselben für den handeltreibenden Bürger wegfallen. Die Preise

[Seite 60]

aller Dinge würden sich bald so stellen, daß jeder gerne alle Bedürfnisse von dem einheimischen Kauf- und Gewerbsmanne beziehen würde.

Wenige Worte erlaube ich mir noch wegen der Verwandtschaft des Gegenstandes über Hausiren und Fürkauf [**Aufkauf, Hortkauf**], deren Schädlichkeit häufig gegen die Gewerbsfreiheit angeführt wird, und die wirklich eher als Auswüchse denn als Surrogate derselben anzusehen seyn möchten.

Unter Hausirhandel scheint mir aller der zu verstehen, wo der Kaufmann den Käufer aussucht, und seine Waare direkt anträgt, doch in sofern nur als der Käufer wirklicher Consument ist. So sehr daher manche Handelsweise zumal in unsern Zeiten dahin gehören mag, die sich unter einem vornehmern Namen verbirgt, und so wenig andere wenn gleich ähnliche damit zu verwechseln seyn mögen, der wesentliche Unterschied scheint mir darin zu suchen, daß beim Hausiren die Käufer Consumenten sind.

Zwar läßt sich auch dieser Handel nach den allgemeinsten Prinzipien der Handelsfreiheit rechtfertigen, und in einzelnen Fällen Vortheil und Bequemheit, bei einigen geringen Artikeln sogar, so lange sie sich nicht in Kaufläden finden, die Nothwendigkeit dafür anführen. Nicht zu verkennen ist indessen, daß der Hausirhandel allzu leicht viele Misbräuche und Nachtheile mit sich bringen kann. Die öffentliche Sicherheit wird gefährdet, der Betrug erleichtert, der Debit gestohlener und verfälschter Waare begünstigt, das Publikum zum Luxus und zu unnützen

[Seite 61]

Ausgaben verführt. ³⁷⁾ Der Hausirer entzieht sich leicht aller polizeilichen Aufsicht, und den Gewerbsabgaben. Besonders gilt dieß von jenen verkappten Hausirern, und wo das Prinzip gilt, daß die Auflagen hauptsächlich den Consum treffen sollen. Alles was sich gegen den Jahrmarkskrämern angeben läßt gilt vom Hausiren noch in höherem Grade. Endlich ist das Hausiren, zumal in Städten, eine große Belästigung des Publikums, und dieser Umstand ist, so kleinlich er erscheint, gewiß nicht unbedeutend. ³⁸⁾ Bei aller Achtung für die Grundsätze

³⁷⁾ Vergl. Ziegler über die Gewerbsfreiheit. Berlin 1819- S. 78. u.fg.

³⁸⁾ Warum z.B. ein Einwohner, der wie es sich gebührt, alle seine Bedürfnisse auf dem Markte kauft, sich gefallen lassen müsse, daß jedes Gemüse-Weib ihm täglich die Glocke zieht, ist nicht einzusehen; und er dürfte

absoluter Handelsfreiheit dürfte daher jener Handel so vielfache Beschränkungs- und Vorsichtsmaßnahmen von Seite der Polizei rechtlich erheischen, daß sie in den meisten Fällen einem wirklichen Verbot gleich kämen.

Weniger scheint mir hingegen rechtlich der Fürkauf oder das Hökerwesen [**preistreibende Zwischenhändleringe**] anzugreifen, das ganz auf den Prinzipien des Kleinhandels beruht. Daß jeder Gewerbe, das wenig Fonds, und noch weniger Kraft und Arbeit erfordert, leicht übersetzt werde, ist nicht wohl gesetzlich zu hindern, so wünschenswerth es wäre, daß nur diejenigen sich damit abgäben, die zu keiner andern Arbeit tauglich wären. Aber auch dieß würde eher erfolgen, wenn jeder bei

[Seite 62]

allgemeiner Gewerbsfreiheit seine Kräfte so vortheilhaft anwenden dürfte, als er es könnte. Daß der Fürkauf hingegen die Waaren vertheure ist unbewiesen, denn wie der Krämer der den kleinen Detail übernimmt dem Kaufmann willkommen ist, und billigere Preise erhält, so kann es der Höker einem Bauern seyn, der sogleich nach Hause kehren kann, wenn er auf einmal seiner Bürde los wird; und daß Höker sich des ganzen Marktvorrathes bemächtigen, und monopolistische Preise erzwingen können, ist eine ganz unwahrscheinliche Voraussetzung. Andere Einwürfe aber dürften wegfallen, wenn überhaupt aller Fürkauf nur unter freiem Himmel und auf bestimmten Plätzen gestattet wäre, wo jede polizeiliche Aufsicht möglich ist, und wenn diese Leute den allgemeinen Verpflichtungen aller Gewerbetreibenden streng unterworfen wären.

Von den nachtheiligen Verhältnissen der Lehrlinge bei der Zunftverfassung

Zu den wesentlichen Grundzügen des Zunftwesens gehören die Verordnungen, welchen das Erlernen aller zünftigen Gewerbe streng unterworfen ist, und denen jeder pünktlich Folge leisten muß, der später einen solchen Beruf treiben will.

Worin diese Verfügungen vornemlich bestehen, ist oben (S. 2.) angegeben worden, und wenige Punkte der Zunftverfassung werden strenger gehalten.

[Seite 63]

Der Zweck dieser Verfügungen soll ohne Zweifel der seyn, daß jeder sein Gewerbe möglichst gut erlerne, und keiner ohne die gehörigen Kenntnisse einen Beruf anfangt, sich, und dem Publikum wie der Kunst selbst zum Schaden. Alle Vertheidiger des Zunftwesens berufen sich auch auf diese wohlthätige Einrichtung, die jeden zum ordentlichen Erlernen seines Berufs anhalte.

Untersuchen wir indessen die zünftig Verhältnisse der Lehrlinge, so muß es nur zu bald zweifelhaft werden, ob bei ihrer Festsetzung nicht ungleich mehr der Vortheil der Meister, als der des Lehrlings beabsichtigt worden, und ob letzterer nicht weit mehr schon durch Abschaffung jener Verordnungen, geschweige denn durch andere Anstalten erreicht würde. In allen Handwerken ist eine gesetzliche Lehrzeit bestimmt. In keinem städtischen Gewerbe ist diese kürzer als 3 Jahre; und noch merklich länger, wenn kein Lehrgeld bezahlt wird. Unter

von einer guten Polizei eben so gut verlangen können gegen diese beschwerliche Beunruhigung sicher gestellt zu werden, als gegen Straßenbettler; denn auch hier steht es ihm je frei zu geben oder nicht!

keinen Umständen darf diese Zeit abgekürzt; nur Meistersöhnen kann etwas geschenkt werden.

Unstreitig erfordert das praktische Erlernen einer Kunst ungleich mehr Zeit als die Theorie: Eben so gewiß werden aber bei keinem Handwerk mehrere Jahre erfordert, um es bei einiger Fertigkeit wenigstens so weit zu bringen, daß der Lehrling einen anständigen Lohn verdienen kann. Wer wird sich einbilden, dass 3 Jahre nöthig sind, um Schuhe oder Kleider nähen zu lernen; denn viel mehr wird dem Lehrjungen nicht gezeigt? In Webereien erlangen Mädchen in wenig Wochen genug Fertigkeit, daß sie einen ordentlichen Taglohn erhalten, und der Weberjunge soll bei dem zünftigen Meister Jahrelang vergebend arbeiten, bevor er einigen Lohn fordern

[Seite 64]

kann! Auch in Fabriken pflegt der Anfänger die erste Zeit als Lehrling zuzubringen, aber er bezieht sogleich einen verhältnißmäßigen Lohn, der wie billig mit seiner Geschicklichkeit wächst. Bei dem Landbau, wo vielleicht mehr Erfahrung und Nachdenken als bei den meisten Gewerben erforderlich ist, weiß man ebenfalls nichts von einer gesetzlichen Lehrzeit, und von Arbeit ohne Lohn.

Unbillig ist es nicht, dass Meistersöhne einen kleinen Vorzug genießen; schon das Aufwachsen bei einem Gewerbe gewährt einigen Vortheil. Aber dieser Umstand sollte nicht allein berücksichtigt werden; andere sind noch ungleich bedeutender. Alter, körperliche Stärke und Gewandtheit, größere Fähigkeiten und Vorkenntnisse verdienen noch weit mehr, dass ein billiger Unterschied gemacht würde.

Eine solche gesetzliche und unabänderliche Lehrzeit hat überdieß noch manche andere Nachtheile. Jeder drängt sich so frühe als möglich (oder als gestattet wird) zum Handwerk, damit er desto früher zum Verdienst gelange. Mancher wählt sich daher, ehe er dazu reif ist, einen Beruf; und kürzt die Schulzeit ab, so dass er zeitlebens, und gerade in den Stücken, die sich kaum mehr nachholen lassen, unwissend bleibt. Der Knabe hat ferner nicht die geringste Aufmunterung sich in seiner Jugend hervorzuthun, und allerlei nützliche Kenntnisse zu erlangen, wenn er weiß, dass kein Meister eine sorgfältige Bildung in Anschlag bringt, und dass er bei Abfassung des Lehrakkords dem rohesten und unwissendsten Jungen gleichgestellt werden muß. Eben dieser Sporn, sich auszuzeichnen und zu befeissen, fehlt ihm in der Lehrzeit selbst, wenn auch keine Anstrengung ihm Hoffnung giebt, desto eher etwas zu verdienen oder lediggesprochen

[Seite 65]

zu werden. Was also jeden Unterricht am meisten fördert fällt weg, und Eifer und Lust werden gleich anfangs geschwächt. Manchen mag schon der Gedanke ärgern, dass all sei fleiß nur den Gewinn eines harten Meisters vermehrt.

Gesetzt nun vollends es wolle ein Jüngling, aus irgend einer Ursache, nach der ersten Lehrzeit ein zweites verwandtes Handwerk noch erlernen, so würde er dieses doch unstreitig in ungleich kürzerer Zeit thun können als ein Neuling. Wie bald könnte ein junger Schmiedeknecht noch das Schlosserhandwerk, oder ein Zimmergeselle das Schreinerhandwerk erlernen, und wie nützlich könnte es ihm werden diese beiden Gewerbe zu verstehen! Aber auch hier gestattet der Zunftzwang keine Abweichungen; auch auf diesen Umstand darf keine Rücksicht genommen werden. Wie wenig eine gründliche Erlernung mehrerer Handwerke eben ganz ungewöhnliche anlagen erfordere, beweisen schon die praktischen Handwerksschulen; und wie wichtig eine solche ausgedehntere Bildung seyn könne, ist bei denen vornehmlich einleuchtend, die irgend einen fabrikmäßigen Betrieb unternehmen wollen. Daß unserem Vaterlande die so wünschenwerthen Tuchfabriken fehlen,

rührt zum theil vielleicht daher, dass der Zunftzwang Einzelne hindert alle die verschiedenen Theile dieses Gewerbs gründlich zu erlernen, wie es die Führung eines solchen Unternehmens erfordert.

Ein anderer Nachtheil der Zunftverfassung für den Lehrling liegt darin, dass ihm die Wahl des Meisters nicht frei steht; da ein neuer, vielleicht auch noch so geschickter Meister keinem Innung nehmen, und keiner überhaupt mehr als einen halten darf. Unverkennbar sind diese Vorschriften lediglich

[Seite 66]

auf den Vortheil der Meister berechnet. Der Zunftzwang bewirkt nemlich, dass das Jungenhalten als ein Privilegium und als ein besonderer Nutzen angesehen werden kann; dieser Zwang verschafft den Meistern wohlfeile Arbeiter und macht übermässige Lehrgelder möglich. Daraus folgt denn auch, zumal wenn wir noch allerlei Gebühren hinzurechnen, dass die Zunftverfassung auch das Erlernen der Handwerke ohne Noth beträchtlich vertheure.³⁹⁾ Es ist ein eitler Vorwand, jene Einrichtung bezwecke, dass kein Meister zu viele Lehrjungen zu Schaden der Kunde halte. Wenn bei einer freien Konkurrenz das Jungehalten keine ungebührlichen Vortheil gewährte, so wäre dieß eben so wenig zu befürchten, als dass zum Nachtheil des Gewerbs zu viele Jungen angezogen würden.

Wir bemerken endlich noch den Nachtheil, dass in den Handwerksordnungen und daher auch in den Lehrcontracten die Verpflichtungen des Meister gewöhnlich ganz übergegangen sind. Der Lehrling ist diesem beinahe auf Diskretion übergeben. Nichts verpflichtet den Meister, wenigstens treibt ihn an, seinen Jungen die Kunst in allen Stücken gewissenhaft zu lehren. Häufig streitet es sogar gegen seinen eigenen Vortheil. Dieser scheint oft zu erheischen, dass der Junge bloß eine

[Seite 67]

tauschbare Maschine bleibe. – Wissbegierde muß dann für Vorwitz und Nasenweisheit gelten, und erregt nur zu bald des Meisters Eifersucht und Ungeduld. Daß dieser also die eigentlichen Pflichten eines Lehrers erfülle, über seine Kunst und dem Lehrling raisonnire, ihn in die geheimen Kunstgriffe und Vortheile einweihe u.s.w. läßt sich schwerlich erwarten.

Vielmehr ist nur zu bekannt, dass die Lehrjungen fast allgemein zu einer Menge Hausgeschäfte und niedriger Dienste angehalten werden, ohne daß die Innung dagegen ernste Vorkehrungen trifft. Dadurch wird nun vollends jeder Wohlhabende oder Gebildetere abgeschreckt ein Handwerk zu ergreifen und dieser Stand muß gegen andere nothwendig an Achtung und Ansehen verlieren. Gedenken wir nun noch, wie sehr der Lehrjunge bei diesen Verhältnissen in seiner ganzen übrigen Bildung zurückbleibt, wie er nur zu oft selbst die früheren Schulkenntnisse verlernt; gedenken wir noch der moralischen Umgebungen in die er gewöhnlich versetzt ist, der Grundsätze die in der Werkstätte eines ächten Zunftgenossen herrschen – so darf man wohl behaupten, daß die lange Lehrzeit für viele junge Leute größtentheils eine verlorene ist.

Man entgegnet, ähnliches habe ja auch in freien Gewerben statt; auch bei der Handlung z.B. lasse sich eine 4 oder mehrjährige Lehrzeit kaum als unentbehrliche rechtfertigen. Auch da werden die Lehrlinge oft Jahrelang mit Geldzählen und Geldtragen, mit Auslaufen und Copiren beschäftigt. Auch hier berufe sich mancher Herr auf seine eigene in wahren Knechtstande ausgehaltene Lehrzeit, und glaube hinlänglich mit dem Zeitgeiste

³⁹⁾ Diese Auslagen, so wie die gezwungene gratuite Arbeit, geben freilich Ansprüche auf einen späteren Ersatz, so wie die Unkosten, welche die Erlangung von Kenntnissen nothwendig verursacht; allein die ersten gleichen Auflagen, die man mit Mühe auf die Arbeit schlägt, - die letztern hingegen dem Aufwand für vortheilhafte Maschinen, die von selbst reichlich Zinse abwirft.

fortgeschritten zu seyn, wenn er den Jungen nicht mehr nöthigt, das Comptoir [**Ladentisch**] zu lehren, oder ihm des Abends nach Hause zu leuchten.

[Seite 68]

Einerseits beweist indessen diese Erfahrung, daß auch bei freien Gewerben der Vortheil in der Regel schon auf der Seite des Meisters ist. Darin liegt aber ein wesentlicher Unterschied, daß keine Gesetzte die Konkurrenz beschränken. Daß der Kaufmann wie jeder andere trachtet sich wohlfeile Dienste zu verschaffen, daß auch er sich für seine ausgestandene Lehrzeit gleichsam zu entschädigen sucht, kann nicht verboten werden. Möglich werden indessen ungebührliche Forderungen nur in Zeiten seyn, wo allzu viele junge Leute sich der Handlung widmen. Uebrigens fällt hier aller Zwang weg. Jedem Herrn stehn die Bedingungen [**Bedingungen**] frei; jeder kann so viele Jungen annehmen als er will und gebrauchen kann. Jeder Knabe kann denjenigen Herrn suchen, bei dem er am besten zu lernen glaubt. Die Lehrzeit und alle übrigen Bedingungen können ohne alle Vorschrift nach den Anlagen und Kenntnissen, dem Lehrgeld u.s.w. bestimmt werden. Ein geschickter Kaufmann, der dennoch vielleicht nur beschränkte Geschäfte macht, kann das Aufnehmen oder die Unterweisung von Lehrlingen sogar zum Erwerbszweige machen. Viele Eltern sehen auch bereits den Nutzen ein, weit mehr Zeit auf die Frühere, allgemeine Ausbildung ihrer Söhne zu verwenden, und die Lehrzeit beträchtlich abzukürzen. Wie manche sehr geschickte Kaufleute giebt es sogar, die erst später von einem andern Stande zu diesem, ohne eine eigentliche Lehre, übergegangen sind; und welcher Kaufmann der einen besoldeten Diener annimmt fragt wohl hauptsächlich nach der Länge der Lehrzeit, und richtet darnach die Besoldung? Sind diese Besoldungen jetzt klein, so wird die Ursache niemand der mindern Geschicklichkeit, sondern hauptsächlich der großen Zahl der Dienstsuchenden zuschreiben.

[Seite 69]

Lächerlich ist vollends die Behauptung, die Aufhebung einer gesetzlichen Lehrzeit werde eine allgemeine Verwirrung herbeiführen; niemand werde dann sein Handwerk ordentlich erlernen mögen; jeder werde wie es ihm einfällt ein beliebiges Gewerbe ergreifen und treiben wollen; die Gesellschaft werde mit Pfuschern überschwemmt werden, alle Kunst untergehen u.s.w. Das Gegentheil beweisen schon längst alle unzünftigen Gewerbe, alle freien Künste, alle Fabriken.

Daß jeder, der sich wohl meint, seinen Beruf gründlich erlerne, und die gehörige Zeit darauf verwende, wird sich von selbst geben; und nirgends wird dieß nothwendiger erscheinen, als wo freie Konkurrenz herrscht, wo jeder weiß, dass er nichts von Monopolen und Privilegien, alles von seiner Geschicklichkeit und seinem Fleisse zu erwarten hat. Aber der Lehrgang soll nicht einem alten Schlendrian unterliegen, der Lehrling nicht das Opfer schädlicher Vorurtheile seyn. Nur die gesetzlichen Beschränkungen und der Innungszwang führen zu Nachteilen und Ungerechtigkeiten. Man frage eben daher nicht, ob denn alle Festsetzung einer Lehrzeit wegfallen solle? Immerhin wird bei jeder Aufnahme eines Lehrlings ein Lehrkord zu schliessen seyn, und dieser muß pünktlich erfüllt werden. Allein kein Gesetz soll diesen ohne zweckmässige Rücksicht auf die Umstände vorschreiben; keine Corporation ungerechte Forderungen möglich machen. Derselbe sollte stets die gegenseitigen Verpflichtungen enthalten, und eine unpartheiische Behörde die gewissenhafte Erfüllung von beiden Theilen handhaben. Mag also die Zunftverfassung jemals durch ihre Vorschriften über das Erlernen der Handwerke einigen Nutzen geschafft haben, wie etwa Re-

[Seite 70]

elemente in einzelnen Fällen einen solchen haben können, so ist sie gegenwärtig auch von dieser Seite gewiß entbehrlich geworden, und schon die Aufhebung dieser Anordnungen müsste für das Aufblühen vieler Gewerbe günstig werden. Wohl lässt sich aber hinzufügen, dass zu einer zweckmässigen Bildung der Handwerker nicht wenig noch, von Seite des Staats gethan werden könnte, und sollte.

Ich rede nicht eben gleich von Aufstellung polytechnischer Anstalten oder großer praktischer Handwerksschulen, so anerkannt ihr Werth und ihr Einfluß auf Beförderung der Industrie ist.⁴⁰⁾ Ich erinnere blos an den Nutzen den schon eine Schulklasse stiften könnte, die ganz eigentlich und ausschließlich auf den Handwerksstand berechnet wäre, und in der jeder angehende Handwerker seine 2 letzten Schuljahre zubrächte - an den Nutzen von unentgeltlichen Abend- und Sonntagsschulen, in denen noch Lehrlinge und Gesellen Gelegenheit fänden ihre Schulkenntnisse und Fertigkeiten ferner einzuüben und zu erweitern, und wo von einem verständigen Lehrer so manche Ansichten und Grundsätze sich mittheilen liessen, die jetzt von dem reifern, schon ins praktische eingeführten Jünglinge ganz anders aufgefaßt würden. - Ich erinnere nur noch an den Nutzen der schon einige wenige öffentliche und populäre Curse über Geometrie und Mechanik, Physik und Chemie, so wie zweckmässiger Unterricht im Zeichen u.dgl. verbreiten würden.

[Seite 71]

Oder bezweifelt man etwa noch, dass gründlichere Kenntnisse, und allgemeinere Ausbildung dem Handwerker in unsern Tagen zumal, höchst nützlich seyn können, wo in jedem noch so gemein scheinenden Handwerke wissenschaftliche Grundsätze nachgewiesen wurden, und über alle bald ein höherer Geschmack sich verbreitet? Oder mögen ähnliche Forderungen für die Bildung des grossen Gewerbsstandes übertrieben scheinen, wenn man bedenkt welche kostbaren Lehranstalten oft einzig für den Gelehrtenstand errichtet werden?

Eine möglichst allgemeine und vielseitige Ausbildung aller Anlagen und Fähigkeiten der Staatsbürger ist unstreitig die erste Quelle des Nationalwohlstandes. Wer auch jede direkte Bethätigung der Industrie von Seite des Staates abrathen möchte, wird loben den, der allgemein Befähigung zu jeglichem Gewerbe befördert. Kein Zoll und kein Verbot wird der Industrie einen kräftigern und unschädlichern Aufschwung ertheilen. Und wie reichlich müssten sich solche Anstalten in einem Lande belohnen, wo der Geist für jegliche Industrie so leicht geweckt werden kann!

Daß der Staat sich auch von der Sorge für zweckmässige Bildung der angehenden Handwerker nicht getrost lossagen könne, weil die Innungen hinlänglich dieselbe übernommen zu haben behaupten, ist hoffentlich durch obiges widerlegt worden. Vielmehr bedünkt uns, daß ihm nicht allein die Errichtung solcher wohlthätigen Bildungsanstalten zukomme, sondern dass er auch durch Aufmunterung und Verordnungen die gehörige Benutzung derselben einzuleiten oder zu bewirken befugt sey.

Dem Staate liegt es ob die Rechte des Schwa-

[Seite 72]

chen, des Unmündigen zu schützen. Gesetze verbieten daher der Jugend Contrakte zu schliessen, und hindern daß unmündige, selbst mit Genehmigung ihrer Verwandten, über ihr Vermögen verfügen. Jeder Mensch hat aber unveräußerliche Ansprüche sich selbst nicht nur körperlich frei und ungehindert zu entwickeln, sondern auch seine Fähigkeiten und Anlagen nach Möglichkeit auszubilden. Dem Staate scheint also wirklich auch die volle Befugniß zuzukommen, einzuschreiten, wenn Unwissenheit oder Unvermögen, wenn Geitz und

⁴⁰⁾ Viel beherzigungswerthes enthält u.a. die Schrift: Ueber die Nothwendigkeit polytechn. Schulen. Rlg. 1821. [**Johann Jacob Schnell, Nürnberg 1821**]

Eigennutz von andern Seiten, die Jugend in dieser Entwicklung gröblich verkürzen, und ihre Kräfte einer schändlichen Habsucht aufopfern. Daher verdiente denn auch insbesondere beachtet zu werden, die schreckliche Verwahrlosung, welche fast durchgehends bei Fabriken hinsichtlich der allgemeinen Jugendbildung leider wahrzunehmen ist, ⁴¹⁾ und so wenig diese traurige Erfahrung für die Nothwendigkeit zünftiger Einrichtungen spricht, so sehr geht aus derselben allerdings die hervor, daß auch das freie Betreiben der Gewerbe der Obhut der Regierung anvertraut, und durch sie in gewissen Schranken erhalten werden muß.

[Seite 73]

Von den nachtheiligen Verhältnissen der Gesellen.

Bei der Zunftverfassung.

Jeder der ein zünftiges Gewerbe auf seine Rechnung treiben will, muß dasselbe nicht nur ordnungsmässig erlernt, sondern als Geselle auch auf demselben eine gesetzliche Anzahl Jahre für Rechnung Anderer und gewöhnlich sogar im Auslande gearbeitet haben. Ferner berechtigt ihn dazu noch nicht eigne Ueberzeugung seiner Fähigkeit; er muß diese noch den übrigen Meistern dargehan, und durch ein sogenanntes Meisterstück bewiesen haben. Endlich ist nicht Niederlassungs- nicht Gewerberecht im Allgemeinen dazu hinreichend, sondern er muß noch besonderes Zunftrecht besitzen; er muß an die Innung sich angeschlossen haben, er muß zünftig seyn.

An sich schon ist es wohl nicht leicht rechtlich darzuthun, wie überhaupt ein Mensch gehindert werden kann, sein eigenstes Eigenthum, Zeit, Geschicklichkeit und Kräfte so zu gebrauchen, wie es für ihn am vortheilhaftesten ist. Es lassen sich Beschränkungen nur in so ferne denken, als jener freie Gebrauch Andrer Rechte verletzen würde, oder in so fern sie durch andere Vortheile vergütet werden, oder noch etwa, wenn das Gemeinwohl sie durchaus erfordert. Alle andere Beschränkungen müssen als wahre Beeinträchtigungen gelten, welche sich nur nach den Prinzipien willkürlich privile-

[Seite 74]

gierter Stände, nach der Hammer- und Ambostheorie, rechtfertigen lassen. Mit obigen Grundsätzen vertragen sich aber schwerlich die meisten Verordnungen der Zunftverfassung in Hinsicht der Gesellen; es läßt sich daher kaum einsehen, wie denselben gesetzliche Kraft habe verliehen werden können.

Daß es gewöhnlich einem jungen Menschen vortheilhaft und rathsam ist, sich erst recht umzusehen, und älter zu werden, und mehr Erfahrung zu erlangen ehe er sich niederläßt, um irgend ein Gewerbe auf eigene Rechnung zu treiben, zumal ganz wahr; allein wären diese Betrachtungen sogar in allen Fällen richtig, was gewiß nicht anzunehmen ist, so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, alles dies durch Gesetze zu befehlen. Selbst zum entschiedenen Guten darf selten gezwungen werden.

⁴¹⁾ Auch in England ist dieser Gegenstand schon einige Male vor das Parlament gebracht worden; bis jetzt aber noch wenig geschehen. Ueberall muß fast alles von dem guten Willen der Fabrikanten erwartet werden; und man muß schon zufrieden seyn, wenn diese nur den Versuch einiger sparsamen Lehrstunden gestatten, oder wenn sie selbst etwa in den Freistunden einigen Unterricht ertheilen lassen: so daß den Kindern Erholung und Belohnung heissen muß, was andern die einzige Arbeit ist. Nur zu selten sind noch Beispiele wahrhaft humaner Einrichtungen, wie das in polyt. Journal B. 6. S. 98 angeführte.

Daß allzufrühe und leichtsinnige Ehen erschwert werden, mag immerhin wünschenswerth seyn. Dies rechtfertigt aber keineswegs das strenge Verbot verehelichter Gesellen, wie es bei den allermeisten Handwerken der Fall ist. Allerdings gestattet der gewöhnliche Gesellenlohn selten das Heirathen, aber auch dies hauptsächlich wegen manchen unbilligen Verhältnissen. Es läßt sich kaum einsehen, warum ein fleißiger und geschickter Geselle, der keine unnöthigen Feiertage und Musestunden halten will, nicht so viel verdienen könne, um verehelicht zu leben, so gut wie unzählige Arbeiter in Fabriken und in andern Ständen. Ein solches Gesetz ist also überflüssig und ungerecht. Zudem ist es unläugbar für die öffentliche Moralität schädlich. Diese Hemmung befördert nicht nur eine lockere und luxuriöse Lebensart, bei Leuten

[Seite 75]

Die sich so nothwendig an Häuslichkeit, Fleiß und Sparsamkeit gewöhnen sollten, sondern vorzüglich auch Unsittlichkeit, Unzucht *⁴²⁾) und eine Menge ausserehelicher Verbindungen; und doppelt widersinnig muß es nun gar heißen, wenn eine Institution einerseits solche veranlaßt, und dann wieder die nothwendigen Folgen davon, d.h. uneheliche Kinder von dem Erlernen der Handwerke ausschließt.

Ein gleichförmiger und gar gesetzlich festgesetzter Arbeitslohn ist an sich eben so unbillig als unzweckmässig. Verabredungen unter Meistern, so wie unter Fabrikanten sind nicht minder auch schädlich, wenn sie wirklich gehandhabt werden, Kann der geschicktere, fleissigere, tüchtigere und gewandtere Geselle nicht den verdienten Lohn finden, so meidet er eine Stadt, wo solche Gesetze herrschen. Dieselben Folgen haben alle Ordnungen oder Uebungen, welche den arbeitsliebenden Gesellen mehr oder weniger zum Müsiggang zwingen, und von denen man in andern eben so anstrengenden Gewerben nichts weiß. Und wem fallen nicht die übrigen vielfachen Nachtheile solcher Gebräuche in die Augen? Wie sehr zur Verschwendung und zur

[Seite 76]

Liederlichkeit führen; oder wie sie umgekehrt wieder die Arbeit auf Kosten des Publikums vertheuren, und so die Konkurrenz der zünftigen Gewerbe mit den übrigen erschweren. Diese gesetzlichen Verordnungen hindern überdies oft das Arbeiten nach Stücklohn, wo es sonst möglich wäre, und das in der Regel weit vortheilhafter für alle Theile ist. Wirklich ist aber nur zu bekannt, wie wenige Handwerker auf einem solchen festgesetzten Loch halten können, wenn sie nicht auf gute Gesellen verzichten wollen. Wozu aber Gesetze, die unbillig und unzweckmässig sind; und die man gar nicht handhaben kann? Auch hier geben die freien Gewerbe den richtigen Fingerzeig, so wie sie zugleich beweisen, wie sehr solche Gesetze auch für den Vortheil der Meister entbehrlich sind.

Angenommen ferner die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt mache Maßregeln gegen die Ansiedelung allzujunger Meister rathsam, so wäre die Festsetzung eines gewissen Alters weit einfacher, gerechter und zweckmässiger als jener indirekte Zwang der Innungen.

Manches Gewerbe, wie schon früher bemerkt worden, erheischt allerdings eine lange Uebung, und die meisten angehenden Handwerker mögen wohl thun, sich ausschließlich auf eine Kunst zu legen. Gewiß bleibt jedoch, daß der eine diese Geschicklichkeit ungleich schneller

⁴²⁾ Als 1532 das Frauenhaus oder Bordell zur Leys aufgehoben werden sollte, waren zwei Gutachten verlangt. Das erste verglich dasselbe mit den Tanzschulen. „In Italien findet man Schulen, darin man lernt tanzen. Wer unter uns, so er das hört, empfängt nicht ein Grausen davon?“ Das zweite Gutachten aber bemerkte: „wenn wir nicht ein gemeines Haus hätten, so könnten wir unsere Handwerke nicht fortbringen, aus Mangel an Knechten, die unsere Stadt schützen würden.“ S.Ochs Gesch.v.Basel B.6. S.381

erlangen kann als ein anderer, und daß solche die mehr Kräfte und Vorkenntnisse haben, in weit kürzerer Zeit die gleichen Fortschritte machen. Was gegen eine unabänderlich festgesetzte Lehrzeit erinnert worden, gilt auch von einer gesetzlichen Gesellen-Zeit. Gewiß ist ebenfalls, daß sich für manche Gewerbe die Nothwendigkeit einer langen Lehr- und Gesellenzeit zum vollkommenen Erlernen des Berufs

[Seite 77]

durchaus nicht einsehen läßt. Wer wird z.B. behaupten, daß ein junger Mensch 6 oder 8 Jahre nöthig habe um ein Paar Arten Brod backen zu lernen; da manche Köchin wohl in einem Abend wenigstens Hausbrod backen lernt? Zugegeben also, kein Bäcker sollte sich z.B. vor dem 22sten Jahre als Meister setzen dürfen, warum soll er überdies gezwungen seyn, seine ganze Jugendzeit mit einer Beschäftigung zuzubringen, die ihm nicht nur sehr geringen Verdienst giebt, sondern ihn Jahre lang nichts Neues lehrt; warum soll er sich nicht in andern verwandten Gewerben umsehen dürfen, um verschiedene Kenntnisse zu erlangen, die ihm einst nützlich seyn könnten? – Selbst bei den schwierigsten Gewerben ist für einen fähigen Kopf wenigstens eine so sehr lange ausschließliche Betreibung einer und derselben Arbeit vollständigen Erlernung nicht unumgänglich nöthig. Ohne eben mancher technischen Genies zu gedenken, die oft in fünf und mehreren ganz verschiedenen Künsten die vollkommensten praktischen Kenntnisse und überlegene Geschicklichkeit erlangt haben, so wird doch Niemand bezweifeln, daß dies jedem sehr nützlich wäre, wenn er auch später nur eine Art Färberei betreiben würde. Die zünftigen Anordnungen, die ähnliches nicht zulassen, hindern also die vortheilhafteste und zweckmässigste Ausbildung der Handwerker.

Daß überhaupt mancher Beruf besser auf einem andern Wege als auf dem zunftgerechten, erlernt werden könne, läßt sich an solchen insbesondre wahrnehmen, die beides, als Handwerk und als freie Kunst

[Seite 78]

betrieben werden, wie z.B. manche Metallarbeiten und namentlich die Wundarzneykunst. Noch einleuchtender ist aber das Bedürfnis einer von der zünftigen sehr abweichenden Bildungsweise in manchen Fällen, wenn der Handwerker sich zum Fabrikanten erheben soll. Man hat z.B. gegen die Gewerbsfreiheit geltend machen⁴³⁾, mancher Sattler der sich zum Wagenfabrikanten gestempelt, habe schlechtere Wagen geliefert, als vorhin die getrennten Handwerker, weil er nur die Sattlerei verstanden. Dies mag seyn, obschon es keines Beweises bedarf, daß sonst eigentliche Wagenfabrikanten, die alles verbinden, beides, bessere und wohlfeilere Arbeit liefern. Die Ursache liegt aber augenscheinlich gerade in dem bis dahin bestandenen Zunftzwange. Es wird niemand bestreiten, daß ein junger Mann der willens wäre einst eine solche Fabrik zu unternehmen, sich ungleich zweckmässiger dazu ausrüstete, wenn er abwechselnde alle die verschiedenen Arbeiten, die ein vollständiger Wagen erheischt, gründlich kennen zu lernen sich bemühte, auch wenn er in keiner selbst zu der höchsten praktischen Fertigkeit gelangte, als wenn er ausschließlich das Sattler- oder das Schmiedehandwerk erlernte. Der Zunftzwang verbietet daher nicht nur oft geradezu manche Fabriken, sondern noch nach Aufhebung desselben, bleibt ein nachtheiliger Einfluß eine Zeitlang wirksam.

Manche andern Verordnungen, welche die Verhältnisse der Gesellen bestimmen übergehe ich, weil die Unbilligkeit derselben, und die bloße Berücksichtigung des Meisters von selbst einleuchtet; andere, und namentlich die polizeilichen, weil ihrer schon

⁴³⁾ S. Ziegler über die Gewerbefreiheit

[Seite 79]

Früher gedacht worden. Hingegen scheinen mir diejenigen, welche das Wandern betreffen, und das Meisterwerden erschweren, noch einer besonderen Erörterung werth.

Von dem gesetzlichen Wandern der Gesellen.

Bei den allermeisten Handwerkern müssen die Gesellen nicht nur eine bestimmte Anzahl Jahre in diesem Stande ausharren, sondern auch eine gesetzliche Zeit im Auslande zubringen oder wandern; damit sie zu ihrem Berufe tüchtiger werden.

Dieses gesetzlich angeordnete Wandern gehört zu den wesentlichsten, und besonders festgehaltenen Vorkehrungen des Zunftsystems. Den Verehrern desselben erscheint es als eine der sinnreichsten Anordnungen, und sie rühmen davon eine Menge Vortheile. Sie vertheidigen des oft mit einer Wärme, als wenn die Gegner der Innungen es ordentlich verbieten wollten, oder als ob sie befürchteten, daß ohne Zwang alles Wandern unterbleiben würde.

Wirklich ist indessen nur von einem gesetzlichen Wandern die Rede.

Es wird niemand läugnen, daß das Reisen für die Ausbildung eines jungen Mannes auf mehr als eine Weise nützlich werden kann. Er findet Gelegenheit mancherlei Kenntnisse zu sammeln, er lernt allerlei Vorurtheile einsehen und ablegen, er gewinnt an Erfahrung und Lebensklugheit, lernt selbständig handeln, sein Urtheil wird reifer. Alle diese Vor-

[Seite 80]

theile kann es auch dem angehenden Handwerksmanne gewähren.

Soll indessen aus dem Wandern oder dem Aufenthalt in der Fremde dieser Nutzen wirklich hervorgehen können, so scheint mir vorerst ein dreifaches vorauszusetzen:

- 1) Eine gewisse höhere Künstlichkeit des Gewerbes, welche durch vielseitige Erfahrungen gewinnen kann. Bei manchen Handwerken möchte aber schon diese wegfallen. Was kann z.B. ein Schuhgeselle durch jahrelanges Wandern wirklich Neues zu erlernen hoffen; was vollends ein Leinenweber, der nach gewissen deutschen Gesetzen 3 Jahre lernen und 5 (!) Jahre – oder der auch nur 2 Jahre, wie bei uns, wandern muss?
- 2) Daß in der Fremde das Gewerbe wirklich besser betrieben werde. Angenommen nun, so wenig es sich eben mit dem gewöhnlichen Verschreien der fremden Arbeiter und Waaren zusammenreimt, jedes Handwerk habe an manchen Orten eine höhere Stufe erlangt, in jedem fänden sich irgendwo geschicktere Meister, wird jeder Geselle der zum Wandern genöthigt ist, gerade dahin kommen, dort Arbeit finden? Ja dies letzte hindern eben die Innungsgesetze die dem Gesellen nicht erlauben selbst einen Meister zu suchen, und ihm nicht die freie Wahl desselben gestatten. Wie selten wird der Zufall ihn eben einem der ausgezeichnetsten zuführen, wie selten mag dieser eben geneigt seyn, ihm viele zu zeigen? Ueberhaupt wird der Geselle, der aus einer großen Stadt auswandern, und sich vielleicht in kleinen herumtreiben muß, eher schlechters als bessers lernen; und jeder beinahe diese Gefahr laufen, der in seiner Vaterstadt bei einem

[Seite 81]

- guten Meister gelernt, oder bei einem solchen als Geselle fortarbeiten könnte.
- 3) Muß vorausgesetzt werden, daß das erlernte Neue in der Heimath von dem künftigen Meister nützlich angewendet werden könne. Oft beruhen aber gewisse Vortheile auf Lokalitäten, die sich nicht verpflanzen lassen, oft besteht das Erlernete bloß in Moden, die vorbei sind, ehe der Geselle Meister geworden, und doch nur eines kurzdauernden Vortheil gewähren. Am öftesten macht aber gerade der Zunftgeist selbst die Anwendung alles Bessern, und jede Neuerung unmöglich; und der Langgewanderte mag sich nur zu bald überzeugen, daß am Ende für ihn doch das Gescheiteste ist – zu seyn, und zu thun und zu denken wie die Andern. Kann doch hie und da mancher, der von der Universität heimkehrt, nicht eher eine geebnete Bahn und Frieden finden, bis er das Beste was er vielleicht erworben wieder hübsch verlernt, das Licht unter den Scheffel gestellt, oder seine neuen Ansichten, für die Praxis wenigstens, abgeschworen hat!

Ersichtlich möchte nun aus diesen Bemerkungen schon seyn, daß sich nicht immer, sondern nur unter gewissen Bedingungen wirklicher Nutzen von der Wanderschaft erwarten lässt. Schon daraus folgt aber, daß es unzweckmässig ist, dasselbe zu einer nothwendigen Pflicht zu machen, und zugebieten. Es sollte jedem Gesellen wenigstens frey stehen, ob er zu seiner fernern Ausbildung wandern will oder nicht; und auf etwas anders dringt auch niemand. In keinem andern Stande ist das Reisen vorgeschrieben; der Landmann, der eben so viele Erfahrungen braucht als der Handwerker, verläßt in der Regel die Heimath gar nicht; andere hingegen be-

[Seite 82]

suchen das Ausland auf kürzere oder längere Zeit, wenn sie es immer vermögen oder sich Nutzen davon versprechen; und denen, die aus eigenem Antrieb auf eigene Kosten wandern, mag es in der Regel auch am meisten frommen [**nützen, dienen**]. Zudem hat das Reisen an sich so manchen Reiz, ferne Länder gesehen zu haben, lange Abwesenheit erweckt bei so vielen schon ein günstiges Vorurtheil, und die Reisesucht hat in unsern Tagen zumal so zugenommen, daß sie wahrscheinlich keiner Aufmunterungs- noch weniger Zwangsmittel bedarf. Selbst in Frankreich, wo die Verpflichtung schon lange aufgehoben ist, ist das Wandern der Gesellen nur zu sehr noch in Uebung.

Man erwidere nicht, daß es doch manche hoffnungsvolle aber arme Handwerksgesellen gebe, denen das Reisen nützlich wäre, und darunter leiden könnten, wenn die bisherigen Unterstützungen der Innungen wegfielen. Der wirklich geschickte, fleißige, sparsame und mit guten Attestaten [**Zeugnissen**] versehene Jüngling, wird am wenigsten solcher Beiträge bedürfen; und könnten nicht andere Anstalten in solchen seltenen Fällen sie leisten, wie bei uns eine Anstalt für arme Knaben das Lehrgeld entrichtet?

Ueberhaupt aber ist gegenwärtig das Wandern dem Handwerkstande ungleich entbehrlicher als ehemals. Fast überall finden sich in den meisten Gewerben einzelne sehr schicke Meister. Ein fleißiger, lernbegieriger Geselle hätte fast immer Gelegenheit zu Hause sich zu einem tüchtigen Meister auszubilden, wenn er nur wie in andern Ständen, den Meister wählen dürfte. Weit mehr ist zu befürchten, daß mancher vielversprechende Anfänger, nur zu bald in einen tödtenden Schlendrian versinkt, und später zurück statt vorwärts geht. Weit wichtiger wäre es,

[Seite 83]

daß Meister von Zeit zu Zeit wieder sehen könnten, wie es anderwärts zugeht. Aber auch dazu sind Reisen nicht unentbehrlich. In unseren Tagen werden neue Erfindungen und

Verbesserungen auf mancherlei Arten verbreitet; die Handwerker sollten sie nur erfahren wollen; sie sollten sich nur wie hie und da Aerzte, Geistliche, Landwirte u.a. verbinden, um gemeinschaftlich Schriften zu erhalten die ihnen nützlich seyn könnten; sie sollten nur was vom Auslande herkommt einer nähern Betrachtung würdigen wollen; sie sollten nur diejenigen, seyen es auch Gelehrte, die im Stande wären sie auf manches Neue aufmerksam zu machen, und oft so gern es thäten, nicht verächtlich zurückstossen und vornehm belächeln; sie sollten, weil manches Neue eben nicht anwendbar ist, nicht alles schnöde verwerfen, sondern vielmehr alles prüfen; - wie aufmerksam ist der Fabrikant auf alles Neue, wenn gleich von zehnpatentierten Erfindungen meist neun sich nicht bewähren? – sie sollten Vereinen die sich bilden möchten, Nazionalindustrie zu heben durch Anlegung technischer Sammlungen, und Veranstaltungen technischen Unterrichts, durch Ausstellungen und Preisaufgaben u.s.w. die Hand bieten; sie sollten mit einem Worte werktätig beweisen, daß es ihnen um die wirkliche Beförderung, und die wahre Ehre ihres Standes zu thun ist! Fände dieses Streben nur hie und da statt, so wäre vielmehr zu vermuthen, daß Einzelne sogar herum reisten, um manches Neue und Erprobte praktisch zu lehren. Bei dem jetzigen Zunftgeiste ist solches freilich nie zu denken. Wie möchte auch wohl ein Neuerer aufgenommen werden, der von Stadt zu Stadt zeigen und lehren wollte, was z.B. seit 10 Jahren nur in der Verfertigung der Schuhe neues erfunden worden ist?

[Seite 84]

Endlich aber hat auch das Wandern, und namentlich das gesetzliche, sehr viel Nachtheiliges. Wie mancher verzehrt dadurch das kleine Capital, das ihm zum Anfangen seines Berufes unentbehrlich wäre? Wie mancher verliert auf der Wanderschaft noch mehr, nemlich Sittlichkeit und Gesundheit? Unzählige führt das Wandern zu einem zügellosen Leben, und von Ort zu Ort zu den liederlichsten Gesellen, deren Bekanntschaft immer die erste und leichteste ist? Es belästigt dieser Gebrauch ausserdem alle Handwerker auf eine unnütze Weise. Diese Geschenke oder Almosen, und die Bettelei die dennoch unvermeidlich ist, müssen nothwendig diesen Stand erniedrigen. Wie Vielen behagt dieses Vagantenleben so, daß sie gar nicht Arbeit suchen, sondern nur Jahrelang herumstreichen? Wer kann im Ernst darin einen Ersatz finden, daß ein solches Leben den Körper abhärte und an alle Entbehrungen gewöhne? – Wie mancher Jüngling endlich, verliert indem er Eltern und Bekannte verläßt, den einzigen Zügel, der ihn von der Liederlichkeit zurück hält; wie manchem fehlt in der Fremde, wo er keine Niederlassung hoffen darf, der einzige Sporn [**Anreiz**] zum Fleiß und zur Ordentlichkeit?

Nach alle dem wird es kaum zweifelhaft bleiben, daß der große Nutzen, den das gesetzlich eingeführte Wandern für die Gesellen haben soll, ein eitler Vorwand sey, und daß diese Anordnung vor allem den Vortheil des zünftigen Meisters bezwecke; und daß die sie hauptsächlich dahin trachte, allerwärts den Meistern und auch den schlechtesten, wohlfeile Gesellen zu verschaffen, und die inländischen so lange als möglich zu entfernen und zu entfremden, Daß selbst von dem Handwerk das Wandern

[Seite 85]

als eine Beschwerde betrachtet werde, bestätigt übrigens der Umstand, daß wenn je Ausnahmen gestattet werden, für jedes Jahr eine Strafe bezahlt werden muß; denn nur Lasten muß man loskaufen.

Daß aber diese Ordnung wohl gar nothwendig sey, um Gesellen zu erhalten, wird niemanden einfallen. Gehülfen wird es immer genug geben, so viel ihrer die Arbeit erfordert, und sie werden sich vorzugsweise nach den Orten wenden, wo keine unbilligen Gesetze herrschen, und jeder nach Maaßgabe seiner Leistungen Bezahlung findet. Nur Liederliche werden

solche Städte meiden. Adreßcomptoirs [**Adressbüros**] können hinlänglich die Beschreibung fremder Gesellen erleichtern; und verminderte auch die Abstellung dieses Zwangs das Einwandern von Gesellen, so beförderte es umgekehrt ein längeres Verweilen derselben an einem Orte; auch dabei würde der Meister nur gewinnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch in diesem Bezug strenge, wenn gleich gerechte, polizeiliche Verfügungen statt finden müssen, die namentlich auf die pünktlichste Erfüllung aller Lohncontracte halten; und dadurch würde ungleich kräftiger als durch die Innungen selbst, allen wirklichen Misbräuchen und Beeinträchtigungen vorgebeugt werden, welche die Meister von einer sogenannten Gesellenfreiheit befürchten mögen.

Für das Wandern der Gesellen sind demnach wenige, für ein gesetzliches, keine Gründe vorhanden. Die Verpflichtung dazu sollte daher allerdings aufgehoben werden.

[Seite 86]

Von der Erlangung des Meisterrechts.

Wer Meister werden, d.h. für eigene Rechnung ein zünftiges Handwerk treiben will, muß nicht nur nachweisen, daß er das Handwerk ordnungsmässig erlernt, und die vorgeschriebene Zeit als Geselle gearbeitet und gewandert habe, sondern er muß durch ein sogenanntes Meisterstück seine Tüchtigkeit vor den übrigen Meistern bewähren, und die Zunft annehmen. Durch diese Erschwerung behauptet man das Handwerk vor Pfuschern zu schützen, und zu verhindern, daß junge Leute leichtsinniger Weise den Beruf anfangen, und dann nur zu bald zu Grunde gehen.

Um manche Wiederholungen zu vermeiden, bemerken wir hier nur folgendes über diesen Theil der Zunftverfassung.

- 1) Die Verfertigung eines Meisterstücks ist in mehrerem Betracht eine unzweckmässige, und blos lästige Erschwerung der angehenden Gewerbsleute. Sie raubt jungen Leuten, die oft nichts zuzusetzen haben, viel Zeit, und veranlaßt manche bedeutende Auslage. Die Prüfung ist oft der blosen Willkühr überlassen; nicht selten ist der Stückmeister der Laune und der Chikane weniger Meister preisgegeben. Das Meisterstück das vorgeschrieben wird ⁴⁴⁾

[Seite 87]

ist öfters unzweckmässig, oder auch mit Schaden kaum verkäuflich.

Doch abgesehen von solchen Umständen, die für Misbräuche erklärt werden können, beweist überhaupt auch ein gelungenes Meisterstück oft nur wenig, so wie einige schön gemalte Wörter noch lange nicht einen fertigen und wohlgeübten Schönschreiber beweisen. Man müßte sehen wie einer arbeitet, wie er das Werkzeug führt, wie viel Zeit hat er gebraucht u.s.w. und überdieß sind ausser der eigenen Geschicklichkeit noch andere Eigenschaften nicht minder wesentlich zur glücklichen Unternehmung und Führung eines Gewerbes. Ist dem Meister nicht oft wichtiger schon, die Kunst die Materialien einzukaufen und damit hauszuhalten?

Man sagt die Forderung eines solchen Meisterstücks sporne den Lehrling und Gesellen

⁴⁴⁾ Unsere Hafnerordnung z.B. fordert einen runden Ofen mit runden Aufsatz, und eine $\frac{3}{4}$ Ellen hohe Flasche. Auch einem sehr geschickten Manne könnten so unmögliche Gegenstände mislingen.

an, die Ausfertigung gereiche ihm zur Empfehlung. Aber hinreichend sollte wohl die Ueberzeugung ihn antreiben, daß nur Geschicklichkeit ihm einst Kundsame [**Kunden**] erwirbt; und ungleich mehr als ein Meisterstück, das wenigen nur zu Gesicht kommt, würden ihn Ausstellungen empfehlen, wo jeder junge Mann Probearbeiten seiner Kunst dem ganzen Publikum vorlegen könnte.

Befremden muß es endlich, daß ein jeder der eine Fabrik anlegen will niemanden als sich selbst Rechenschaft zu geben braucht, ob er wirklich derselben gewachsen sey oder nicht, daß hingegen für die Handwerker eine solche Prüfung nöthig seyn soll, der ein weit leichteres und einfacheres Unternehmen beginnt. Unfähigkeit wird sich von selbst bestrafen.

- 2) Eben diese Verunglückung unreifer oder leichtsinniger Anfänger, heißt es aber, die vielleicht

[Seite 88]

kaum rechnen können, mit Schaden erkaufen, und in kurzem zu Grunde gehen, sollen jene Innungsvorschriften verhüten.

Diese traurige Erscheinung ist allerdings nicht selten, der Grund liegt aber gewöhnlich nicht in der Ungeschicklichkeit, sondern in dem Mangel an Vorsicht, Fleiß, Ordnung, und Sparsamkeit. Eben so zeigt sich der schlechte Erfolg von Anfängern, wie uns dünkt, noch weit häufiger bei zünftigen Gewerben, als bei andern; und auch diese Erscheinung dürfte leicht erklärbar seyn.

Das Zunftwesen erschwert eine vielseitige, gründliche Ausbildung; begünstigt manche üble Gewohnheiten und Laster; hindert daß mancher als Geselle so zu Kräften kommt, wie es der Anfang eines Gewerbs erfordert, und nährt schädliche Vorurtheile.

Mancher der Meister geworden, bildet sich ein, der Erwerb könne nun nicht fehlen, giebt sich wenig Mühe, heiratet sogleich, und fängt eine nur allzukostspielige Lebensweise an. Misslingt der Versuch, so fällt es ihm doppelt schwer, wieder in die Reihe der Gesellen zu treten; und statt sich die Schuld beizumessen, klagt er nur das Zunftwesen an, das nicht streng genug auf dem Monopolium [**Monopolrecht**] halte. Bei freien Ständen weiß hingegen jeder, daß sein Fortkommen einzig von seinem Fleiß, seiner Geschicklichkeit und seinem Credit abhängt; jeder wird sich ungleich mehr anstrengen. Wagt er auf seine Rechnung als eigener Herr zu arbeiten, so fängt er mit aller Vorsicht den Versuch im kleinen an, und dehnt sich allmählig aus, wenn das Glück ihm lächelt. Geht es nicht, so sucht er wieder Anstellung, ohne es für eine besondere Schande zu halten, und

[Seite 89]

ohne sich diesen Rückschritt zu sehr erschwert zu haben. Dieß sehen wir häufig genug beim Kaufmannstande, so wie derselbe auch beweist wie wenig die Freigebung der Gewerbe befürchten läßt, daß jeder noch unreife Jüngling schon sein Gewerbe auf eigene Rechnung anfangen werde. ⁴⁵⁾

⁴⁵⁾ Einseitige Beurtheilungen des Handelsstandes müssen überhaupt häufig zu Beweisen von der Schädlichkeit der Gewerbsfreiheit dienen. – So führt man an, daß eine Menge Krämer, wegen der Uebersetzung [**Überangebot**] dieses Standes, den kümmerlichsten Gewinn hätten, und dem Ruin nahe wären. Angenommen es verhalte sich so, warum zeigten sich diese Folgen nicht schon längst, da der Handel schon längst gleiche Freiheit genoß; nicht diese Freiheit, sondern andere Umstände müssen daran Schuld seyn. Zum Theil schon ist es der Zunftzwang selbst, der eine Menge Menschen dem Handelsstande zuwies, seit der Handwerksstand durch eben diesen Zwang immer mehr sank. Doch genügt beinahe schon zu dieser Erklärung die Erinnerung an eine Reihe von Jahren, die den Kaufleuten, und zumal einer ungewöhnlichen Bereicherung Einzelner, so günstig waren. Denn solche Beispiele wirken, wie gewinnende Lotterieloose. Und ferner heißt es: jedem habstüchtigen,

[Seite 90]

- 3) Gesetzt nun auch die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt erheische gewisse Vorkehrungen und Maaßregeln gegen möglichen Unfug und Misbräuche, so könnten andere allgemeine Verfügungen gewiß zweckmässiger und gerechter seyn als die Erschwerungen, welche das Zunftwesen bewirkt. Es könnte nicht nur die Lösung eines Patents zur Betreibung jedes Gewerbs, es dürften vielleicht auch Bürgerrecht und Volljährigkeit, selbst die Ausweisung eines gewissen Vermögens, die Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten u.a.m. gefordert werden. Denn wären sogar diese Erschwerungen noch größer als die der Zunftverfassung, immer wären sie billiger und unschädlicher; denn sie wären gleich für alle Stände; hemmen weniger die freie Thätigkeit jedes Einzelnen, und vornehmlich nicht den möglichen Aufschwung der Industrie, so wie die Zunftvorschriften.

Daß ein Mensch nur treiben darf, wozu es sich als unmündiger Knabe, ehe er nachdenken, und seine Kräfte und Anlagen beurtheilen konnte, bestimmt hat; daß er dieß zeitlebens treiben muß, wie sehr sich auch seine Verhältnisse ändern mögen; daß diese Erlaubniß noch von der Willkühr Anderer abhängen muß; daß er seinen Erwerb nicht suchen und führen darf, wie er immer vermag, wenn er alle Pflichten gleich seinen übrigen Mitbürgern erfüllt, und keines andern Rechte beeinträchtigt – dieß alles ist und bleibt empörend! Und selbst möglicher Misbrauch berechtigt nicht, diese allgemeine Freiheit

[Seite 91]

diese natürlichen Rechte aufzuheben. Gesetzt auch irgend einer käme z.B. auf den unvernünftigen Einfall eine Schuster- oder Schneiderwerkstatt zu errichten, ohne Kenntniß dieses Gewerbs, warum soll dieser gefährliche Versuch ihm geradezu verboten seyn, da es jedem Schuster oder Schneider freisteht, wenn es ihm belieben möchte, einen Kaufladen zu eröffnen!

- 4) Man hat zur Rechtfertigung der Meisterstücke angeführt, daß ja sogar Dienstboten, Jäger u.s.w. Probearbeiten oder Zeugnisse ablegen müssen, ehe man sie anstellt; und vornehmlich, daß auch der Staat für die gelehrten Stände auf eine vorgeschriebene Bildung, so wie auf Examina, Dissertationen u.dgl. halte. Wer sieht aber nicht, daß in beiden Fällen der große Unterschied darin liegt, daß es sich um Anstellung handelt. Der Staat der einen Beamten, einen Geistlichen, einen Lehrer oft auf zeitlebens anstellen will, muß sich so viel möglich im Voraus von der Fähigkeit des Petenten **[Antragsteller]** überzeugen, und findet in solchen Forderungen oft die einzigen Mittel. Und ganz anders verhält es sich vollends mit Handwerkern und Fabrikanten, deren Arbeit ja erst bezahlt, wenn sie verrichtet worden, und die jeder mehr oder weniger beurtheilen kann.

leichtsinnigen und unmoralischen Waghalse stehe es frei, sobald der Zunftzwang wegfällt, Hunderten zu schaden, und ein ganzes Gewerbe zu untergraben, bevor er sich selbst ins Verderben stürzt. Einleuchtend ist, daß ähnliches im Handwerksstande schon ungleich schwerer ist, als bei der Handlung **[Handel]**, aber auch hier tritt der Fall höchst selten ein. Wirkliche Stümpler und Verschleuderer gehen zu Grunde, ehe sie dem Handwerksstande überhaupt merklich geschadet. Wenn aber solches je geschehen kann, so ist es weniger die Folge einer vernünftigen Handelsfreiheit, als der allzumächtigen Gesetze gegen Falliten **[Konkursordnung]**. Denn ist nicht jeder als Betrüger anzusehen, **[Seite 90]** dem klar die eigene Ueberzeugung nachgewiesen werden kann, daß seine Handelsweise ihn unvermeidlich in den Abgrund stürzen, und andere um ihr Eigenthum bringen muß.

Freilich dringt der Staat gewöhnlich auch bei Aerzten, Wundärzten, Apothekern u.dgl. auf eine solche vorläufige Beurkundung der Fähigkeiten, obwohl er diese nicht anstellt. Hier ist aber die Beurtheilung von Seiten des Publikums weit schwerer, Betrug weit leichter, und der Schaden, den Unfähige anrichten können, ehe die Erfahrung sie als solche

[Seite 92]

bekannt macht, allzugroß. Aehnliche Gründe rechtfertigen öffentliche Prüfungen und Autorisazionen für Notarien, u.dgl. so wie für jeden der Religionsunterricht ertheilen will. Ist indessen in diesen Fällen eine solche Prüfung auch rathsam, so sehen wir deutlich, daß das Publikum noch eine andere weit gültigere verlangt, und daß weder Doktorexamen noch Doktorhut dem jungen Arzte Praxis verschafft.

Wie viel lächerlicher ist daher die Besorgnis, die man erregen möchte, es würde wenn die zünftigen Erschwerungen wegfielen ein jeder unweißende der irgend ein Handwerksschild vor seine Thüre hänge, sogleich einen großen Zulauf haben, und eine Menge Leute betrügen können. Auf diese Gefahr hin wäre wahrlich die absoluteste Gewerbsfreiheit zu gestatten.

Ueberhaupt aber scheinen sich die Lobredner der Zunftverfassung in solchen Extremen zu gefallen, und durch Androhungen der unwahrscheinlichsten Folgen alle Gewerbsfreiheit verdächtigen zu wollen. Schafft den Lehrzwang ab, heißt es, so wird keiner was rechtes mehr lernen wollen! Schafft die Gesellenordnung ab, so wird jeder Knabe schon auf seine Rechnung sich setzen **[selbständig Arbeiten]** wollen; hebt das gesetzliche Wandern auf, so wird jeder zu Hause bleiben; verlangt künftig kein Meisterstück, so wird niemand mehr eine wärschafte Arbeit fertigen können u.s.w. – Wir glauben vielmehr das Gegentheil erwarten zu dürfen.

Eben so wenig scheuen sich Viele dieser Vertheidiger auch vor den grellsten Widersprüchen ⁴⁶⁾ Auf einer Seite verkündigen sie dem Handwerksstande die

[Seite 93]

drückendste Erniedrigung des Lohns, auf einer andern dem Publikum Vertheuerung aller Arbeiten; auf der einen prophezeien sie, daß einzelne Spekulanten alle Gewerbe an sich ziehen und alles fabrikmässig betreiben werden, auf einer andern, daß jeder nun für sich arbeiten, daß aus 1 Meister mit 12 Gesellen jetzt 13 Meister entstehen würden; auf einer erwarten sie wehklagend, daß die Städte mit Gewerben überfüllt, und der Landbau verlassen werde, auf einer andern daß alle städtischen Gewerbe sinken, und die meisten sich über das Land verbreiten würden u.dgl. mehr. Und bei solchen entgegengesetzten Folgerungen verlangen sie das Einschreiten der Regierung, als wenn die ganze Gesellschaft von den größten Gefahren bedroht wäre. Wir erwarten von der Einführung einer vernünftigen und weislich bedingten Gewerbefreiheit überhaupt weder plötzliche noch so auffallende Veränderungen, wohl aber daß sie allmählig zu denjenigen Verhältnissen führen würde, die der allgemeinen Billigkeit und Gerechtigkeit am angemessensten, und der allgemeinen Wohlfahrt am förderlichsten wären.

[Seite 94]

⁴⁶⁾ Vergl. Ziegler über Gewerbefreiheit. Berlin 1819

Von dem nachtheiligen Einflusse des Zunftwesens auf die Industrie selbst.

Wir erlassen uns in einem besonderen Abschnitte noch die verschiedenen Nachtheile zusammen zu stellen, welche aus der Zunftverfassung auch für die Meisterschaft hervorgehen mögen; wenn auch der Ganz unserer Untersuchungen vielleicht einen solchen erwarten liesse. Die meisten ergeben sich schon aus allem bishergesagten, und namentlich aus dem was über die angeblichen Vortheile der Zunftverfassung in Erinnerung gebracht wurde. Zudem sind ja wohl die Hindernisse, vor denen wir jetzt zu reden gedenken, die Hemmungen nemlich welche der Innungsverband der Industrie selbst anlegt, gerade die Nachtheile, welche alle wackere Meister hauptsächlich fühlen und beklagen müssen.

So wichtig uns dieser letzte Gesichtspunkt erscheint, aus dem wir noch die Institution der Innungen betrachten wollen, so versuchen wir auch hier keine vollständige oder erschöpfende Erörterung, auf welche wir überhaupt bei dieser ganzen Untersuchung keinen Anspruch machen. Vielmehr um manche Wiederholungen, zumal aber um das Ansehen zu vermeiden, als legten wir zu großen Werth auf ausserwesentliche Einrichtungen oder Misbräuche, werden wir uns nur in eine Prüfung zweier Hauptprinzipien der Zunftverfassung einlassen, und sehen in wie fern diese im Gegensatz mit der Gewerbefreiheit der Industrie förderlich oder nachtheilig sind.

[Seite 95]

Das erste ist das Prinzip der Beschränkung der Handwerke durch den Zunftzwang; das zweite das der gesetzlichen Trennung derselben.

Von der Beschränkung der Handwerke durch die Zunftverfassung.

Unter dieser Beschränkung verstehen wir hier zunächst diejenigen Anordnungen der Zunftverfassung wodurch die willkürliche Ausdehnung der Handwerker verboten, und eine freie Konkurrenz der Meister untereinander selbst gehindert wird. Es gehören hierher also vornehmlich die Verordnungen, daß kein Meister mehr als eine bestimmte Anzahl Gesellen halten, keiner sie nach Belieben anstellen, wählen oder kommen lassen, keiner mit ihnen einen freien Contract schliessen, noch sie nach Gutdünken bezahlen darf – dahin die ähnlichen Verfügungen in Betreff der Lehrjungen; die Erschwerungen der Niederlassung, des Meisterwerdens, und der Gewerbsrechte; dahin endlich die Verbote sich zu affociren **[ermuntern, antreiben]**, Kundsame an sich zu ziehen, sich im Kauf und Verkauf den Markt zu verderben u.dgl.m.

Es ist handgreiflich, daß alle diese Verfügungen, weit entfernt dem Handwerksstande einen Nutzen zu verschaffen, ihm allein und in hohem Grade nachtheilig seyn würden, wenn nicht andere Verordnungen oder Berechtigungen damit verbunden wären,

[Seite 96]

solche nemlich, die das Publikum zwingen sollen, alle Bedürfnisse einzig und allein von diesen unter sich verbundenen Handwerken zu beziehen. Dann läßt sich freilich die

Erwartung eines Vortheils und zwar eines doppelten einsehen; es läßt sich begreifen wie dadurch nicht nur eine Vermehrung des Gesammterwerbs, sondern auch ein größerer oder leichterer Erwerb für alle Einzelnen erzielt werden soll. Bei der Voraussetzung eines solchen Bahns **[Errata: Banns]** läßt sich z.B. behaupten, daß ein geschickter Schuster- oder Schneidermeister mit 5 oder 6 Gesellen soviel gewinnen kann als ohne denselben mit 10 oder 12, weil er einen viel höheren Preis machen kann; daß eben so die Arbeit jener 5 oder 6 Gesellen nun andern Meistern Gewinn bringen, wenn das Publikum einmal dieselbe nicht entbehren kann – daß jenem hiedurch wenigstens ein bequemer, diesen offenbar ein viel größerer Erwerb zusteht; daß die Einrichtung hiemit dem Handwerke im Ganzen wie im Einzelnen ersprießlich seyn muß.

Ich komme nicht auf die Frage zurück wie ein gesellschaftlicher Vertrag gerechtfertigt werden kann, der durchaus dem einen Theile nur Schaden, dem andern nur Nutzen zusichert? Mit welchem Rech dem Publikum zwangsweise die Last auferlegt werden kann, den Unterhalt der Einen zu bestreiten? Ich wiederhole nicht wie sehr vielen Gliedern des Handwerksstandes selbst, allen Nichtmeistern nemlich, diese Beschränkung nur nachtheilig sind, wie sie es allen auch sind als Mitabnehmern. Ich bleibe blos bei den folgenden Fragen stehen: vermögen jene Verordnungen dem Handwerksstande wirklich einen größern Erwerb zuzusichern; und verkümmern sie ihm nicht vielmehr die ergiebigsten und reellsten Hilfs-

[Seite 97]

Quellen zur Aeufnung des Verdiensts, diejenigen nemlich welche die Industrie selbst darbietet?

Was den ersten Punkt anbetrißt, die Erzielung eines größern Gewinns, so muß ohne Zweifel vorausgesetzt werden, daß sich der Consum vorschreiben lasse, daß der Bedarf des Publikums an Arbeiten der zünftigen Gewerbe durchaus derselbe bleiben müsse, und daß jener Zwang wirklich nicht umgangen werden könne. Schon diese Voraussetzungen aber sind irrig. Wohlstand und Volksmenge können abnehmen; allgemeines Bedürfniß zum Sparen den Konsum mindern; Sitten und Gewohnheiten können sich ändern und andere Bedürfnisse erzeugen; wie manche Handwerker sind dadurch allein ganz aber beinahe verschwunden; besonders aber können unzählige Gegenstände durch andere ersetzt oder surrogirt werden. Der gemeinen Handwerkswaare wird sogar theurere Fabrikware vorgezogen, wenn diese ungleich schöner oder verhältnißmässig wohlfeiler ist. Das Mehreste was die Handwerker uns geben, gehört nicht zu den unentbehrlichen Dingen. Im allgemeinen schon richten sich die Ausgaben weit mehr nach den Einnahmen als nach dem Bedarf; bei allem Entbehrlichen leitet der relative Werth hauptsächlich unsere Auswahl. Das Nothwendigere wird entbehrt wenn es allzuthuer, das überflüssige und nutzlose oft gekauft, wie schon an allen Auctionen ersichtlich, wenn wir es unter dem Preise erhalten können. Wer häusliche Bequemlichkeit zu theuer bezahlen soll, zieht eine reichere Tafel vor, wer keine preiswürdigen Mobilien finden kann, kauft fremde Teppiche, wird das Bauen allzuthuer, so verwendet der Reiche was er verthun will auf Equipagen **[Ausstattung eines Kutschengespanns]**, Gemälde u.a.

[Seite 98]

Kostbarkeiten. Jeder weiß ja wie hohe Luxusabgaben häufig nur die Art des Aufwandes ändern.

Dann aber ist auch die Handhabung eines solchen Zwangs rein unmöglich, aller Handel müßte zernichtet, eine Stadt in einen völligen Belagerungsstand versetzt werden. – Trotz der Weberzunft kommen alle Arten Tücher und Zeuge frei in den Handel; trotz der Schlosserordnung haben die Eisenhändler unzählige Artikel feil, die der Schlosser verfertigen könnte; bei voluminösen Waaren wartet der Käufer die Jahrmärkte ab, bei kleinen wäre jede Sperre fast unmöglich. Nicht eine Nadel wird fast überall mehr von Handwerkern gemacht;

kein Nagelschmidt kann in den meisten Städten noch durch die eigene Verfertigung von Nägeln bestehen; Drechsler u.a. müssen hauptsächlich von ihrem Handel mit fremder Waare leben. Selbst bei den Handwerkern, deren Nähe dem Consumenten am nothwendigsten seyn scheint, kann dieser oft Nichtstädter benutzen, wenn die Preise der Städter allzuübermässig sind.⁴⁷⁾ Selbst diejenigen Innungen, die uns mit Nahrungsmitteln versorgen, können nicht ganz hindern, daß viele sich ihrem Zwange auf irgend eine Weise entziehen. Dan nun aber nicht zu bezweifeln ist, daß jene Beschränkungsgesetze, ohne Zwang dem Handwerksstande zum höchsten Schaden gereichen müßten, so ist klar, daß sobald jener Zwang einen großen Theil seiner Wirksamkeit verloren hat, diese Beschränkungen dem Handwerksstande bereits einen überwiegenden

[Seite 99]

Schaden zugefügt werden. Und daß es dahin gekommen, ist kaum zu bestreiten, und der Handwerksstand scheint es auch selbst zu fühlen. Weit entfernt, auswärtigen Absatz auch nur zum Theil gewannen, was wir dem Auslande bezahlen müssen, liefern sie vielmehr lange nicht was wir an solchen Gegenständen bedürfen, die ihnen angehören. Die Stadt würde verarmen, wenn nicht die freien Gewerbe diesen Schaden wieder ersetzen.

Wie seltsam ist demnach die Besorgniß, eine größere Ausdehnung jener zünftiger Gewerbe würde eine Uebersetzung seyn, da wir deutlich sehen, daß lange nicht genug gearbeitet wird, indem die Produktion lange nicht für unsern Bedarf hinreicht, geschweige denn, daß sie wie es allen städtischen Gewerben geziemt, einem namhaften auswärtigen Absatz genügt. Wie einleuchtend ist es, daß, erzweckt der Zunftzwang auch für die Arbeiten der Handwerker einen etwas größeren Gewinn, der Totalgewinn ungleich größer wäre, wenn 2 oder 3mal soviel produziert würde, ohne zu denken, daß der Consum selbst beträchtlich stiege, wenn der bisherige theil der Handwerksarbeit auf einen niedrigeren Preis käme! Ohne zu gedenken der übrigen indirekten Beförderung der Industrie durch so vielfache Preiserniedrigung, oder gar aller Vortheile für das ganze Publikum.

Um dahin zu gelangen ist allerdings nothwendig, daß die Arbeiten der zünftigen Handwerker mit den übrigen gleichen Preis halten können; und dieses ist wieder nur durch eine größere, vervollkommnete Industrie möglich. Hemmt nun diese die ganze Zunftverfassung, so müssen wir wohl gestehen, daß sie selbst dem Gewerbsstande die ergiebigsten und

[Seite 100]

geeignetsten Mittel raube, wodurch er seinen Erwerb wehren könnte. Sind aber nicht alle eben angezogenen Verordnungen Hemmnisse, indem ja ihr nächster Zweck ist, die Preise zu erhöhen, der Concurrenz zu wehren, und der Arbeit einen erzwungenen Absatz zu verschaffen? Sind nicht eine Menge anderer Einrichtungen oder Gerechtigkeiten deren wir früher gedacht haben, als solche Hindernisse der Industrie anzusehen? Ist diesen nicht entgegen alles was den Wetteifer unterdrückt,⁴⁸⁾ die Anstellung geschickter Gehülfen erschwert, die vortheilhafteste Anlegung der Gewerbe hindert,⁴⁹⁾ die Fortschritte unserer eignen Handwerker zurückhält?

⁴⁷⁾ Das innungsgerechte Nürnberg zählte 1784 an 170 zünftige Schneidermeister und 110 Schustermeister, aber um die Stadt waren doch noch 500 Landschneider und 275 Landschuster. S. Gattersers techn. Mag.

⁴⁸⁾ Man spricht davon das französische Leder zu verbieten. Man hoffe doch nicht, daß die Industrie sich hebe, wenn zu den Privilegien der Zünfte noch der Mauthzwang kommt! Freilich ist es fast schimpflich, daß wir bei unsern trefflichen Häuten und wohlfeilern Capitalien noch die Concurrenz jenes Lebens zu fürchten haben

⁴⁹⁾ Zu diesen Hindernissen glaube ich auch manche Wassergerechtigkeiten zählen zu dürfen, die auf erwiesenen Vorurtheilen beruhend, und jeder bessern Benutzung von Canälen sich widersetzen. Kein neues Rad darf eingelegt werden, wenn sich auch sonnenklar beweisen liesse, daß es den übrigen nicht den geringsten Abbruch thäte. -

Hauptsächlich hindern aber das Zunftwesen den Aufschwung der Industrie, und alle Vervollkomm-

[Seite 101]

nung und größere Thätigkeit derselben, indem es sich allem fabrikmässigen Betrieben der Gewerbe, der freien Ausdehnung derselben, und der Anwendung der Maschinen widersetzt. Wir brauchen hier nicht zu untersuchen, ob diese Vermehrung der Fabriken und Maschinen im Ganzen heilsam und wohlthätig sey, oder nicht. Selbst die, welche darin ein Uebel erblicken mögen, müssen anerkennen, daß es ein unabwendbares sey, gegen welches aller Zunftzwang, alle Innungsmaaßnahmen, alles Geschrei über Puscherei u.dgl. ganz fruchtlos sich erheben; müssen zugeben, daß fabrikmässiger Betrieb und zweckdienliche Maschinen oft das einzige Mittel sind zu konkurriren; daß eine größere Ausdehnung des Gewerbs fast allein die Einführung vieler Verbesserungen, und daher schon preiswürdiger Arbeit möglich macht. Ich kann nicht umhin hier einige speziellere Bemerkungen einzuschalten, um meine Ansichten über den Einfluß des Zunftzwangs und den der freien Gewerbsausdehnung auf die Industrie zu rechtfertigen, so wie meine Ueberzeugung, daß Gestattung eines freien Betriebs dem Handwerksstande selbst zum größten Vortheil gereichen würde.

Seit langen Zeiten beruht die Verfertigung der Stecknadeln, wie schon Smith auseinandersetzte, auf einer merkwürdigen Vertheilung der Arbeit. Sie schritt immer weiter, und damit wuchs die ungeheure Consumtion dieses kleinen, doch so bequemen, Artikels. Als vor 130 Jahren die Wippe aufkam, durch welche 2 oder 3mal mehr Arbeit gefertigt wurde, als früher, widersetzten sich die meisten Nadler, und selbst Nürnberg lief dadurch Gefahr, dieß Gewerbe ganz zu verlieren. Die Wippe blieb.

[Seite 102]

Bald lernte man auch die übrigen Arbeiten auf vielfache Weise durch Mechanismen verrichten. So wurde nöthig, daß die Verfertigung einer Nadel, so klein und einfach sie ist, dennoch durch viele verschiedene Hände und daher fabrikmässig geschehen muß, damit der Preis konkurriren kann. Unsere Handwerksinnungen widersetzten sich aber dieser Neuerung, und bald verlor in der Schweiz das ganze Handwerk fast alle Arbeit, während zugleich nicht eine Fabrik sich bilden durfte. Alle Nadeln werden nun vom Auslande bezogen, und eine Summe entgeht jährlich dem Lande, die nicht ganz gering ist.

Das Städtische Küblergewerbe kann durchaus nur bei dem strengsten Zunftzwang bestehen. Die Landschaft arbeitet aus mehreren Gründen ungleich wohlfeiler; die gewöhnliche Verfertigung ist zu leicht und kunstlos. Der städtische Meister kann nur dadurch bestehen, daß er diese fremde kauft und dem Publikum weit theurer wieder verkauft und wenn er sich die Ausbesserungen, auf die seine eigne Arbeit bald ganz beschränkt seyn wird, übermäßig bezahlen läßt. Beides ist nur bei dem strengsten Zunftzwange möglich. Dieser aber erleichtert oder begünstigt auf keine Weise die Industrie. Sollen die Städte nicht auf diese Arbeit verzichten, was vielleicht das angemessenste wäre, und soll doch die unbillige Bedrückung des Publikums wegfallen, so ist es nur durch vortheilhaftere Betreibung des Gewerbs denkbar, wie etwa wenn es ein Nebengewerbe anderer Handwerker, namentlich der Küfer würde, hauptsächlich aber wenn es fabrikmässig (wenn gleich nicht wie in Glasgow) betrieben würde, das Ausbessern aber eine freie Gesellenarbeit seyn dürfte.

[Seite 103]

Eben so können Messerschmidte unmöglich mit Fabriken Preis halten, und ohne Verkauf fremder Waare bestehen. Der Zunftzwang muß ihnen dieß gestatten, und vielmehr nur denselben Verkauf Andern verwehren. Uebrigens sind die ausländischen Fabriken gefällig

genug, im Nothfall auch für das Zeichen strengzünftiger Handwerker zu sorgen. – Auch bei diesem Artikel erhält das Ausland fast allen Arbeitslohn; die Zunftverfassung hindert also nicht, daß beinahe dieselbe Summe Geldes ausser Land geht, nur muß das Publikum eine noch größere erlegen, noch überdies nemlich, eine hohe Abgabe an die Meister. Wäre hingegen eine willkürliche Ausdehnung erlaubt, wodurch die gehörige Vereinzelung der Arbeiten, fördernde Maschinen, wohlfeilere Waare und Konkurrenz möglich wäre, so würde das Gewerbe den vollen Arbeitslohn, das Publikum die Auflage gewinnen.

In einer ähnlichen Lage befinden sich unsre Hafner. Sie verfertigen etwas geringere Töpferwaare, und sind sonst fast ganz auf das Brennen gemeiner Kachelöfen, und das Ausbessern derselben beschränkt. Selbst die gemeine Töpferwaare kauft man viel wohlfeiler auf den Jahrmärkten von Fremden, und auch im Mittelstande nimmt der Gebrauch des schönern Geschirres immer mehr überhand, weil es verhältnißmässig weit wohlfeiler ist. Viele tausend Franken die jährlich für gemeines zumal aber für feines Geschirr ins Ausland gehen, mehrere Tausend die für geschmackvolle und besser gebaute Ofen gerne verwendet würden, könnten industriöse Handwerker mehr als jetzt verdienen; aber ihre Waare müßte preißwürdig seyn; und dieß ist ohne Ausdehnung des Gewerbs und einen ganz andern Betrieb unmöglich zu

[Seite 104]

Erwarten. Daß feinere Töpferwaaren nur in Fabriken verfertigt werden können, bedarf keiner Erklärung. Ich erlaube mir aber einige Gedanken über die Ofenfabrikation. In unserer Stadt allein könnten vielleicht mehrere nicht unbedeutende Fabriken dieser Art bestehen, um so mehr da eiserne Ofen gar nicht geliebt werden, und die meisten Ofen so schlecht und geschmacklos gebaut sind, daß sie bald gegen andere, offenbar bessere und schönere vertauscht würden. Allein eine solche Fabrikation setzt mehr voraus, als von einem gewöhnlichen Handwerker erwartet und geleistet werden kann. Sie erfordert Kunstsinn und Kunstfertigkeit, Anschaffung kostspieliger Zeichnungen und Modelle; manche physikalische Kenntnisse besonders über die Wärme, um nicht allein das Brennen recht verständig vorzunehmen, sondern um Oefen selbst nach richtigen Grundsätzen zu bauen; ⁵⁰⁾ auch chemische Kenntnisse um die Erden gehörig zu mischen, und den Schmelz und die Farben zu brennen; sie erfordert Arbeiter, die freylich vielleicht keine Lehrbriefe von Töpfern haben, aber in kunstreichen Fabriken, Modelliren und Bossiren **[Porzellan-Formgestaltung]** gelernt haben – kurz, sie erfordert eine Unternehmung im Großen, größere Capitalien, hinlänglichen Raum, viele und vielerlei geschickte Arbeiter, ein Magazin mit fertigen Oefen, damit der Käufer wählen könne und angezogen werde.

[Seite 105]

Die erste Bedingung zur Ausführung einer solchen Unternehmung ist vollkommene Freiheit das Gewerbe auszudehnen. Eine solche Fabrik, sagt man vielleicht, ist ja nicht streng verboten! Wir glauben selbst, stünde eine solche da, bewiese sie ihren Nutzen, sie würde nicht zerstört oder aufgehoben, sie würde vielmehr als eine Zierde unserer Stadt angesehen werden. Aber sie ist verboten, weil ihr Gründung unmöglich gemacht ist. Aehnliche Fabriken entstehen überhaupt nicht durch Spekulanten, die blos den Gewinn im Auge haben, was gerade die Handwerker, die immer Eingriffe fürchten, ja beherzigen mögen. Namentlich sind die berühmtesten Fabriken dieser Art, die ich kenne, durch gemeine Töpfer allmählig

⁵⁰⁾ Diesem Gewerbe gehörte ohne Zweifel vor allen die Kunst zu, Heizapparate überhaupt einzurichten, weit mehr als sogenannte Fumisten **[Kaminfeger]** u.d.gl. Wie wenige Hafner mögen aber auch nur die oberflächlichste Kenntniß von den neuen Fortschritten und Erfindungen in diesem Fache haben, die bei den steigenden Holzpreisen doch so wichtig sind!

zustande gekommen; durch solche freylich, die einen nicht gemeinen industriösen Geist hatten. Sie fassen allmählig Wurzel auf dem Boden der Gewerbefreyheit.

Auch bei uns würde es an solchen Töpfern schwerlich fehlen, schwerlich an Unterstützung; sie hätten alle Gelegenheit die nöthigen wissenschaftlichen und Kunstkenntnisse zu erlangen; mancher würde leicht die Ueberzeugung gewinnen, durch welche Bildung sein Sohn eine noch höhere Stufe erreichen könnte; aber alles vereitelt der leidige Handwerkszwang. So bleibt der Schlendrian, so sinkt das Gewerbe immer tiefer, statt sich zu heben; so wird der Verdienst immer geringer; so werden immer weniger Capitalien in unserer Stadt werbend angelegt; so wird der Handwerksstand immer verachteter und jeder fähige Kopf, jeder bemittelte Jüngling diesem Stande entzogen; denn welcher Vater, der selbst diesen Druck fühlte, wird seinem Sohn nicht lieber einem freien Stande widmen? – und so mehrt

[Seite 106]

sich täglich die Anzahl derer, die auf dem gefährlichen Meere der Handelsschaft heruntreiben wollen! ⁵¹⁾

Aehnliches gilt fast von jedem Handwerke. Die wiederholten klagen der Schlosser haben wiederholte Verordnungen gegen alles Verkaufen von fremder Schlosserwaare veranlaßt; doch vergebens. Wirklich ist aber dieses Gewerbe auffallend zurück geblieben; dieselben Werkzeuge werden gebraucht die vor Jahrhunderten üblich waren, und doch ist besonders die Metallüberarbeitung ausnehmend fortgeschritten.

Wem leuchtet nicht ein, daß bei diesem Handwerk eine Menge Operationen schon durch einfache Maschinen, und wenige zweckmässigere Geräthschaften sich weit besser und schneller verrichten liessen? Wie leicht mancher geschickter Schlosser sich einrichten könnte, gewisse Theile oder Gegenstände wenigstens (Schrauben z.B.) fabrikmässig zu liefern. Gewiß genösse dieses Handwerk schon den entschiedenen Vorzug, wenn es nur einigermaßen Preis halten könnte; wie oft ist der Schlosser nicht unentbehrlich? Wie viel

[Seite 107]

wäre nicht schon die Gewißheit werth, daß ein Schloß ein künstlicheres und ausgezeichnetes Eingerichte hätte, und daß diesem der Schlüssel genau entspräche?

Unsere Tischler haben sich seit 20 Jahren per fas et nefas etwas ausdehnen, und auch einige andere Fesseln des ehemaligen Zunftzwanges abwerfen können. Dieß hat bereits einen auffallend günstigen Erfolg gehabt. Die Arbeit wurde ungleich besser und wohlfeiler, ⁵²⁾ schon kommen fremde Mobilien auch zur Meßzeit nicht mehr herein, vielmehr werden schon welche nach auswärts verkauft. Der Consum hat sich ungemein vermehrt; der Geschmack an eleganten Mobilien hat zum Erstaunen zugenommen, und sich bis in die Mittelklasse verbreitet. Noch ungleich sichtbarer wäre aber dieser Erfolg, noch ungleich ersprießlicher für unsere geschickten Tischler, wenn diese Erweiterung nicht immer noch vielfachen Hindernissen unterworfen wäre. So müssen noch manche Vervollkommnungen unterbleiben. Keiner wagte z.B. noch eine Cirkularsäge für Furnirblätter anzuschaffen, diese müssen alle noch aus der Fremde bezogen werden. Keiner durfte den Einfall haben durch Anwendung von

⁵¹⁾ Man lege z.B. die Nachricht über die Feilnersche Ofenfabrik in Berlin (in Webers Gewerbsfreund 1820). Auch diese bekräftiget anbei den Vielen so unbegreiflichen, und doch fast durchgehends bestätigten Satz, daß Fabriken sogar die Anzahl der Arbeitenden nicht vermindern, sondern noch vermehren. Berlin zählte im Jahr 1784 nur 41 Töpfermeister mit 110 Gesellen und Lehrlingen. Im Jahr 1860 hingegen 47 Meister mit 151 Gesellen, und überdieß mehrere Ofenfabriken, worunter die Feilnersche allein ungeachtet der vielen Maschinen, mehr als 100 Arbeiter beschäftigte. Dieses Gewerbe nährt also jetzt wenigstens 3mal so viel Menschen, als in jener Zeit wo es zünftig war, und handwerksmässig betrieben wurde.

⁵²⁾ Die Regierung könnte nicht mehr wie ehemals in Verordnungen selbst klagen, dass unsere baslerische Tischlerwaare doppelt so schwer sey, als auswärtige.

Drechselbänken seine Produkte zu verschönern, oder durch Modellirungen in Holz- oder Sägemehl-Masse, wie anderwärts. Keiner vermag noch durch freie Ausdehnung seiner Kunst oder seines Gewerbs seinen Waaren die höchste Vollendung und Schönheit, oder die möglichste Wohlfeilheit zu verschaffen.

[Seite 108]

Ähnliches bestätigt sogar das Schneidergewerbe. Auch hier hat einige Freiheit schon sich gleich Vorthailhaft für das Handwerk und für das Publikum erwiesen. – Die Schneider haben sich vielleicht um $\frac{1}{4}$ vermehrt; es wird von ihnen selbst aber zugestanden, daß weit mehr als doppelt so viel Arbeit gemacht wird als vor 30 Jahren, und daß damals, und zwar meist durch Vermittelung der Zunftgenossen selbst, ungleich mehr fremde Arbeit in die Stadt kam als jetzt. – So zeigt sich überall, daß das Gewerbe selbst dabei gewinnt, wenn die Freiheit das Emporheben des Berufs zuläßt und anregt. Nur der alte Handwerksneid verbirgt sich unter der Behauptung Beschränkungen seyen nöthig, um den Erwerb gleichmässig zu vertheilen. Figulus figulum odit, sagte schon Hesiod.

Daß die Hindernisse der Zunftgerechtigkeiten der Entstehung nützlicher Fabrikanstalten und dadurch der Einführung neuer Gewerbebezüge, hauptsächlich im Wege stehen, könnten wohl eine Menge Beispiele darthun. So sollte vor einigen Jahren eine Metallknopf-Fabrike angelegt werden. Innungsrücksichten hinderten das Unternehmen, und doch welcher Handwerker machte seitdem auch nur einen Metallknopf? – ein einheimischer Goldarbeiter sah sich veranlaßt, seine (in kurzem schon bedeutend gewordene) Bijouterie-Fabrike in einer andern Stadt zu gründen? – Muß es nicht befremden, daß ganz kürzlich in unserer Nähe eine Fabrik entstand, die schon ausschließlich für Basel arbeitet; ich meine eine Fabrik von Stahlblättern für unsere Bandmanufakturen?⁵³⁾ – Seit vielen Jahren ist zu bemerken,

[Seite 109]

daß das Handwerk der Büchsenmacher allgemein in Abnahme kam. Selbst die Reorganisations unser Militärwesens half ihm nicht auf. Muß es nicht auffallen, daß erst vor 2 Jahren die erste Gewehrfabrik in der Schweiz errichtet wurde! An andern Waffenfabriken fehlt es noch ganz. – ein großer Theil der Schweiz bezieht die Ketten aus dem Badischen, wo sie kunstlos von einzelnen Handwerkern geschmiedet werden, und der Arbeitslohn den Werth des Zaineisens **[Krauseisen, Metallvorfabrikat]** etwa verdoppelt. Sollte es nicht möglich seyn, diesen durch die Fracht noch sehr vertheuerten Artikel im Inlande und viel wohlfeiler zu stellen **[herzustellen]**, zumal wenn die Schmieden schon die runden Stangen lieferten, einfache Maschinen

[Seite 110]

sie zerstückelten, andere noch gar die Gelenke einigermaßen bildeten?

⁵³⁾ Diese Thatsache bestätigt noch andere unglaubliche Behauptungen. Sie zeigt wie wenig jedes Gewerbe den Consum zwingen kann, und wie sehr ein jedes sich nach den Fortschritten oder Veränderungen der Industrie zu modifiziren hat. Schon seit 5 Jahren bezogen unsere Fabriken immer mehr stählerne Riedte, und ziemlich theuer aus Lyon, weil sie sich als vorthailhafter bewährten. Es ist kaum 2 Jahre her, daß eine nachbarliche Fabrike entstanden ist um diesem Verlangen entgegen zu kommen. Unsere Blattmacher, hätten also alle Zeit gehabt, selbst diese Idee zu ergreifen. Dazu wäre freilich eine Verbindung mit einem erfahrenen, vielleicht fremden, Metallarbeiter erforderlich gewesen; und diese Erlaubniß hätten sie nachsuchen mögen, statt wie kürzlich geschehen, die Beschränkung ihres sonst freien Berufs zu begehren. Solche Hemmungen werden doch wahrlich nicht die Nachfrage nach Schilfriedten wieder bewirken, wohl aber nach schneller den Verfall dieses Gewerbs; und wären sonst die Riedtmacher der Schweiz wegen ihrer Geschicklichkeit noch viel für das Ausland arbeiteten, wird bald das umgekehrte erfolgen.

Eine einzige Thatsache sollte indessen hinreichend darthun, was für Vortheile freies, unzünftiges Treiben eines Gewerbs, ohne Hemmung irgend einer Ausdehnung, ohne Verbot irgend einer Verbesserung durch Maschinen, gewährt, das Blühen unserer Bandfabrikation. Auch diese Arbeit war ehemals ein zünftiges Handwerk. Erst vor 150 Jahren kamen die Bandstühle auf, worauf viele Bänder zugleich gewebt werden können. Fast überall verbot sie die Gilde. Auch bei uns wandte sie alles an, ihre Einführung zu verhindern. Weislich entschied aber unsere Regierung für dieselben, nicht achtend auf das kurzsichtige Geschrei der Posamenter, die sich auf dieselbe Weise und mit eben den Gründen den Bandstühlen, wie jetzt noch die Handwerker allen Maschinen und Fabriken, widersetzen. Und diesem einzigen Rathschlusse haben wir unstreitig eine Fabrikation zu verdanken, welche die Grundlage unsers so erfreulichen Wohlstandes geworden ist, und seit langer Zeit nicht hundert, sondern einige tausend Arbeiter beschäftigt und ernährt.⁵⁴⁾ Wie viele herrliche Zweige der Industrie möchten wohl in unserm Vaterlande noch blühen, wie viele und mancherlei Fabriken einen reichen Erwerb verbreiten, wie manche Millionen würden sie unserm eignen Fleisse erhalten, die wir jetzt dem Auslande bezahlen, wenn längst schon unsere Regierung eben so weislich erwogen hätten, welche Vortheile in allen Theilen aus einer wohlangeordneten Gewerbefreiheit für das Gemeinwohl wie für die Gewerbetreibenden selbst erwachsen.

[Seite 111]

Von der gesetzlichen Trennung der Gewerbe.

Ein zweites Hauptprinzip des Innungswesens besteht darin, daß Meister und Gesellen durchaus auf gewisse Arten von Arbeitern, ja sogar auf gewisse Verfahren und Werkzeuge ausschließlich angewiesen sind. Es hat demnach eine gesetzliche Trennung oder Abgrenzung der Handwerke statt. Jede Abweichung von dieser Anordnung ist als ein Eingreifen in ein anderes Handwerk, als ein Hineinpfuschen streng verboten.

Niemand darf diesem Prinzip zufolge zünftige Gewerbe treiben, der es nicht ordnungsmässig erlernt, und eben so zum Meister geworden ist. Niemand darf zwei solcher Gewerbe zugleich treiben. Niemand Gehülfen annehmen, die nicht in einem eben diesem Gewerbe ordnungsmässig Gesellen geworden sind. Kein Geselle darf zu einem andern Gewerbe übergehen, er möchte dazu Geschick haben oder nicht. Jedem dieser Gewerbe sind gewisse Arbeiten ausschließlich zu verrichten gestattet, und jedem oft überdieß gewisse Verfahrensarten, gewisse Materialien und Werkzeuge ausschließlich anzuwenden erlaubt. Diese wesentliche Einrichtung des Zunftverbandes wird aus der anerkannten Nützlichkeit der Arbeitsvertheilung hergeleitet, und daher als eben so nothwendig zur Vervollkommnung der Gewerbe als zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung erachtet.

Daß diese scharfe Abgrenzung aller Arbeiten, für das Publikum vielfache Unannehmlichkeiten mit sich

[Seite 112]

Bringt, ist bekannt genug. Einer will einen ganz einfachen Ofen aufsetzen lassen. Er braucht den Hafner. Dieser kommt: aber der Maurer muß den Grund legen. Auch dieser wird berufen. Er erscheint; verlang aber den Hafner, um angewiesen zu werden. Nun kommen beide. Der

⁵⁴⁾ Ausführlicher habe ich diesen Gegenstand behandelt in Dinglers polytechn. Journal B. VI H.1.

Maurer fängt die Arbeit an, wenige Stunden reichen vielleicht hin – aber ein ganzer Tag verstreicht, oder muß wenigstens bezahlt werden. Nun arbeitet auch der Hafner – kaum hat er angefangen, so müssen Stangen eingelegt werden; er selbst darf keine vorräthig haben, noch weniger eine solche kaufen, und nach Bedürfniß verstücken, was er eben ohne vorangegangenen Lehrzeit leicht verrichten könnte. Der Schlosser muß herbeigerufen werden, das Maaß nehmen, die Stangen machen – die Arbeit wird wieder unterbrochen u.s.w. und solcher Vorfälle giebt es Legion! Wer gewinnt aber dabei? Der Consument muß allerdings alle diese Zeitverschwendung bezahlen. Selbst der Handwerker gewinnt aber nichts dadurch; er erhält nur eine kümmerliche Entschädigung für die viele verlorne Zeit, die er weit nützlicher sonst hätte anwenden können. Wohl aber muß bei solchen ärgerlichen Anordnungen auch der Baulustigste alle Neigung verlieren Handwerker zu gebrauchen, wenn ihn nicht schlechterdings die Noth dazu zwingt. Es wäre leicht, eine Menge ähnlicher Beispiele aufzuführen, um die vielerlei Verdrießlichkeiten und Nachtheile zu entwickeln, die aus jener ordnungsmässigen Trennung für das Publikum erwachsen. Wichtiger scheint uns eine nähere Untersuchung, ob diese gesetzliche Abgrenzung der Industrie selbst zuträglich oder nachtheilig sey.

[Seite 113]

Die Vertheilung der Arbeit ist unstreitig eines der wichtigsten Hülfsmittel zur Beförderung der Industrie. Mit dieser Trennung hoben die ersten Fortschritte derselben an. Bei rohen Völkern finden sich nur höchst wenige Arten von Handwerke, der nemliche Handwerker verfertigt ungleich mehrerlei Gegenstände als bei uns. – Daher fängt auch das berühmte Werk von Adam Smith über den Nationalreichthum mit der Entwicklung der Vortheile an, die aus der Vertheilung der Arbeit hervorgehen; und auf diesem Prinzip beruht ja auch die höchste Stufe des Gewerbfleisses, die Fabrikindustrie. Eben dieses Fabrikmässige Betreiben der Gewerbe, welches die Vertheilung der Arbeiten fast ins Unendliche fortsetzt, läßt uns indessen eine sehr wesentliche Bedingung erkennen, unter welche allein alle Vortheile dieser Vertheilung erwartet werden können. Wir sehen nemlich hier bei aller Vereinzelung, daß immer die Idee des Ganzen zum Grunde liegt, und dies als Einheit wieder erscheint. Ein Unternehmen leitet alle einzelnen Arbeiten zu einem Zweck zusammen. So wahr es ist, daß jeder einzelne Theil, jede einzelne Operazion, besser, vollkommener und geschwinder von einem Einzigen vollbracht wird, eben weil dieser sich ausschließlich damit befaßt, so wahr ist es, daß wieder alle diese einzelnen Arbeiten, von einem Einzigen der das Ganze vollkommen kennt, und im Auge hat, geleitet und verbunden werden müssen. Die Einzelnen arbeiten durchaus nicht selbständig oder unabhängig; sondern jeder nur im Sinne oder als Organ eines Einzigen, der das Ganze regiert. Nur aus dieser organischen Verbindung und Zusammenwirkung geht ein vollkommenes Werk hervor; nur unter dieser Bedingung bewährt sich das

[Seite 114]

Prinzip der Vereinzelung oder Trennung als ein Prinzip der Vortrefflichkeit. Das Fabrikssystem sieht diese Vertheilung bloß als Mittel an, und ändert dieselbe, je nachdem der Zweck eine solche Änderung erheischt. Nicht so das Innungssystem; diese Vertheilung ist demselben an sich Hauptzweck, nicht Mittel. Die Vertheidiger des Innungswesens bemühen sich daher unnützerweise die Vortheile der Arbeitstrennung zu entwickeln. Nicht einer bestreitet sie. Eben dieser entscheidenden Vortheile wegen, wird schon eine gesetzliche Trennung unnütz seyn. Auch ohne Gesetz wird diese Vereinzelung sogar mit den Fortschritten aller Gewerbskünste immer weiter gehen; der eigene Vortheil wird es immer nothwendiger machen, daß sich die mehresten nur einem einzelnen Gegenstande widmen. Aus demselben Grunde sind eine Menge ehemals häuslicher

Verrichtungen allmählig Gegenstände eigener Gewerbe geworden, wie das Braun, Backen, Nähen, Spinnen, Waschen, Seifensieden, Lichterziehen u.a.m. Eben so lächerlich ist es daher eine allgemeine Unordnung zu befürchten, wenn das Gesetz nicht mehr vorschreibe, was jedem Handwerker angewiesen ist, oder zukommt. Es beweisen dieß zur Genüge alle freien Künste, so wie viele später aufgekommene, und daher freien Gewerbe. Es beweisen dieß auch die Wissenschaften, wo durchaus kein Zwang herrscht, und dennoch mancher Gelehrte sich mit den speziellen Zweigen ausschließlich beschäftigt. Wer würde aber je behaupten, daß eine vorschriftsmässige Sonderung, der Erweiterung der Wissenschaften förderlich gewesen wäre?

Diese gesetzliche Trennung der Gewerbe ist aber nicht allein überflüssig, sondern unzweckmässig, und in vielem Betracht höchst nachtheilig.

[Seite 115]

Der Innungsgeist irrt nemlich besonders darin, daß derselbe wähnt, es lasse sich überhaupt irgend eine solche Trennung nach bestimmten Grundsätzen oder wohl gar ein für allemal festsetzen; oder daß irgend eine, wenn auch einmal zweckmässige, Trennung, nicht mit der Zeit vielfache beständige Abänderungen nöthig mache; so daß derselbe nicht nur eine schon von Anfang an willkürliche, sondern auch eine vor Jahrhunderten schon festgesetzte Trennung, aufrecht erhalten will.

Daß eine strenge Trennung nach rationellen Grundsätzen unmöglich, und auch jede bisher bestandene ganz willkürlich sey, leuchtet nur zu bald ein.

In der That, nach welchem Prinzip sollen die verschiedenen Gewerbe gesondert werden, welche Holz, Metall, Leder u.s.w. verarbeiten? Welches scheidet den Zimmermann vom Schreiner, den Schreiner vom Dreher u.s.w.? Warum darf der Gerber der das Leder bereitet, dasselbe nicht auch verarbeiten, oder vielmehr warum darf er nur gewisse Waaren daraus verarbeiten, und viele andere nicht? ⁵⁵⁾

[Seite 116]

Wir sondern streng Seiden-, Wollen- und Linenfärber. Allerdings erheischt jeder Stoff eine eigenthümliche Behandlung. Warum trennt man sie aber nicht vielmehr nach den Materialien, die eine noch weit größere technische Verschiedenheit mit sich bringen? Warum sondern wir nicht Indig-, Krapp-, Cochenille-Färber u.s.w. Wohl aber geben aus dieser willkürlichen, und doch gesetzlichen Trennung bedeutende Nachtheile hervor. Nicht nur hindert sie die Entwicklung der Industrie, und eine oft zweckmässige Ausdehnung des Gewerbs, sondern auch manche Vervollkommnung. So ist unstreitig, daß ein zugleich wissenschaftlich gebildeter Färber, der sich ausschließlich mit der Erzeugung gewisser Farben beschäftigt, z.B. mit Krappfarben, dem Raymondblau [**Berliner blau**], oder andern, eine ungewöhnliche Vollkommenheit darin erlangen könnte. Ein solches Beginnen erforderte aber, daß er alle Stoffe färben dürfte.

Diese Willkühr bei der Trennung der Handwerke, erhellt auch daraus, daß so manche ehemals getrennte vereinigt wurden. So hatte man sonst Tuchscheerer und Tuchrauer; Hutmacher und Hutstaffirer, Weiß- und Schwarzbäcker, Schuster- und Pantoffelmacher, Kammacher und Hornrichter, Sattler und Kummacher u.s.w.

⁵⁵⁾ Ein Schuhmacher, heißt es, der zugleich Gerber wäre, könnte freilich wohlfeilere Arbeit liefern, schon weil nur eine Meisterfamilie dabei zu bestehen hätte. Wäre dieß, so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, dem Abnehmer diesen Vortheil zu entziehen. Aber, heißt es wieder, der Schuhmacher der zugleich eine Gerberei hätte, würde schwerlich eben so gutes Leder liefern, bei einer kleinen Gerberei zu seinem Gebrauch keinen Vortheil finden, oder den Absatz nicht besorgen können u.s.w. Dann ist aber ein Verbot ganz überflüssig.

Ferner ergibt sich diese unmögliche Trennung aus den beständigen Streitigkeiten und Plackereien und den vielfältigen Klagen verwandter Handwerker über Eingriffe u. dgl. Wie der Maurer und Hafner, der Bader und Barbier, der Schreiner und der Zimmerleute,⁵⁶⁾ der Schlosser und Spengler,

[Seite 117]

weil beide Blech verarbeiten u.s.f. Die wischen Tuch- und Streitigkeiten zwischen Tuch- und Zeugwebern hatte wohl gar zur Folge, daß gewisse Gewerbe gar nicht gemacht werden konnten. Der Zwist zwischen den Schneidern und Kleiderhändlern währte in Frankreich über 150 Jahre lang, bis ihm die Revolution mit Aufhebung alles Innungszwanges ein Ende machte.

Ferner erscheint diese Willkür in der oft lächerlichen Verbindung gewisser Handthierungen: Wie lächerlich ist z.B. die Vereinigung der Chirurgie mit dem Rasiren? Wer wird glauben, daß im mehrjährigen Rasiren die beste Vorbildung zur Wundarzneikunst sey? Wer giebt nicht zu, daß dieses Bedientengeschäft weit natürlicher von eigenen Leuten betrieben oder von Frisirer **[Frisör, Coiffeur]** besorgt werden sollte? Wie viel bequemer wäre es für den, der beider noch bedarf! Und wäre dieß, so hätten die Perrüquiers **[Perückenmacher]** nicht so auffallend ihren Erwerb verloren. Oder warum sollten Wundärzte eher als andere Aerzte Gesellen und sogar fremdartige halten müssen, um ein ehrliches Auskommen zu haben?

Endlich erweist sich die Unzweckmässigkeit in der einmal festgesetzten Trennung noch durch diejenigen Verbindungen, welche wirklich gestattet sind. So darf z.B. ein Küfer keine Küblerarbeiten unternehmen, wohl aber eine Bierbrauerei errichten, Essigsieden, aller Arten geistige Getränke brennen u.s.w. obgleich alle diese Bereitungen für den Küfer ungleich mehr und höhere Kenntnisse, und ungleich

[Seite 118]

abweichendere Anstalten und Werkzeuge erfordern, als Küblerarbeit. – So ist keinem Handwerker untersagt zugleich Handel zu treiben, was doch mehr Kenntnisse in der Regel voraussetzt als ein 2tes verwandtes Gewerbe, oder eine Weinschenke zu eröffnen, was ihn wieder weit mehr von seinem Berufe abzieht. Ein Buchhändler kann eine Papierfabrike haben; aber er darf weder Buchdrucker noch Buchbinder seyn, wenn er nicht das eine oder andere Gewerbe zunftmässig erlernt hat. Nimmer aber darf er diese beiden Gewerbe zugleich treiben, obschon doch beide in der genauesten Verbindung mit dem Buchhandel stehen. Ein Tuchbereiter darf zugleich Tuchhändler seyn, aber nicht umgekehrt. Nicht weniger beschäftigt die Krämerei mit fremder Waare, die trotz aller vielfältigen Verbote, bei manchem Handwerk überhand nimmt, aufs neue die Unzulänglichkeit und Schädlichkeit des Innungswesens, und läßt deutlich einsehen, daß es dem Handwerkstande oft weniger darauf ankömmt, die Waare selbst [zu] verfertigen, als aber sie durch ein Monopol hoch und theuer verkaufen zu können.

Gesetzt aber, es liesse sich für irgend eine Zeit eine zweckmässige Vertheilung der Gewerbe festsetzen, so müßten wenigstens von Zeit zu Zeit mit derselben bedeutende Veränderungen vorgenommen werden. Es verändert sich der Geschmack, wie die Kunst selbst. Das Publikum verlangt immer neue Gegenstände; verschmäht ehemalige, oder begehrt wenigsten andere. Wie viele Dinge wurden sonst aus Holz, und werden jetzt aus Blech oder Pappe gemacht; wie viele sonst aus Kupfer, jetzt aus Eisen? Viele Dinge sind ganz ausser Gebrauch gekommen, oder werden durch andere ersetzt, oder erheischen eine ganz

⁵⁶⁾ Um den beständigen Streitigkeiten der Schreiner, Glaser und Zimmerleute ein Ende zu machen, hat er kürzlich erst ein Gesetz im C. Aargau alle Abgrenzung der Arbeiten für diese 3 Handwerke aufgehoben. S. N. Zürcherzeit. Mz. 1822.

[Seite 119]

andere Verfertigungsart, um dem Geschmack des Consumenten zu entsprechen. Ist ein Handwerker daher einmal streng an gewisse Arbeiten, und ein gewisses Verfahren gebunden, so erleidet sein Gewerbe nothwendig von Zeit zu Zeit bedeutenden Abbruch. Eben so müssen nach und nach eine Menge neuer Gewerbe sich bilden, und da diese nicht in der alten Ordnung begriffen sind, so entwickeln sie sich meist ungleich früher, und drängen die zünftigen Gewerbe immer mehr zurück. Eine Menge Handwerke haben sich bekanntlich ganz verloren, wie Armbruster, Pfeilschifter, Baretmacher, Harnischmacher, Glasmaler, Brillenreisser u.dgl.

Andere wie Perrückenmacher, Pergamenter, Nadler, Nagelschmidte, Degenschmidte, Säckler, Gürtler, Cardetschmacher, Messerschmidt u.a.m. sind ausnehmend reduziert worden, denn unstreitig leidet manches Gewerbe häufig durch den Wechsel der Mode; der Abgang lederner Bekleider hat den Säcklern, jener der Schnallen den Gürtlern, das Tragen von Strohhüten und Mützen den Hutmachern, die Mode metallener oder überzogener Knöpfe den Knopfmachern u.s.w. bedeutend Eintrag gethan. So sind zinnerne Gefäße fast ganz durch irdene verdrängt worden. Das Handwerk der Zinngiesser hat daher nothwendig sehr gelitten; es wurde nicht geschehen seyn, wenn diese allmählig das Giessen anderer Metallwaaren ergriffen hätten. Welcher Regierung wird es aber je einfallen der Mode gebieten zu wollen? Auf welche Weise kann irgend ein Innungszwang ihren Einfluß hindern? Dieser vermehrt offenbar den Nachtheil. Denn verdrängt die Mode irgend einen Gegenstand, so verlangt sie gewöhnlich dafür einen andern, und dieser wird entweder von einem

[Seite 120]

andern Handwerke oder von Fabriken geliefert. Im ersten Falle leidet nicht das Ganze, wohl aber ist ein Gewerbe gezwungen zum Vortheil eines andern sich leidend zu verhalten, weil es (im Fall es auch könnte,) nicht anders übernehmen darf. Im 2ten leidet auch das Ganze, wenn der Zunftzwang den fabrikmässigen Betrieb hindert.

Es läßt sich daher behaupten, daß gerade dieser Handwerkszwang eine Hauptursache der sogenannten Uebersetzung mancher Handwerke ist; denn übersieht man das Ganze, die Gesamtzahl der Arbeiter in freien und zünftigen Handwerken so wie in Fabriken, so ist kein Zweifel, daß jetzt ungleich mehr Menschen durch Verarbeitung der Stoffe, d.h. im Gewerbestande leben und leben können als ehemals; so wie denn auch augenscheinlich ist, daß Jedermann im Allgemeinen weit mehr Bedürfnisse hat, und daß immer mehr für verarbeitete Gegenstände ausgegeben wird.

Dieser letzte Uebelstand entsteht nemlich zumal dadurch, daß Meistern wie Gesellen der Uebergang von einem Gewerbe oder einer Handthierung zu einer andern unmöglich gemacht ist, wenn auch die Umstände es vortheilhaft machen, und die Fähigkeit gar nicht fehlte. Die Pergamenter z.B. verloren in einem vielleicht nicht langen Zeitraume fast alle Beschäftigung. Keine Zunftordnung konnte dieß verhindern. Sie würden aber weit weniger unglücklich geworden seyn, wenn sie andere analoge Gewerbe, z.B. die Weißgerberei oder ähnliche hätten ergreifen dürfen; was unmöglich war, weil das Erlernen auf gesetzlichem Wege verlangt wurde.

So wie ferner manche Handwerker, als Bäcker, Fleischer, u.a. nur für einen Theil des Tages

[Seite 121]

Beschäftigung haben, so haben mehrere in gewissen Jahreszeiten ungleich mehr Arbeit als in andern. Bekanntlich haben z.B. Maurer und Zimmerleute im Winter viel weniger Arbeit als im Sommer, warum sollen nun diese nicht bei Hafnern oder Tischlern Arbeit finden dürfen,

die gerade im Winter gewöhnlich mehr zu thun haben, wenn ihnen dazu die Geschicklichkeit nicht fehlt? Warum soll ein Schlossergeselle nicht beim Schmiede, oder Spengler seinen Unterhalt finden können, wenn dieser ihn brauchen kann, und umgekehrt? Warum der Arbeiter eines Mechanikers nicht bei andern Handwerkern unterkommen dürfen, wenn er auch geschickter wäre, als hätte er das Handwerk innungsmässig erlernt?

Einem solchen Uebergang von Seite der Gesellen scheint auch nicht ein triftiger Grund im Wege zu stehen und auch den Meistern wäre ein solches ohne erweislichen Nachtheil zu gestatten, sobald ohne erweislichen Nachtheil zu gestatten, sobald Umstände und Geschicklichkeit dazu einladen; selbst dann, wenn aus Ursachen zu verhindern wäre, daß 2 wenigstens ganz heterogene Handwerke zugleich getrieben würden. Darin liegt übrigens ein nicht zu verkennender Vortheil der Fabrikindustrie, die manchen so gefährlich scheint, daß hier gerade der Uebergang zu andern Beschäftigungen nicht nur erlaubt ist, sondern auch, eben weil sie für jeden einzelnen weit einfacher ist, ungleich leichter wird. Als plötzlich die Schnallen aus der Mode kamen, befanden sich die großen englischen Fabriken in nicht geringer Verlegenheit; aber sie wußten bald ihre Industrie auf andere Metallarbeiten zu wenden, und noch leichter fanden die Arbeiter bald in andern, analoge Beschäftigung. Wie ungleich nachtheiliger würde dieser Modewechsel einige hundert Handwerker betroffen

[Seite 122]

Haben, die nichts erlernt hätten als ganze Schnallen machen, und nichts anders hätten treiben dürfen? Und täglich sehen wir diesen beständigen Uebertritt in vielen andern Fabriken, so daß die Ausgleichung weit schneller vor sich geht, je nachdem die Thätigkeit einer Fabrikation nach den Umständen zu- oder abnimmt. – Dieselben Fabrikarbeiter zeigen aber umgekehrt, daß keineswegs ein zu leichtsinniges Uebergehen der Gesellen geschweige der Meister, von einem Gewerbe zu einem andern zu befürchten wäre, wie die Verfechter des Zunftzwanges vorgeben. Daß der Schuster bei seinem Leisten bleibe, rath die eigene Einsicht in den meisten Fällen; wie wenige Kaufleute sind zu beneiden, die von Jahr zu Jahr mit andern Waaren handeln! Nur der Zwang ist schädlich und verwerflich!

Auch nachtheiliges für das Aufblühen der Gewerbe wird noch dieß Einbannungssystem dadurch, daß Niemand, unter keinen Umständen Gewerbe, die einmal zünftig geworden, ergreifen kann, ohne sie vorschriftsmässig erlernt zu haben. Ein Chemiker z.B. der die glückliche Entdeckung macht, darf sie keineswegs selbst anwenden, wenn sie ein zünftiges Gewerbe betrifft, gienge daraus auch ein neuer noch so Vortheilhafter Industriezweig hervor. Der berühmte Schriftgießer Haas hatte solche Kenntniß der Buchdruckerkunst, daß er ausser andern Verbesserungen eine neue treffliche Buchdruckerpresse erfand. Er selbst durfte sie aber nicht gebrauchen, weil er nicht ein nach Handwerksbrauch gelernter Buchdrucker war – und andere blieben beim Alten, weil sie eben Handwerker waren. So blieb eine Erfindung, die das Ausland pries für das Vaterland verloren. So darf ein Seidenbandfabrikant nicht selbst färben, gesetzt

[Seite 123]

Auch kein zünftiger Färber könnte gewisse Farben so darstellen wie das Ausland, und keiner wollte durch Aufopferung oder Anstrengung auch diese Vollkommenheit erlangen, zu welcher Jener bereit wäre. Er darf zufolge der Ordnung nicht einmal einen zünftigen Färber bei sich arbeiten lassen.

Dahin gehört denn auch die durch Gesetze oder durch Herkommen beinahe geheiligte Beibehaltung der nemlichen Werkzeuge, und Verfahrensarten. Solche Vorschriften gehen oft bis ins Unglaubliche, so daß sie freilich dann offenkundig umgangen werden müssen. Mußten doch in manchen Städten die Färber noch bis auf die letzten Zeiten schwören keinen

Indig zu gebrauchen! Allein es ist fast eben so unbegreiflich, warum ein Tischler keinen Drehbank, ein Zimmermann keinen Leim brauchen darf!

So hemmt auch diese Einengung vielfältig manche Vervollkommnung, und befestigt den Schlendrian, der jeder Neuerung entgegen strebt. Selbst auf die unbedeutendsten Dinge wirkt dieser Geist. Jeder Bäcker würde sich lächerlich zu machen glauben, wollte er fremde Gebäcke oder auch nur neue Gestalten einführen!

Endlich erweist sich diese zünftige oder gesetzliche Abgrenzung der Gewerbe noch besonders verderblich für die Entwicklung der Industrie dadurch, daß sie manche vortheilhaftere Abtheilung und zweckmässigere Verbindung hindert, und daß auch sie nicht minder als das Prinzip der Beschränkung, der Entstehung nützlicher Fabriken im Wege steht. Mancher Handwerker würde wohl gern, um eine noch höhere Vollkommenheit zu erreichen, sich auf einen einzigen Gegenstand verlegen, wenn er diesen mit allen dazu erforderlichen Mitteln frei verfolgen dürfte.

[Seite 124]

Ein Schreiner z.B. würde sich vielleicht einzig mit Stuhlmachen abgeben, um in diesem Kunstgegenstände zu exzelliren, aber er müßte das Ganze, also auch das Polstern übernehmen dürfen. Ein anderer dürfte es vortheilhaft finden, sich blos mit Fenstermachen abzugeben, aber er müßte sie verglasen und beschlagen dürfen, u.s.w. Es ist keine Frage, daß das Fabrikat dabei gewinnen würde.

Umgekehrt wird, so oft verschiedene Arbeiter gemeinsamlich ein Ganzes darstellen sollen, eine wirkliche Verbindung stets zur Vollkommenheit beitragen, Dieß gilt vom Kleinsten bis zum Größten. Maschinen werden in einer vereinten Werkstatt gewiß leichter und genauer ausgeführt, als wenn getrennte Schlosser, Tischler, Dreher u.dgl. sie zusammensetzen. Zimmer werden gewiß geschmackvoller decorirt, wenn eigene Künstler die ganze Auskleidung (das Malen, Tapeziren u.s.w.) besorgen. Unternimmt ein einziger Baumeister ein großes Gebäude, so wird es ohne Zweifel schneller, zweckmässiger, und wohlfeiler ausgeführt werden.

Bei manchen Fabriken erfordert schon die beständige Ausbesserung, Erneuerung und Vervollkommnung der Maschinen eine Menge Gesellen verschiedener Handwerker; können die Innungen diese Anstellung auch nicht mehr gänzlich hindern, so erschweren sie doch dieselbe; der Fabrikant oder Geselle muß sich z.B. mit einem Meister abfinden u.s.w. Die fabrikmässige Verfertigung der meisten Gegenstände macht aber an sich eine solche Verbindung zünftig getrennter Gewerbe nothwendig; und diese verbietet oft gänzlich jene gesetzliche Abgrenzung. Wenn daher ein solcher Betrieb für immer mehrere Gegenstände durchaus nothwendig wird, um konkur-

[Seite 125]

riren zu können, so muß zugestanden werden, daß jene gesetzliche Trennung zum Verfall der Industrie wesentlich beiträgt.

Nur einige Beispiele:

Seit langer Zeit sind Wagen auch bei uns ein Hauptgegenstand des Luxus. Für diese einzigen Artikel, dessen Werth größtentheils im Arbeitslohn besteht, geben jährlich ansehnliche Summen ins Ausland. Daran ist nur jene Zunfttrennung Schuld. An jeder Kutsche müssen 5 oder 6 verschiedene Handwerker arbeiten; jede muß bestellt werden; die Ausführung geht übermässig lange; alle Arbeit wird theurer, und jeder Meister will noch als solcher einen Gewinn. – Welche dieser Handwerker wird gleich einem Fabrikanten, bemüht seyn, fortdaurend mit allem, was die Mode oder was wirkliche Verbesserungen neues bringen, bekannt zu werden? Welscher leitet die ganze Ausführung? Der Käufer selbst muß diese Last

übernehmen. Eben so hat er sich bei jedem Fehler an 6 statt an einen Meister zu halten, und daß bei dieser Methode der Gebrechen nicht weniger werden, beweisen Theorie und Erfahrung. So wird die Konkurrenz unmöglich, und die meisten Gefährte werden von ausländischen Fabriken bezogen. Nicht nur verliert aber der Gewerbestand allen diesen Arbeitslohn, sondern indem er immer mehr auf blosser Ausbesserung beschränkt wird, sinkt er auch nothwendig in seiner Kunst. – Das Publikum aber, das bei fremder Waare wenig oder keine Garantie hat, und daher bei nur einiger Gleichheit des Preises oder der Waare, die inländische vorziehen müßte; das überdieß alle Reparaturen doppelt theurer bezahlen muß – wird ungleich weniger Wagen anschaffen, als es sonst anschaffen würde.

[Seite 126]

Ein anderer bedeutender Luxusartikel den die Schweiz größtentheils aus dem Auslande bezieht sind die sogenannten lakirten Waaren. Der Consum derselben wird täglich größer; sie verdrängen eine Menge Handwerkswaaren, denn diese sind oft weniger wohlfeiler, an Schönheit und Güte aber ungleich geringer. Diese Waaren können aber preiswürdig schlechterdings nur durch Fabriken geliefert werden. Wie sollten nun diese bei dem Innungszwang aufkommen, da hier Klempner, Zinngießer, Papparbeiter, Maler, Vergolder, Lakirer u.a. vereinigt arbeiten müssen! Solche Fabriken erfordern überdieß eine gewisse Ausdehnung, weil bedeutende Auslagen nöthig werden, um stets mit dem Geschmack fortzuschreiten; Anstellung von Künstlern, Sammlungen fremder Modelle, geschmackvoller Zeichnungen u.dgl. dagegen erheischen sie weder große Lokalitäten, noch viel Feuer oder Maschinen. Wie geeignet wären sie übrigens für ein Land, das selbst schon großen Absatz verspricht, und viele Maler und Kunstschulen hat; wie geeignet in der Nähe trefflicher Papier- und Blechfabriken!

Statt aller ähnlichen Beispiele gedenke ich hier nur noch des unstreitig wohlthätigen, natürlichen und bedeutendsten Industriewerkzeuges, der Verfertigung der wollenen Tücher. Auch bei uns war dieses Gewebe ehemals ansehnlich. Unsere Stadt zählte mehr als 100 Meister. Die strengsten Innungsgesetze konnten den gänzlichen Verfall nicht hindern.⁵⁷⁾ Der Innungszwang hat sie vielmehr vernichtet, oder selbst

[Seite 127]

wenigstens dem Wiederemporkommen dieser so wichtigen Industrie als wesentliches Hinderniß entgegen. Denn dieß kann wohl kaum bezweifelt werden, daß bei dem jetzigen allgemeinen Verfall – nur durch Anlegung großer Manufakturanstalten, die alle Vortheile des fabrikmässigen Betriebs und der Maschinen bestmöglich benutzen, gehofft werden kann, mit auswärtigen Fabriken konkurriren zu können. Wie sind aber diese möglich wo Färber und Weber, Tuchbereiter und Walker streng abgesonderte und zunftmässige Handwerker sind? Und wo das Walken endlich zum förmlichen Monopol werden mußte?

Nach allem was wir über diesen Gegenstand erinnern haben, kann es jedem Unbefangenen wohl kaum zweifelhaft bleiben, daß auch dieses wesentliche Prinzip der Zunftverfassung, das in alle Zweige derselben eingreift, die vorgeschriebene Trennung der Gewerbe aus vielen Gründen verwerflich und nachtheilig sey, und sich keineswegs rechtfertigen lasse. Man wende nicht ein, ob denn eine allgemeine Vermischung der Handthierungen lobenswerther sey? Wir haben oft genug schon ähnliche Einwürfe widerlegt, oder zurückweisen müssen. Würde auch die absoluteste Freyheit gestattet, so würden nur selten nachtheilige Verbindungen zu Stande kommen. Schon die Erfahrung aller Länder, wo die Zünfte aufgelöst sind, beweist dieß. Die Vervollkommnung der Gewerbe, und daher der eigne Vortheil der Unternehmer, erfordert durchaus Trennung, ja immer größere Trennung. Nur das Gesetzliche in dieser

⁵⁷⁾ Man verbot sogar einst jedem Tuchmacher jährlich mehr als 8 Stücke zu verfertigen!

Einrichtung ist schädlich, weil die Industrie beständig neue und andere Verbindungen und Trennungen verlangt, und weil sich noch weniger einer allgemeinen Vorschrift unterwerfen läßt, was jedem

[Seite 128]

Einzelnen Gewerbetreibenden am zuträglichsten ist. Zudem reden wir nirgends einer absoluten Gewerbefreiheit das Wort. Könnten indessen auch weislich angeordnete Beschränkungen, nicht allen möglichen Misbräuchen zuvorkommen, so wird deshalb niemand eine Einrichtung billigen, welche offenbar die entgegengesetzte Nachteile im höchsten Grade mit sich bringt. Ganz richtig ist, z.B. daß ein Mann dessen Gewerbe stark besteuert ist, mit einem andern nicht konkurriren kann, der dasselbe als Nebengewerbe etwa treibend, sich den Abgaben zu entziehen weiß; hier ist aber nicht die Handelsfreiheit anzuklagen, sondern die Nachlässigkeit oder Ungleichheit der Gesetze. Daß Prinz einer gesetzlichen Abgrenzung der Gewerbe hat die abentheuerlichsten Forderungen veranlaßt: Man hat z.B. verlangt, daß es jedem Privaten verboten werde Kostgänger zu halten und Zimmer zu vermieten weil beides die Gastwirthe beeinträchtigt⁵⁸⁾ u.dgl. mehr. Solche Forderungen müssen wir aber sogar consequent nennen.

Das System der Privilegien muß in der That, wie das System der Mauthen und Prohibitionen, durchaus immer weiter sich ausdehnen, wenn nicht beständig die Einen wieder gerechte Klagen führen sollen. Wie dieses zu keinem andern Ziele führt, als zu einer gänzlichen Abgeschlossenheit der Staaten, so kann jenes ohne Ungerechtigkeit nicht eher bestehen, bevor jeder privilegiert wäre! Und wie dieser Umstand allein schon jeden Staat, der bis jetzt noch die Freiheit des Verkehrs gestattete, höchst behutsam machen sollte, auch nur in einigen Maaßregeln, das

[Seite 129]

entgegengesetzte System anzunehmen, weil die ersten Schritte unfehlbar immer weiter führen müssen, so erfordert unstreitig jede Verordnung, die auf Ertheilung von Privilegien hinausläuft, die allergrößte Vorsicht.⁵⁹⁾

Wir verweilen indessen nur noch bei einer, und zwar allgemeinern, Einwendung.

Manche scheinen diese Bethätigung der Industrie durch Einführung der Gewerbsfreiheit nicht

[Seite 130]

Zu bezweifeln, wohl aber die vortheilhaften Folgen dieses Aufschwungs selbst für die allgemeine Wohlfahrt. Es scheint ihnen namentlich dieses Emporheben des Fabrikwesens von sehr zweifelhaftem Nutzen.

⁵⁸⁾ S. Ziegler a.a.D.S.55.

⁵⁹⁾ Nur in sehr wenigen Fällen möchte das Gemeinwohl Ausnahmen zuträglich machen. So dürften etwa Aertzen und Apothekern (so vielleicht auch den Kaminfeuern) Privilegien zukommen, weil es vortheilhaft ist, ihnen auch besondere Verpflichtungen zu auferlegen, und sie einer besondern Aufsicht der Polizei zu unterwerfen. Daher dürfte vielleicht auch eine gesetzliche Trennung des Arztes und Apothekers rechtlich und zweckmässig heissen. Eben so mag die öffentliche Sicherheit es erfordern, daß z.B. Notarien, vielleicht auch Sensale **[Makler]** dem Staate eine besondere Treue angeloben, gewisse öffentliche Verpflichtungen übernehmen, auf andere Gewerbe verzichten – und dafür eine Art Privilegium geniessen. Indessen sollte sich dieser Vortheil, soweit ein solcher ihnen zukommt, von selbst ergeben. Ist ein geschworener Sensal ein reeller Vortheil für jeden Kaufmann, so würde dieser ihn von selbst vorziehen. Es demnach überflüssig unbeeidete Mäkler zu verbieten, und so das Gewerbe zu monopolisiren. Lächerlich wäre es vollends, wenn gesetzlich geordnet würde, daß kein Contract ohne Notar, kein Kauf ohne Sensal gültig wäre. Wenn der beeidigte Sensal für seinen Dienst mehr verlangt, als die größere Sicherheit die es als solcher leistet werth ist, so wird derselbe entbehrlich; und wenn der Mäkler von einer gewohnten Taxe nie abgehen will, so wird auf seine Dazwischenkunft überhaupt oft zu verzichten seyn.

Ich antworte:

Zugestanden daß das Fabrikwesen zuweilen gefährlich sey, daß zu viel Kunstwaare produziert werden könne, so ist doch nicht zu läugnen, daß selbst ackerbauende Länder in ähnliche Verlegenheit kommen können; und ist diese auch minder gefährlich so ist doch unläugbar, daß Ackerbau und Industrie sich gegenseitig unterstützen und beleben. Eben so gewiß ist eine thätige Industrie der Schweiz in hohem Grade unentbehrlich. Gefährlich wird die Industrie wohl nur durch eine übermässige oder erkünstelte Entwicklung einzelner Zweige, und diese ist gewöhnlich nur eine Folge direkter Aufmunterung und Begünstigungen der Regierung, verderblicher Prohibitionsmaaßregeln, oder großer politischer Begebenheiten, die den Handelsverkehr in eine ganz erzwungene Stellung bringen, und dadurch Mißverhältnisse veranlassen. Die blose Freiheit läßt diese Gefahren wenig befürchten, das Interesse und die Klugheit der Einzelnen sorgt hinlänglich für eine gehörige Ausgleichung. Daß solche oft wirklich schädliche Mißverhältnisse aus den vielfachen direkten Maaßregeln so vieler Staaten, und den gewaltsamen politischen Veränderungen der neuen Zeit hervorgehen mußten, darf niemand wundern. – Endlich beweist manches Beispiel das angeführt wird oft eher das Gegentheil. Keine Industrie wird in unserm Vaterland von vielen mehr angeklagt als die Maschinenspinnerei. Ist es aber Thatsache, daß die Schweiz noch immer wenigstens den Drittel, wo nicht die

[Seite 131]

Hälfte ihres Garnbedarfs aus dem Auslande zieht ⁶⁰⁾, so ist doch klar, daß sie in der That lange nicht genug Maschinenspinnereien hat; und wenn viele bestehende Mühe haben zu konkurriren, so zeigt dieß blos, daß man allzulange mit der Einführung zögerte, und diese Industrie überhaupt zurück blieb!

Ferner bezieht sich diese Furcht der bedenklichsten Gegner der Fabrikindustrie höchstens nur auf jene, welche für ausländischen Consum arbeitet, weil nur dieser uns gewaltsam entzogen werden kann. Kein Mensch wird aber bezweifeln, daß es für jeden Staat einen entschiedenen Vortheil gewährt, wenn er selbst soviel möglich alles produziert, was er selbst bedarf, wenigstens wenn er es im gleichen Preise zu produziren vermag; und eben diese Industrie würde die Abschaffung des Gewerbszwangs hauptsächlich beleben und emporheben. Je schwieriger gerade die Lage mancher unserer Fabriken wird, die größtentheils auf auswärtigen Absatz berechnet sind, je strenger und häufiger die Sperren werden, je weniger sich ein ähnliches Prohibitivsystem in einem kleinen, zumal in einem zerstückelten Staate, je ausführen läßt, je nothwendiger reger Gewerbsfleiß zur Subsistenz ist, desto wichtiger ist es, daß dieser sich vornemlich auf alle diejenigen Gegenstände lege, die unser Vaterland selbst bedarf.

Gerade diese Gegenstände werden größtentheils, und täglich werden ihrer mehr, von dem Auslande bezogen. Hätten wir statistische Tabellen über Ein- und Ausfuhr, wir würden erschrecken über die Sum-

[Seite 132]

men, die nur für alle Arten von unentbehrlichen Metallwaaren, Tücher, Geschirre u.dgl. ins Ausland gehen. Eben diese Industrie hindern offenbar die Innungen, weil sie sich das Recht anmassen, solche Gegenstände ausschließlich und zwar zunftmässig hervorzubringen; und es ist unglaublich, daß sie ein Artikel nach dem andern für sie allmählig verloren geht; daß es unmöglich ist, das Zuströmen der fremden Waaren zu verhindern, wenn diese ungleich wohlfeiler geworden sind, und daß die, von so vielen gewünschte Anordnung hoher Zölle, in

⁶⁰⁾ S. Gallen allein bezieht jährlich an 15000 Zentner englisches Garn, und sogar mehrere 1000 Stück fremder Leinwand.

so fern sie fast nur für Landesprodukte ausführbar sind, gerade die verkehrte Wirkung hervorbringen, die arbeitende Klasse drücken, und die Waaren vertheuern müßten. Man möchte glauben, die mehrsten gönnten uns aus einer traurigen Scheelsucht lieber dem Ausländer als dem Mitbürger einen Gewinn, auf den sie selbst vielleicht verzichten müssen. Freilich werden wir nie, wie scherzweise verdetet worden, den Braten aus London verschreiben, aber wahrlich kein Handwerk soll sich zu sicher glauben, und zu sehr auf sein Monopol vertrauen; uns liesse sich auch beweisen, was doch noch keineswegs gelungen ist, daß das zunehmende fabrikmässige Bearbeiten ehemaliger Handwerkswaare, ein Uebel sey, so bliebe es immer Thorheit sich absichtlich vom Auslande schaden zu lassen, statt diesen Schaden durch eigene Anlegung solcher Fabriken, so viel möglich zu mindern. -

[Seite 133]

Schluß.

Es wäre wohl überflüssig die wesentlichsten Nachtheile und Unvollkommenheiten der Zunftverfassung, welche wir im Verlauf unserer Betrachtungen nachgewiesen haben, noch einmal summarisch zusammen zu stellen, um den Schluß zu rechtfertigen, daß beides, Industrie und Gemeinwohl, eine baldige und gründliche Abhülfe wünschen lassen. Das Bedürfniß ist auch allgemein erkannt und vielfach ausgesprochen worden. Nur von Vorurtheilen ganz Befangene können die alte Ordnung vertheidigen oder zurückfordern. Jeder nur etwas denkende Handwerker erkennt vielmehr, daß mit manchen einzelnen Abänderungen noch sehr wenig ausgerichtet ist, und viele sehen sie Nothwendigkeit einer umfassenden Reform ein.

Hoffen läßt sich zwar kaum, daß je von dem Handwerksstande selbst eine solche verlangt werde. Dies darf aus manchen Gründen nicht befremden. Daß er aber zu Plänen willig die Hand böte, die sein Interesse und seine Ansprüche mit Gewissenhaftigkeit berücksichtigten, dazu sollte ich schon die gerechte Furcht geneigt machen, daß ein hartnäckiges Widerstreben nur zu früh eine gänzliche Auflösung, ohne solche Schonung zur Folge haben kann; ja die warnende Erfahrung, daß überall beinahe, wo endlich eine wesentliche Aenderung beschlossen wurde, diese auf jedem Wege einer plötzlichen Aufhebung statt fand.

[Seite 134]

Wie wenig wir unsers Orts dieses Hülfsmittel gutheissen, das die Schwierigkeiten nicht löst sondern zerhaut, manche billige Ansprüche verletzt, und manche neue Uebel erzeugt, leuchtet aus unsern Betrachtungen genugsam hervor. Je lauter sich aber die allgemeine Stimme gegen das Fortbestehen der bisherigen Zunftverfassung erhebt, je lebhafter von allen Seiten ihre Nachtheile gefühlt werden, je dringlicher von immer mehreren eine gänzliche Reform erachtet wird, desto wichtiger ist es, so lange es Zeit ist, mit aller Vorsicht die verschiedenen Mittel zu prüfen, die zu einer wahren und gründlichen Abhülfe jener Nachtheile geeignet seyn mögen.

Unsers Erachtens sind dreierlei Wege vorgeschlagen oder versucht worden, um den Gebrechen des Innungswesens abzuhelfen.

- 1) Die Einen schlagen nemlich einen indirekten Weg ein. Die Zünfte sollen durch indirekte, gegenwirkende Verfügungen allmählig untergraben werden. Man setzt sie in die Unmöglichkeit die ihnen zugestandenen Rechte und Privilegien geltend zu machen; man benimmt ihnen so ihre reelle Kraft – man läßt den Buchstaben bestehen, der ihnen Monopole gewährt, handhabt aber die Gesetze nicht; man sieht durch die Finger gestattet allerlei Ausnahmen, bestraft so, daß der Bestrafte seinen Vortheil

dabei findet sich wieder strafen zu lassen u.s.w. Die Handwerksordnungen sollen auf diese Weise von selbst aus der Uebung kommen und nach und nach verschwinden, die Zunft von selbst zuletzt sich auflösen.

Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß dieses System in mehr als einem Betracht verwerflich ist. Wir bemerken nur, daß es für jede Regierung schon unziemend ist. Verräth es nicht Schwäche, Gesetze

[Seite 135]

bestehen zu lassen, die man für schädlich und unzweckmässig hält, und Verordnungen zu erlassen, denen man nicht nachkommen muß? Soll eine Regierung nicht wagen, das zu beschliessen, was sie mit voller Ueberzeugung für das Bessere erkennt? Tritt jenes System nicht in der That feindselig gegen einen der achtbarsten Stände der Gesellschaft auf, und rechtfertigt es nicht ein fortdauerndes Mistrauen? Gestattet es endlich nicht reelle Beeinträchtigungen, und hindert es nicht die Einführung aller bessern Einrichtungen, die nothwendig an die Stelle ehemaliger treten sollten?

- 2) Andere schlagen hingegen eine umfassende Reform vor. Die Zünfte sollen fortbestehen, nur alle Misbräuche abgeschafft werden. So wie aber Reformen überhaupt auf den ersten Anblick ungleich leichter zu seyn scheinen, als sich bei der Ausführung erweisen, so auch hier.

Die Abschaffung der auffallendsten Misbräuche, welche ohnehin der Zeit allmählig weichen, hilft im Ganzen sehr wenig. Soll es aber alle Misbräuche gelten, so würden bereits die Innungen in allen ihren Grundfesten erschüttert. Suchen wir nur die Auswüchse wegzuschneiden, den Stamm aber unversehrt zu erhalten, so wird dieser nur zu bald wieder neue hervortreiben; durch welche Anstalten mag er stets unter dem Messer gehalten werden? Sucht man hingegen alle Misbräuche bis in ihre Quellen zu zerstören, so bleibe eine leere, lächerliche und doch immer noch gefährliche Form übrig, die stets jeden Unzufriedenen und das Ehemals erinnerte, und stets ein Bestreben nährte, alte Vorrechte wieder zu erwerben. Alle Vorschläge dieser Art, die ich kenne, scheinen mir auch keineswegs die Grundübel zu heben;

[Seite 136]

sie führen zu einem Flickwerk, das beständiges Nachflicken nöthig macht.

Wir glauben überdieß hinlänglich gezeigt zu haben, daß viele der wesentlichsten Nachteile des Zunftwesens durchaus nicht von bloßen Misbräuchen herzuleiten sind, sondern aus den eigentlichen Grundprinzipien dieser Institution, die wenigstens für unsere Zeit nicht mehr passen; und daß der Nutzen der aus derselben hervorgehen soll, so wie der, den gewisse Beschränkungen der Gewerbefreiheit stiften können, weit sicherer durch andere Verfügungen zu erreichen sey.

Auch dieser zweite Weg scheint mit daher keineswegs geeignet, eine gründliche Hebung jener Gebrechen hoffen zu lassen.

- 3) Wir wenden uns daher zu dem dritten Vorschlage, zu der Ansicht derer, die von einer zwar behutsamen, aber förmlichen Auflösung des Zunftverbandes ausgehen. Die Innungen sollen aufhören, aber an ihre Stelle sollen zugleich andere Einrichtungen treten, welche das Beste des Gewerbestandes nicht minder, als das des Publikums bezwecken, Verfügungen, welche nicht nur den billigen Forderungen der bei der Auflösung beteiligten Handwerker, sondern auch jenen eines jeden gewerbetreibenden Bürgers zu allen Zeiten Genüge leisten; Verordnungen endlich, die das Gute nicht verkennen, das die ehemaligen Innungen stiften wollten, manche Nachteile nicht übersehen, die aus einer unbedingten Gewerbefreiheit entspringen können, und die überhaupt nicht ein revolutionäres Gepräge, sondern das der reifen

Prüfung, der weisen Umsicht und der höchsten Gerechtigkeit an sich tragen.

[Seite 137]

Ich gestehe freimüthig, daß auch ich diesen Weg nicht nur für den einzig richtigen halten, den vielen unläugbaren Nachtheilen des Zunftwesens gründlich und auf immer abzuhelpfen, sondern daß ich glaube, auch der Handwerksstand würde diesem Verfahren vor jedem anderen den Vorzug geben, sobald er überzeugt seyn muß, daß eine eben so väterliche als gerechte Regierung, bei einer so wichtigen Veränderung, das allgemeine Wohl nur im Auge hat, und nichts unterläßt die heilsamsten und zweckdienlichsten Mittel aufzufinden.

Daß sich keine allgemeinpassenden Vorschläge erwarten lassen, daß jeder Entwurf vielmehr die sorgfältigste Berücksichtigung aller Lokalverhältnisse und ihre genaueste Kenntnisse erfordern, wird jedermann zugeben. Daß auch dann noch sich mancherlei Schwierigkeiten darbieten, soll ein Entwurf allen angedeuteten Forderungen entsprechen, wird niemand bezweifeln. Unstreitig dürfen diese um so weniger abschrecken, wenn es sich darum handelt in einem kleinen Staate, oder in einer einzigen Stadt jene Umgestaltung vorzunehmen, und wenn sich die Regierung des Rathes und der Mithülfe so mancher wohldenkenen und hellsehenden Glieder des Handwerksstandes erfreuen darf.

Um so eher mag es Entschuldigung finden, wenn ich es nicht wage, dieser gegenwärtigen Untersuchung noch eigene Vorschläge beizufügen; wenn es mir voreilig scheint, schon jetzt verschiedene wohl auch noch unreife Gedanken über die vielleicht zweckmässigste Ausführung dieser so umfassenden Veränderung mitzuthellen; und wenn ich vorziehe zu diesem zweiten Versuche eine neue Veranlassung abzuwarten.

[Seite 138]

Der Zweck der vorliegenden Blätter ist erreicht, wenn sie nur dazu beitragen, eine baldige und gründliche Untersuchung dieses so wichtigen Gegenstandes von höherer Seite herbeizuführen, und eine richtige Beurtheilung desselben zu erleichtern

Errata.

Seite 27. 2. 15.l. gerechtfertigt statt gerechtiqt.

- 47 - 5 v.u.l. verschaffen st. verschaffe.

- 48. - 6 v.u.l. Bedrückung st. Bedeutung.

- 96. - 9. l. Banns st. Bahns.

[Ende]

Originalbuch unter Google Books:

http://books.google.ch/books?id=qVIDAAAacAAJ&pg=PA119&lpg=PA119&dq=Cardetschmacher&source=bl&ots=7qQP1y83vO&sig=Nz4CJTefjwqwb5DBJE2CwVQV8U&hl=de&ei=HtzGTYf5GM3csgbLrpHODw&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1&ved=0CBgQ6AEwAA#v=onepage&q=Cardetschmacher&f=false

http://www.winkler-osm.ch/pdfs/Bernoulli_Chr_1822_Zunftverfassung-Temp.pdf

[Titelseite I]

Beantwortung und Wiederlegung der von Herrn Professor Christoph Bernoulli im Druck und zu öffentlichem Verkauf herausgegebenen Schrift: Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel

Von Joh. Jakob Vest, Notar und Bürger zu Basel.

Der volle Erlöb ist für das allhießige Waisenhaus gewiedmet.

Basel, in der Schweighauser'schen Buchhandlung, 1823

[Einführung Seite II]

Curando fieri quaedam majora videmus
Vulnera quae melius non tetigisse fuit.

[Manche Wunden heilen am besten, wenn man sie nicht berührt]

Ovid ex Ponto.
Publius Ovidius Naso, Ex Ponto Liber III, Epistola VII

[Einführung Seite III]

Einleitung.

Je wichtiger de Gegenstand einer zu beurtheilenden Sache ist, bei der ein eigenes, jedoch von einander abweichendes Interesse ins Spiel kommt, ebenso getheilt erscheinen auch die Ansichten und Begriffe, die man aus der Sache schöpft und hervorgehen macht; diese lassen sich nur dann noch in eines zammen bringen, wenn die Gesinnung des Publikums, sich weder für die einen noch für die andern ausgesprochen hat.

Wo aber diese sich schon, wie bei vorliegendem Fall, und zwar offenbar getheilte Weise, hat vernehmen lassen, dann ist es in der That schwer, diese getheilte Gesinnung und Meinung, in eine einzelne ungetheilte oder übereinstimmende zu verwandeln.

Wäre bei dieser schweren Aufgabe auch die Unmöglichkeit mitverbunden, eine ungetheilte Gesinnung und Meinung über die zu verhandelnde Sache wieder zu gewinnen, so würde jedes Wort, das man dafür verwendete, unnützlich seyn, und selbst müßte ich mir den wohlverdienten Vorwurf machen, daß ich eine Saite berühre, welche bereits schon so manche mißbeliebige Töne von sich gegeben hat.

Da ich mich aber überzeugt halte, daß Mißverständnisse bloß darum entstehen, weil unser An-

[Einführung Seite IV]

sichten, die wir von einer Sache haben, verschieden sind, und wir aus der Sache größtentheils nur solche Begriffe ziehen, welche dem einen oder andern dabei versierenden Interesse

behagen, so überlassen wir und oft dem Vorwurf, daß wir des lieben Eigennutzes willen, blos Begriffe ziehen, die Sache selbst aber darüber entweder beiseite legen und vergessen, oder aber sie nicht genug nach ihrem innern Werth und Gehalt mit ihrer daraus hervorgehenden oft bedeutenden, guten oder bösen Folgerungen beachten und bezeichnen wollen.

Auch ich bin sebenso wenig von einer solchen Ansicht frei, wenn ich nur mein eigenes Interesse bei der Sache in Anschlag bringen will, und falle also auch, in jene uns allgemein eigne Sünde.

Hier handelt es sich aber nicht, für Interesse und Interesse, sondern es handelt sich um die Hauptfrage: - nemlich soll der in früherer Zeit, so sehr geachtete Handwerks. Und Gewerbestand, um anderer Interesse oder Nutzens willen, welche sich zu diesem Stande nicht zählen, zu Grunde gehen, oder aufrecht erhalten werden?

Und diese Hauptfrage zu beantworten, soll meine Sache seyn, wozu mir die von Herrn Prof. Christoph Bernoulli verfaßte, dem Druck und öffentlichen Verkuaf übergebene Schrift: Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel, allen genügenden Anlaß giebt; theils um die in dieser Schrift enthaltene Tendenz und schiefe Ansicht zu widerlegen, theils um offenbar zu zeigen und zu erweisen, wie für Basels allgemeines Wohl, ja selbst für seine Ruhe und Sicherheit, es höchst nöthig und erfor-

[Einführung Seite V]

derlich sey, daß der E. Handwerks- und Gewerbsstand nicht nur aufrecht erhalten, sondern daß das demselben, ich darf sagen, beinahe ganz entzogene Zutrauen und jene Achtung wieder geschenkt und zugetheilt werde, die er in ehemaligen Zeiten genossen, und in aller und jeder Berücksichtigung verdient; dabei werde ich auch dasjenige nicht vergessen, an schicklicher Stelle beizubringen, was auch dieser verehrende Stand hinwieder gegen seine Mitbürger und jeden andern rechtlichen Bewohner Basels, ja gegen sich selbst zu leisten verbunden ist, wenn er Anspruch auf das ihm zu verleihende Zutrauen, und die ihm gebührende Achtung machen will.

Mit dem Griffel reiner Wahrheit und Unbefangenheit werde ich alle diese wechselseitigen Requisiten in gereihter Ordnung hinstellen, und die größte Vergeltung meiner geringen Arbeit nur darinn suchen, wenn es mir gelingen sollte, die unterbrochene Eintracht, Liebe und das so nöthige Zutrauen unter allen Ständen Basels, welche allein das gesellschaftliche Leben und Beisammensein, verschönern und angenehm machen, und aus dessen Verband alsdann die Früchte des eigentlichen Wohlstandes, der Ruhe und Eintracht hervor gehen, wieder herzustellen, als wohin all mein Bestreben und mein inniger feuriger Wunsch zielt.

Da ich aber kein Gelehrter, sondern blos ein Mann von schlichtem Verstande bin, wie der Herr Verfasser und Herausgeber jener obberührten Schrift, mich früher schon öffentlich betittelte, woran er auch ganz recht hat, so wird der gefällige und schonend urtheilende Leser mir es zu gut halten

[Einführung Seite VI]

Wenn hie und da manche Verstöße gegen die Sprachlehre und Schreibart, der jetzt gelehrten und galanten Welt sich in meiner kleinen Herausgabe eingeschlichen haben; was ich auch um so eher erbitten darf, als es meine eigne Arbeit ist, und ich aus dem, zu jetziger Zeit betittelten gemeinen, jedoch aber ehrlichen Handwerksstande entsproßen.

Jedoch so unkultiviert ich auch, nach dem Dafürhalten des Hochgelehrten Herr Prof. Christoph Bernoulli immer seyn mag, so weis ich doch, daß Verschimpfungen, Anzüglichkeiten und Beleidigungen sich allenfalls blos nur in einer Schenkstube roher und ungebildeter Menschen schicken, nie aber in ein Werckchen oder in öffentliche Blätter aufgenommen werden, die zu einer Verbesserung diesen sollten.

**Hiermit endet sich meine Einleitung, und ich schreite
zu den
Voransichten
der Antwort und Widerlegung.**

Allervorderst scheint es, daß Herr Prof. Christoph Bernoulli seine Vaterstadt Basel und ihr damit verbundenes kleines Gebiet, vorsichtlos und wie im Träume mit einem großen Staate verglichen, welcher Städte von 60 bis auch mehrere 100,000 Einwohner in sich schließt, die ihren Handwerkern, Berufsarten und Gewerben, auch sonstigen Industriezweigen eine große Ausdehnung und Verschlußquellen, sowohl in ihren volkreichen Städten selbst, als in ihrem damit verzweigten weitläufigen Gebiete geben können, wo sich überdieß noch kleine Städte und Flecken finden, welche starke Consumenten zählen, denen es noch an vielen Berufs-, Gewerbs- und Luxusbedürfnissen mangelt, die diese Städte und Flecken darum nicht auf eigne Rechnung halten und liefern, weil sie mit der Concurrenz des Verschliesses der großen Städte nicht zu wetteifern vermögen.

Er hat nicht beachtet, oder nicht beachten wollen, daß die in ihrem Umfange zwar große Stadt Basel, in allem und allem nur 17,000 Seelen zählt, während sie ihrer Größe nach wenigstens 60 und mehrere tausend Einwohner in sich aufnehmen könnte. ⁶¹⁾

Er hat übersehen zu berechnen, daß von diesen 17,000 Seelen wenigstens 10,000 gezählt werden müssen, welche sich dem Handwerks-, Gewerbs- und dem damit verbundenen Dienststand ausschließlich gewidmet, welche alle gelebt haben wollen. Er hat nicht den Anschlag gebracht, daß durch die Annahme neuer Bürger der Handwerkstand, besonders in der Stadt Basel, außerordentlich und über alles Verhältniß vermehrt worden. Er hat noch überdieß außer Acht gelassen, daß der ehrende bürgerliche Handwerksstand zu Basel, ferner und unwiederruflich in Folge des Dispositives, der zur Zeit so hoch gepriesenen Vermittlungsakte [**Mediationsakte**], durch Handwerk und Beruf treibende Einsaßen unmittelbar vergrößert ward.

Auch wie es scheint, hat er die, durch diese unmäßige Uebersetzung schon offenbar sich zeigenden traurigen Folgen nicht beherzigen wollen, welche sogar dem kurzsichtigen, geschweige dem, um das Wohl seiner eigenen Vaterstadt bekümmerten Beobachter und Forscher klar und deutlich vor Augen liegen. ⁶²⁾

Auch hat Herr Prof. Christoph Bernoulli sich nicht einmal die Mühe gegeben, zuvor nachzusehen und sich zu erkundigen, wie groß schon die Anzahl der Zünftigen und Berufstreibenden von einem und dem gleichen E. Handwerk in der Stadt sey, was ich nun der

⁶¹⁾ Und daß diese Stadt beinahe ganz durch das französische und Großherzogliche Badische Gebiet umschlossen ist.

⁶²⁾ Was die Ausgaben der Verpflegungs- und Armenanstalten klar beweisen und darthun können.

Ordnung wegen anzeige, weil sie eine besonders nöthige und höchst wichtige Beachtung für meine Wiederlegungssache liefert.

Es sind nemlich:

1.) Brodbecker.	38
2.) Metzger.	70
3.) Roth- und Weißgerber.	16
4.) Hufschmiede.	9
5.) Schlosser.	24
6.) Steinhauer und Maurer.	8
7.) Zimmerleute.	7
8.) Flachmahler.	11
9.) Gipser.	6
10.) Hafner.	12
11.) Spengerl.	11
12.) Küfer.	44
13.) Drechsler.	9
14.) Wagner.	9
15.) Sattler.	13
16.) Schuhmacher.	120
17.) Schreiner.	54
18.) Seiler.	10
19.) Seiden-, Schwarz- und Schönfärber.	20
20.) Schneider.	95
21.) Buchbinder.	14
22.) Gold- und Silberarbeiter.	5
23.) Glaser.	12

[Seite 4]

24.) Kunstgärtner.	8
25.) Pastetenbäcker.	3
26.) Zuckerbäcker	8
27.) Sack- und Pendel-Uhrenmacher.	8
28.) Kamminfeger.	5

Welche alle eigene Haushaltungen führen.

Dann sind ferner zünftige Handwerksgenossen, welche zwar in geringer Zahl vorhanden sind, die aber bei ihrer Unbeschränktheit und nicht Uebersetzung, mehr als hinreichend für den Consum und Verbrauch der Stadt Basel sind.

1. Tuschärer.	6
2. Nagelschmiede.	1
3. Rothgießer.	1
4. Zinngießer.	2
5. Messerschmiede.	4
6. Kupferschmiede.	3
7. Büchsen- und Degenschmiede.	2
8. Gärtler.	7
9. Zeugschmiede.	1

10. Kürschner.	4
11. Posamenter.	2
12. Hutmacher.	4
13. Nadler.	1
14. Perrückenmacher.	7
15. Kammacher.	2
16. Tapezierer.	5

Ich halte dafür, daß wenn der besagte Herr Professor eine solche Untersuchung anstellt, und den Zustand aller dieser Handwerker und Berufsarten, in Verbindung mit der Zahl der Bürger und übrigen

[Seite 5]

Einwohnerschaft und ihres Bedarfes genau erwogen hätte, so würden ihm seine beschwornen Bürgerpflichten und das Gefühl für die Aufrechterhaltung eines jeden, für seine Familie besorgten und bekümmerten Hausvaters das Gebot auferlegt haben, wenigstens für Basel mit seinem Liberalitätskram zu Hause zu bleiben, und eher sich für verbunden gehalten haben, auf eine leutselige Art zu zeigen, auf welche Weise und durch welche Mittel dem darniederliegenden Handwerks- und Gewerbsstand zu Basel wieder aufgeholfen und zugleich den Klagen des Consumenten vorgebeugt werden könnte.

Was beides zu erzielen sehr leicht und möglich ist, wenn von beiden Seiten, es an gutem Willen und redlicher Geneigtheit, nicht mangelt, was ich auch darzuthun und möglich zu erweisen mir angelegen seyn lassen werde. Bevor ich aber dahin komme, so sey es mir vergönnt nach dem Inhalt meines Titelblatts, die versprochene eigentliche Antwort und Wiederlegung, mit aller Kürze zu liefern, welche, obwohl vielleicht, nicht für jedermann angenehm und erweißlich, doch aber selbst wohl anschaulich, zeigen und darthun wird, daß eine freie, ungehemmte, weiter ausgebreitete, und zügellose Handwerks- und Gewerbsbetreibung, wie der oft besagte Herr Prof. C. Bernoulli sie eingeführt und betrieben sehen möchte, sowohl für die Stadt Basel als ihr kleines Gebiet, im allgemeinen schädlich, insbesondere aber für den Personalstand der Handwerker und Gewerbe höchst nachtheilig und von den traurigen Folgen seyn würde.

Nun folgt die eigentliche

[Seite 6]

Antwort und Wiederlegung.

Um den geneigten Leser nicht allzusehr zu ermüden, werde ich aus Herrn Prof. Bernoulli befraglicher Schrift nur die Hauptstellen seiner Abschnitte beantworten und wiederlegen.

I.

Die Grundzüge der gegenwärtig bestehenden Innungsverfassung in Basel betreffend.

(Von Pag. 1 bis Pag. 11.)

Die Antwort und Wiederlegung dieses Punktes ist ganz kurz, und geht meines unmaßgeblichen Erachtens, blos auf die Hauptfrage: soll der Zunftverband und die damit unmittelbar verbundenen Handwerksinnungen und Verordnungen aufgelöst, oder sollen beide, so wie diese Grundzüge, (die ich in ihrer Hauptsubstanzen anführe und wiederhole;) sie bestimmen, als fortbestehend beibehalten werden, denn keines läßt sich vom andern trennen. Gienge nicht aus der weitem Deduction derselben, und aus der ganzen Tendenz des Herrn Prof. Bernoulli hervor, daß er eine ganz unbeschränkte Handwerks- und Gewerbsbetreibung aufgestellt sehen möchte, so könnte man wahrlich auf den Gedanken fallen, als hätte er diese Grundzüge ausgehoben, um ein Bild der Vollkommenheit ins Leben und Regen **[sinngem. Regung]** der activen Welt als Vorschrift darzustellen; da man aber fast annehmen muß und

[Seite 7]

Soll, daß es ihm nicht Ernst gewesen, dieses zu thun, sondern seine Absicht vielmehr war, sie als lächerlich, überflüßig und mit der jetzigen Zeit Denkart nicht mehr vereinbar darzustellen, so will ich sie dennoch wieder her erzählen, und als eine ehrenvolle Reliquie gereihter Ordnung nach, so wie sie der H. Prof. selbst geordnet hat, aufstellen.

Sie sind nemlich:

- a. Daß keiner ein zünftiges Handwerk und Gewerbe treiben könne, ohne es erlernt zu haben.
- b. Daß der Lehrjung bevor er zur Lehre gelassen, das Alter von 14 à 15 Jahren erlangt haben, und von ehelicher Geburt seyn müsse⁶³⁾
- c. Daß er zu einem zünftigen Meister in die Lehre treten soll.
- d. Daß kein Meister auf einmal zwei Lehrjungen halten dürfe.
- e. Daß der Knabe ehe der Lehraccord abgeschlossen wird, eine vierwöchentliche Probe zu bestehen habe
- f. Daß für die Lehrzeit wenigstens drei Jahre bestimmt seyn müssen.
- g. Daß ein, aus der Lehre getretener Lehrjung, der dann zum Gesellen gemacht worden ist, drei Jahre in fremder Werkstätte arbeiten und wandern müsse, bevor er zum Meister gemacht und eine eigene Werkstätte halten darf.
- h. Daß der sich zuerst gemeldete Meister den ersten Anspruch auf den in der Stadt zur Herberg gekommen fremden Gesellen, und eine Beruf treibende Handwerkswittwe, die noch keinen Gesellen hat, den Vorzug habe.

[Seite 8]

- i. Daß der Meister und der Gesell die ersten 14 Tage einander wieder aussagen können, der Gesell aber, wenn er einmal mit seinem Meister Lohn gemacht, eine gewisse Zeit, (wofür gemeinlich ein Viertel oder halbes Jahr festgesetzt ist) bleiben müsse, wenn er nicht ehrenhafte Ursache zum Austritt habe, der Meister aber ihn unter gleichen Gründen, zu jeder Zeit verabschieden dürfe.
- k. Daß verheuratete Gesellen, größentheils anzustellen, verboten.
- l. Daß ein gewisser Gesellenlohn bestimmt seyn soll.
- m. Daß die Gesellen außer ihres Meisters Hause nicht übernachten, und ihnen kein Hausschlüssel anvertraut werden soll
- n. Daß die Gesellen und Knechte der Handwerker eine sogenannte Lade unter sich stiften, woraus sie kranke und arbeitslose Mitgesellen unterstützen.

⁶³⁾ Nun genügt es, wenn der Kanb legitimirt worden ist.

- o. Daß de Gesell, welcher Meister von seinem erlernten Handwerk werden will, sich über seine Lehr- und Gesellenzeit ausweisen, und ein Meisterstück verfertigen müße.
- p. Daß die Handwerker von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte, oder sogenannte Gebote halten, wo sie wechselseitig ihre Klagen oder Mißbräuche anbringen, und was für das Handwerk förderlich und nützlich, untereinander beschließen, den Fehlbaren unter ihnen bestrafen, keinen Schimpf, Fluch und Drohung unter sich leiden, die gefallenen Strafen wohlthätig verwenden und Ordnung unter ihnen halten sollen.
- q. Daß sie auf ihre Innung und Artikel halten,

[Seite 9]

und daß sowohl die gemeinsamen Rechte, als die der einzelnen Meister nicht verletzt werden sollen.

- r. Daß kein Meister die Arbeit eines andern vom gleichen Handwerk tadeln, noch die Kundsame oder die Gesellen abspannen sollen.
- s. Daß kein Handwerker dem andern Eintrag oder Eingriff thun soll.
- t. Daß das Associren der Meister verboten.
- u. Daß die Meister gehalten seyn sollen, gute währschafte und preiswürdige Arbeit zu liefern.
- v. Daß, welche Meister, Gesell oder Lehrjung sich des Betrugs oder anderer schlechten Handlungen schuldig ergiebt, beim Handwerk geschimpft, das ist ehrlos gemacht seye, und nicht mehr in ihrem Verein gelitten werden soll; - welches zwar noch ein Art. Ist, welchen der H. Prof. nicht berührt, und den ich blos zur Ergänzung anschließe, und
- w. Daß dahe bei allen diesen Verbindlichkeiten die Handwerker dadurch geschützt werden wollen, daß außer den Meßen und Frohnfastenmärkten keine fremde Handwerkswaare in die Stadt gebracht werden solle.

Ohne für alle diese obenangeführte Innungsartikel und Vorschriften ein weiteres Wort zu sprechen, frage ich nun jeden Unbefangenen, jeden Sachverständigen, jeden der Ordnung und Sicherheit liebt, jeder der dem Handwerkstand nicht den Tod geschoren, ob nicht geradezu Diese Vorschriften und Verpflichtungen dem Handwerkstand Ehre machen, und ob sie nicht unverkennbar beweisen, wie derselbe nicht nur für sich selbst, sonder

[Seite 10]

auch für die Sache und den Nutzen des gesammten Publikums gesorgt habe; man weise darinn nur einen einzigen anstößigen Punkt auf, der das Gegentheil enthält; und damit brech ich, jede weitere Wiederlegung und Zurechtweisung als überflüßig, ab.

II.

Von den Vortheilen, welche das Innungswesen gewähren soll.

(Von Pag. 18. Bis Pag. 46.)

Wirklich hat auch hier der H. Prof. mit sprechenden Zügen die Wahrheit und Richtigkeit dieser Vortheile in einem einzelnen und von guter Haltung gewählten Gemälde dargestellt, für welches der E. Handwerks- und Gewerbsstand, so wie jeder gutdenkende Bürger ihm auch

allen Dank zollen würde, wenn Wohlderselbe bei seiner ersten Ausstellung nicht sogleich wieder so grelle Schattenzüge darauf geworfen hätte, die seine Meisterzüge so sehr verdunkelten, daß von seiner noch hervorragenden ersten Arbeit, nur noch jene eines Schülers übrig blieb. Ich getraue mir aber dieses Gemälde von seiner fürchterlichen Entstellung zu reinigen, und demselben wieder seine erste reine Gestalt und Ansicht zu geben, und es wieder auf den Platz zu stellen, der ihm schon altem Herkommen nach, angewiesen war. Ich frage nun jeden der in der Zeitgeschichte Basels, auch nur

[Seite 11]

ein wenig bewandert ist, ob nicht vom Mittelalter seit der Entstehung Basels angerechnet, bis zum Ausbruch der franz. Staatsumwälzung, aus dem E. Handwerks- und Gewerbsstand, durch eben diese davon ausgegangenen Vortheile, vorzüglich der ehemals so beglückte Mittelstand dieser Stadt entstanden, indem wir eine Menge wohlhabender Handwerker und Gewerbetreibender Bürger zählten.

Ich frage? Ob nicht von diesen beiden Ständen auch das Feld der Künste, der Industrie und Wissenschaften für Basel und auch für das Ausland cultivirt und bebauet worden; aus dessen Früchten so viele berühmte und noch von der Nachwelt geachtete Männer entsproßen sind. Selbst der Handelsstand hat sein Aufblühen diesen Vortheilen zuzuschreiben, indem der weit größere Theil der Handelsleute dem Handwerks- und Gewerbestand sein ursprüngliches Daseyn zu verdanken hat; deren Ahnen, Großeltern und Väter im Stande sich befanden ihre Kinder sowohl in diesem Stand als in den höhern Wissenschaften und Künsten unterweisen zu lassen; - was leider heut zu Tag selten der Fall wäre, wenn die Söhne der Handwerker unterstützungslos, nicht von und aus sich selbst mächtigen Trieb schöpften, sich denselben mit allem Fleiß und aller Anstrengung zu widmen. Doch hierüber noch ein Wort an schicklicher Stelle gesprochen. Um nun aber gesagtermaßen das Gemälde über die Vortheile des Zunft- und Innungswesen recht zu verdunkeln, beruft sich der H. Prof. auf mehrere Hauptstädte Deutschlands, Holland, Frankreich und England, und giebt sich viele Mühe augenscheinlich zu demonstrieren, wie allein

[Seite 12]

durch Abschaffung des Zunft- und Innungssystems in diesen Städten die Industrie einen fast unglaublichen Aufschwung erhalten habe.

An geeigneter Stelle sey es mir erlaubt, über diese so angepriesene unbeschränkte Handwerks- und Gewerbefreiheit und der davon ausgegangenen so schwungvollen Industrie ein Gegenwort zu sagen: unterdessen aber will ich den Faden wieder anknüpfen und auf Basels Lage, hinsichtlich des Handwerk- und Gewerbestandes zurückkommen, für die der H. Prof. nicht die mindeste Rücksicht genommen; ja er will sogar die einheimischen Gewerbe, das heißt, unter anderem auch solche, welche von der Natur begünstigt sind, der hochgepriesenen Gewerbsfreiheit, der Concurrenz und der Industrie zu gefallen aus Basels Mauern verdrängen, indem er sagt; „es ließe sich nicht ohne Grund erst fragen, wo es geschrieben stehe, daß gewisse Gewerbe durchaus und für immer Städtisch bleiben müssen, wenn die Concurrenz unmöglich wird; und wie das Publikum rechtlich zu zwingen sey, diese Gewerbe zu seinem Schaden fortdauernd zu erhalten“; das will sagen: wofern ein solches Gerwerb existire, an dessen Produkten man Mangels weiterer Concurrenz gebunden sey, so möge ein solches entweder abgethan, oder dahin verwiesen werden, wo es mit andern ähnlichen in Concurrenz stehe, wodurch der H. Prof. im Grunde nichts mehr und nichts weniger verstanden wissen will, als kein solches bestehen zu lassen, bei dem man das Produkt theurer kaufen und bezahlen müße; daß aber alsdann, ein solcher verkommlicher Besitzer mit Weib und Kindern und für eine ganze Nach-

[Seite 13]

kommenschaft zu Grunde gehen muß, dies bekümmert ihn nicht, wenn dadurch nur Auswahl und etwas wohlfeilere Waare erzweckt wird.

Und so gehört auf dessen Frage, woher es komme, daß viele städtische Gewerbe nicht concurren können, für Basels Sache die Antwort: weil viele derselben, durch die Anschaffung fremder ausländischer Produkte wenig oder nichts von ihren eigenen verkaufen; denn würden sie für Basels Bedürfniß ihre Gewerbsprodukte ganz absetzen können, so könnten sie ihre Waare auch um etwas wohlfeilern Preis verkaufen, und würden dann auch in ihrer Vervollkommnung und Verfeinerung mit andern ähnlichen gleichsam Concurrenz halten können; denn nur der große vielfältige Absatz kann alsdann dem Verlangen des Consumenten entsprechen; dann muß aber auch wirklich der inländische Käufer, dem das Wohl seiner Mitbürger nicht gleichgültig ist, nicht die niedrigsten Preise fordern, und Rechnung tragen, daß das Stadtleben mit jenem des Landes nicht in gleiches Verhältniß zu bringen ist, wenn auch der Handwerker oder Gewerbführer sich der genauesten Sparsamkeit beflisse; denn schon in der Kleidung, wenn er und die seinigen sich ehrbar zeigen, und in der Erziehung seiner Kinder, wenn er sie, als taugliche Werkzeuge für das haushälterische und gesellschaftliche nützliche Leben auferziehen lassen will, liegt ein merkbarer Abstand, der hierauf zu verwendenden Kosten.

Daß mehrere Handwerker in unseren Tagen, in Lebensgenüßen, selbst in der Erziehung mehr Aufwand machen als sie nach ihren Umständen sollten, ist nicht zu widersprechen, denn auch diese Ver-

[Seite 14]

derbniß hat sich bei ihnen, wie bei jedem andern Stand eingeschlichen, diese Regel findet aber eine sprechende Ausnahme bei denen, welche im Geist ihrer wackern Voreltern ihr häusliches Leben führen, von denen wir doch weit mehrere als von jenen zählen.

Ueber eigentliche Monopolen, die der Handwerk- und Gewerbestand in Basel genieße, kann man wahrlich nicht klagen, da nicht nur bei den meisten Handwerkern eine auszuwählende Concurrenz vorhanden ist, und wie gesagt man schon Mittel gefunden hat, sich davor zu schützen. Wir geben auch zu, daß die höhere Industrie, fabrikmäßiger Betrieb und Maschinen wirklich das einzig verderbliche Uebel einer zügellosen Concurrenz sey, um dadurch die Handarbeit zu ersparen, den Handwerker und Arbeiter zu ruinieren; was wir in der Folge auch deutlich zeigen und beweisen werden, und geradezu giebt uns England das trefflichste Gemälde; übrigens wollte der Himmel diesen Industrie- Fabrik- und Maschinengeist, für Basel in Gnaden abwenden. Der ängstlichen Sorgen bedarf es übrigens nicht, daß dem Handwerk- und Gewerbestand die Gewalt so eingeräumt werden wird, daß selbige für andere zu lästig werde, denn dafür ist schon vom Gesetzgeber gesorgt; und nicht zu begreifen ist es, daß der H. Prof. diese ängstlichen Sorge äußern darf, da er ja ihr abzuhelpen weiß.

Daß aber ein eingeführtes, auf die Umstände und die Lage des Handwerk- und Gewerbestandes, passendes Innungswesen in Basel existiren muß. Und für diese Classe höchst nöthig und seinem Wohl-

[Seite 15]

stand, zum Nutzen des allgemeinen Wohls, befördern helfe, ist eine durchaus richtige und anerkannte Wahrheit, und bedarf keines weitem Beweises als was ich hierüber schon gesagt habe. Und mehr als wünschenswert wäre es, wenn unser E. Handwerk- Beruf- und

Gewerbstand, in den ihm gebührenden Wohlstand wieder versetzt würde. ⁶⁴⁾ Denn wer war es von jeher als dieser Stand, der in Zeiten der Noth die thätigste und wesentlichste Hülfe leistete; und auf wen kann man auch in Nothfällen sich mehr verlassen als auf denselben; ⁶⁵⁾ es sollte daher alles gethan werden, wenn es auch mit einiger kleinen Aufopferung geschehe, um ihn in seiner Thätigkeit zu erhalten.

Zwar wie es scheint nennt der H. Prof. die Beförderung seines Wohlstands durch den Fortbestand seines Innungswesens, ein ungerechtes Mittel, und setzt als eine angenommene Richtigkeit zum voraus, als wenn dadurch einem geschicktern und tättigern Meister seine Industrie und Erwerb gleichsam wie entzogen wäre.

Für Basels Lage kann dieses unmöglich der Fall seyn, denn es handelt sich nicht darum, Einem alles zu geben um andern den Verdienst zu entziehen; zudem wenn jeder Handwerker- und Berufsmann nur immer so viel von seiner Arbeit absetzte, als er zufolge der ihm durch

[Seite 16]

die Innung zugestandenem Gesellen oder Arbeiterzahl verfertigen lassen kann, so wird keiner über nicht zureichenden Verdienst und Erwerb sich beklagen. Und wenn der Handwerker genügend Absatz und Verdienst findet, so wächst in ihm auch die Lust sich in seiner Arbeit hervorzuheben, wodurch die Industrie von selbst sich ergiebt, weil dann jeder sich beeifern wird, gute auch geschmackvolle Arbeit zu liefern, und dieses wird hauptsächlich der Fall in Basel seyn, allwo beinahe jedes Handwerk durch seine Mitconcurrentz wo nicht schon übersetzt, doch in hinreichender Anzahl vorhanden ist.

Freilich haben auch die Zunft- und Innungseinrichtungen und Vorschriften von Basel mitunter die heilsame Absicht und die christliche Pflicht beachten wollen, daß auch der arme Handwerker- und Berufsmann im Stande seyn soll, für seine eigne Rechnung seinen erlernten Beruf zu treiben, um auch als ehrbarer Hausvater im bürgerlichen Leben auftreten zu können. Wer darinn eine lächerliche Rechtfertigung der Zunftverfassung (oder des Zunftzwangs wie ihn H. Prof. schildert,) oder eine dem Staat nicht obliegende Verpflichtung findet, daß nemlich dem armen Handwerker die Möglichkeit zugestanden wird, wohlhabend zu werden, geht von einer Hypothese aus, die in den Gesinnungen eines guten und wohldenkenden Bürgers nicht liegen kann.

Unrichtig und ganz aus der Luft gegriffen ist auch der Grundsatz, daß neben einer angemessenen Zunft- und Innungsverfassung die Industrie gehemmt, oder wohl gar nicht bestehen könne. Man möchte zwar den H. Prof. zuvorderst fragen,

[Seite 17]

ob er unter Industrie, blos den Gewerbs- und Handwerksfleiß, und das Fortschreiten in der Cultur Handwerker- und Gewerbsarbeit, oder etablirte große Handwerker- und Gewerbsfabriken verstehe, mit denen der Uebergang von 10 und 20 Handwerksprodukten verbunden und vereint sey, wo es dann hauptsächlich darauf ankomme, goustöse und zur vielfältigen Wahl fabrizierte Waaren zu möglichst niedern Preisen zum Verkauf auszusetzen? was freilich zu jeder Zeit jedem Consumenten, aber zuletzt doch auch selbst dem Fabrikanten nicht gefallen und convenieren könnte.

Underdessen dürfen wir nach der gesunden Vernunft beweisen und behaupten, daß die Industrie nicht den Fabriken ihr Entstehen zu verdanken hat, sondern dem Handwerker- und Gewerbsmann und dem Künstler selbst, die, wenn ihnen die Nachmachung und das

⁶⁴⁾ Was nur durch Zutrauen und durch den hinreichenden Absatz seiner Arbeiten geschehen kann, auch ohnfehlbar zu erzielen ist, wenn die Zahl desselben nicht allzusehr übersetzt und die Anschaffung fremder ausländischer Waare vermieden wird.

⁶⁵⁾ Man beliebe sich nur zu erinnern, was dieser Stand in Feuergesfahr leistet.

Geheimniß abgelockt worden sind, oft mit dem grösten Undank, je sogar mit ihrem Untergang bezahlt werden. Daher sollten diese sich wohl hüten, zu keinen Zeiten ihre Kunstgeheimnisse an ein Fabrike zu verkaufen, sondern entweder in ihrer eignen Werkstätten oder in Gemeinschaft kleiner Werkstätten sie in Ausübung zu setzen: was dann für sie den überwiegenden Nutzen hätte, daß sie den Gewinn in eigenen Sack stecken und nicht andere sich damit bereichern ließen.

Nebenbei dürfte bei einer Concurrrenz von mehrern ähnlichen Handwerks- und Gewerbstätten, welche sämmtlich ihr bedürftendes gutes Auskommen finden, die Industrie durch ihre Wetteiferung gar viel eher provocirt und in Schwung gebracht werden, als in einer großen Fabrikwerkstatt; an

[Seite 18]

die man, wenn davon keine Concurrrenz vorhanden, gleichsam wie gebunden ist, und die dann sich stillschweigend das Recht eines Monopols zueignet; was besonders in einem kleinen Staat wie er Kanton Basel ist, der Fall wäre, indem er auf sich selbst eingegrenzt ist. Genießen dann alle Handwerker und Künstler ihr tägliches Brod und gelangen sie dabei noch zu einiger Ersparniß, so wird Trägheit, Liederlichkeit, Unordnung, Müßiggang, Ungeschicklichkeit, weniger ihr trauriges Loos seyn, als es seyn würde, wenn sie ihre Hände in den Schoss legen, oder sie nur einen ganz kümmerlichen Verdienst hätten.

Vor Krankheit ist eben so wenig der Mensch geschützt, als eine Fabrike vor Feuer und Flammen, wo dann beide darnieder liegen; gut ist es dann, wenn eine weise Regierung die Quellen der Armuth und Verdienstlosigkeit zweckmäßig zu verstopfen weiß.

Es ist kein Vorurtheil, wenn de Handwerkstand zu Basel bei seiner verhältnißlosen Uebesetzung, wie vorausgezeigt ist, gegen die stete Ansiedlung neuer und fremder Handwerksgenossen sich bestmöglich widersezt, sondern diese Widersetzung ist für ihn höchste Nothwehr, wie ich in der Folge darthun und beweisen werde.

Auch der aufgestellte Satz ist durchaus unrichtig, daß ein neuer geschickter Gewerbsmann, der viele Arbeiter beschäftigt, der Bürgerschaft weit einträglicher sey, als mancher sogenannte Rentier.

Gegentheils, Handwerker die Familienväter sind, und Kinder haben, geben der Bürgerschaft mehr zu verdienen als eine große fabrikmäßige Werk

[Seite 19]

stätte, in der man nur ohnverehelichte und fremde Arbeiter anstellt, die noch etwas nach Haus nehmen wollen; und Rentiers sind der kleinen wie den großen Werkstätten stets willkommen, weil diese ihnen nur zu verdienen geben, und andern nicht vor dem Lichte stehen. Es wäre daher besonders für Basel bei dem Uebersatz der Handwerker zu wünschen, daß viele Rentiers oder Kapitalisten wie wir sie hier nennen, sich um die Ehre bemühen würden das Bürgerrecht von Basel zu erkaufen, oder sich in der Stadt anzusiedeln, wenn sie auch gleichwohl im Ausland ihre Gelder angelegt hätten, und kaum den vierten Theil ihrer Zinsen verzehrten, als sie für karglosen Lebens- und Verpflegungsbedarf und für ihr Vergnügen auszugeben nöthig haben: denn mehr darf man ja von ihnen, nicht fordern.

Unstreitig darf auch jetzt noch gerühmt und behauptet werden, daß die Zunft- und Innungsverfaßung zur öffentlichen Ordnung vieles, ja sogar das meiste beitragen, und dieses war von jeher der Fall; und besonders ehe Pässe, Heimatscheine, Wanderbücher, Atteste und dergleichen, bei den Polizeibehörden vorgewiesen werden mußten. Glaubt denn der H. Prof. es wäre vorher, diebische und sittenlose Gesellen und Arbeiter in die Handwerksstätten aufgenommen worden? Wenn derselbe sich die Mühe gegeben hätte, genau sich nach der Sitte und Weise zu erkundigen, wie solche Handwerksgehlen und Arbeiter aufgenommen

worden sind, so würde er erfahren haben, daß sie neben den jetzigen von der Polizei erforderlichen

[Seite 20]

Prestanten, noch ihre Lehrbriefe, ihre Tauf- und Communionsscheine, auch sonstige gute Leumundsscheine haben vorweisen müssen; und daß äußerst selten ein solcher Gesell oder Arbeiter wegen Diebereien, Untreuen oder Sittenlosigkeit vor richterlichen Tribunalen angeklagt worden; und selbst diese Gesellen und Arbeiter sind stolz darauf gewesen die Ordnung und Sittlichkeit unter sich zu beobachten. Hingegen hat man mehrere Beispiele, daß gerade in Fabriken oder großen fabrikmäßigen Werkstätten, wo es dem Eigenthümer derselben eigentlich gröstentheils mehr um fleißige Arbeiter als um die Moralität selbst zu thun war, mehr Taugenichtse und sonst leiderliche Leute angetroffen wurden, und daß die immer hochgepriesene Ordnung derselben vielmehr auf den Eigenutz, als auf die allgemeine Sicherheit und Ordnung Bezug hatte.

Und wenn auch zuweilen bei dem Handwerk- und Gewerbestand Tumult und Streitigkeiten ausbrach, so war immer die Veranlassung dazu ein Verletzen oder Beiseitesetzen der bestehenden Zunft- und Innungsordnung, welcher Tumult jedesmal wieder beigelegt wurden, als man wieder zur Ordnung geschritten war; was auch beweißt wie sehr auf deren Handhabung gehalten wird.

Auch liegt es keineswegs in einer vorzugsweisen Belobung des Handwerkstandes, die er sich zueignet, wenn er für seine Kranke und Reisende, für Pflege und Unterstützung aus seinem eigenen Sacke sorgt, sondern es liegt in seiner edlen und uneigennütigen Denkungsart, daß er unter sich, solche Institutionen errichtet.

Wir beloben auch alle und jede derartige Ver-

[Seite 21]

pflegungen, und es wäre wahrlich, und besonders für die Stadt Basel zu wünschen, wenn ein ähnliches Institut unter den Dienstboten und anderen die es noch bedürfen, errichtet würde. Auch sehr wünschenswerth wäre es, wenn zu Basel wieder eine spittalmäßige Einrichtung zu Stande gebracht würde, welche dem Sinne und Willen, der schon längst vermoderten Fundatoren und Gutthäter gänzlich entspräche, und daß Pfrund-, Leih- und Pfandhäuser errichtet würden, damit der Bedrängte dem Juden und Wucherer, nicht unter die Klauen käme; was auch der Bedrängniß abhelfen, und nicht so manchen seinem Verderben überliefern würde. Was nun jetzt der H. Verfasser von den Handwerksgebräuchen und Ceremonien aufischt, die er theils aus dem Zeitalter der Rohheit herleitet, theils blos in Trinkgelagen und Schmausereien bestehen läßt, auch von Geheimissen spricht, die der Lehrmeister seinem Lehrjungen hinterhält, von Wahn und Stolz des Meisters, daß er die höchste Stufe der Kunst erreicht habe, ist wahrlich so elend, daß ein Wort darüber verlohren werden sollte.

Der ist zar, und auch in allen Ständen ein Thor, der sich auf den obersten Stufen seiner Kenntnisse zu seyn glaubt, das ist nicht zu wiederlegen: aber ist diese Einbildung nur beim Handwerkstand einheimisch; trifft man sie nicht in allen Ständen, und beim Gelehrtenstand nicht am allermeisten an? Wo giebt es größere Einbildungsgeister als gerade bei diesem leztern Stand?

Man mißgönnt dem Handwerkstand öffentliche Belustigungen, wenn sie auch nur alle acht oder

[Seite 22]

zehn Jahre statt haben; man ärgert sich an ihren öffentlichen Schmausen, die etwa alle Jahre einmal abgehalten werden.

Man findet aber die häufigen Familientage, die häuslichen Gastmähler und die Tanzparthien, der andern Stände, die sozusagen alle Wochen abgehalten werden, für löblich und dem guten Ton angemessen; weit entfernt, daß man diese betadeln will, sind sie im Gegentheile lobenswerth, indem gerade hierinn der Genuß des verwandtschaftlichen Verbandes und des gesellschaftlichen Lebens liegt. Aber daß man dem Handwerkstand nach seiner Gewohnheit sein Vergnügen mißgönnt, ist ungerecht, und liegt in offenbarem Widerspruch mit der weitern Aeußerung des H. Prof., daß man Volksfeste und patriotische Denkmähler bei gewissen Anlässen halten und errichten sollte; was auch ganz recht wäre. Allein da in jetzigen Zeiten wenig patriotische Züge und Verdienste, für das allgemeine Wohl sich zeigen, so dürfte diesem Wunsch allenfalls mit Ende eines jeden Jahrhunderts entsprochen werden. Daß der E. Handwerksstand sich einen Begriff von Ehre mache, ja selbst sie handhabet, und sich nicht zu niedrigen Handlungen, als z.B. zur Wegräumung eines Hochgerichts, ausschließlich gebrauchen lassen will, wie der H. Prof. solches demselben vorwirft, das ist ganz recht, und kein vernünftiger Mensch wird ihn darum betadeln; zumal da es dabei um keine Kenntniß, sondern nur um Herunterreißen und Wegräumen zu thun ist, wofür jeder Stand Hände und Füße hat; und wenn je eine solche Arbeit wieder vorgenommen

[Seite 23]

werden sollte, und jedermann, ohne Ausnahme des Standes, mit Hand dazu anlegen will, so wird sich denn auch der Handwerkstand seiner Beihülfe nicht entziehen.

Daß ehemals keiner von unehelicher Geburt Meister eines Handwerks werden konnte, ist dem Handwerksgebrauch nicht zur Last zu legen, sondern der Institution der Gesetze, die so weit gieng, daß ein uneheliches Kind, von wem es auch war, durch ein Testament nichts erben konnte; ja nicht einmal von seinem natürlichen Vater oder Mutter, wenn sie auch weder eheliche Kinder noch sonstige Notherben hatten, testamentlich bedacht werden durfte; vielweniger im Staat, wenn der Uneheliche auch der geschickteste und klügste Mann gewesen wäre, ein Amt oder irgend eine Anstellung erhalten konnte.

Gegen dieses Unrecht ist nun aber in unsern jetzigen Tagen vermittelt der Legitimation und anderer zweckmässigen Dispositionen gehörige Vorsorge getroffen; und schon habe ich gesagt, daß ein Legitimierter zur Erlernung eines jeden Handwerks und also auch zum Meisterrecht zugelassen wird; dieser Vorwurf fällt also in sein Nichts zurück; übrigens ist sich um so mehr über denselben zu verwundern, als bei Löbl. Universität die gleiche Maxime herrschte.

Ob der H. Prof. es als einen Schimpf oder sonst als einen groben Spaß geltend machen will, wenn er sagt: „Die meisten Handwerker finden es selbst sehr ehrenvoll wenn ihre Söhne einen andern (sogenannten höhern Stand) ergreifen. Und es ist natürlich, weil sie selbst ihren Stand zu einer ewigen Niedrigkeit verdammen, noch

[Seite 24]

weniger wird daher irgend ein anderer sich diesem Stand wiedmen.“

Billig sollte man hierüber ihm vorerst einen cathégorische Antwort abfordern, ob er nehmlich damit Spaß oder Ernst verstanden habe? Da aber derselbe diesen Stand auf keine Weise zu entehren vermag, so wollen wir ihm auch seine Erklärung nachsehen, und uns damit gegnügen, Wohldemselben und andern gleichen Sinnes zu bedeuten, daß erstlich der Handwerksmann, so wie jeder rechtliche Vater, keinen seiner Söhne zwingen will, seinen Berufsstand zu erlernen; und zweitens, wenn einer mehrere Söhne hat, gemeiniglich sich nur einer davon dem Handwerk oder Beruf seines Vaters wiedmet, (was auch bei allen übrigen

Ständen der Fall ist,) indem es weder klug noch wohl gesorgt von einem Vater wäre, seinen oder den gleichen Beruf mehrere seiner Söhne erlernen zu lassen; da dieses unter ihnen nur Neid und bittere Vorwürfe für den Vater, auch nach seinem Tode herbei führen würde. Daß aber deßwegen der Beruf beschimpft oder verunehrt sey, geben wir dem H. Prof. als seine eigene Unwahrheit zurück, und beweisen überdem solches damit, weil aus dem hohen Handelsstande, mehrere in den Berufstand übergetreten sind, die sich zur Ehre rechnen, bei demselben ihren Erwerb und ihre Nahrung zu finden; statt bei ihrem erlernten, und so enorm übersetzten Handelsstande, den Hungertod zu suchen, oder sich unzerbrüchliche Fesseln anlegen zu lassen. Doch auch hierüber noch ein Wort an schicklicher Stelle. Ganz rech hat hingegen der H. Prof. wenn er

[Seite 25]

sagt, daß bei einer republikanischen Regierung jeder bürgerliche Stand representirt werden sollte, und wir finden, daß es auch von jeher eine Ungerechtigkeit war, daß der gelehrte Stand, welcher unter die Fahnen der Baselerischen Universität geschworen, ehemals von dieser politischen Repräsentation ausgeschlossen gewesen: daß aber im gleichen Augenblick er mit scheelen Augen auf die alt hergebrachte Representation der Handwerker herab sah, ist uns bei seinen liberalen Grundsätzen unerklärlich.

Nun sind jetzt alle Stände in der Regierung representirt; eines fehlt aber, daß geradezu, sowohl der Gelehrte als der Handwerkstand noch viel zu wenig, der Handelsstand aber mit einer ganz unverhältnißmäßig großen Anzahl representirt ist.

Es ist auch ein ganz richtiger Satz, daß die Innungen das Publikum vor vielem Betrug schützen, und die Taxen, denen einige der Handwerker und Berufsarten unterworfen sind, geben dem weniger Bemittelten oder Armen den gleichen Vortheil im Genuß; was weder eine Ungerechtigkeit noch christliche Pflichtverletzung ist; den er aber entbehren müßte wenn keine Taxen aufgestellt wären. Und allerdings ist es hiebei Sache des Käufers oder Consumenten darauf zu sehen, daß er taxmäßig bedient werde; geschieht es nicht, so weiß er, wo er seine Klage anbringen soll, um Recht darüber zu erlangen. Mehr wird das Publikum gefährdet, wenn besonders für Nahrungsmittel und andre Bedürfnisse, welche ihrer Natur nach einer Taxe unterworfen seyn müssen, solche nicht existirt; jede Klage unterliegt in diesem Fall der Willkührlichkeit. Selbst der Gesundheit wäre es im höchsten Grade nachtheilig

[Seite 26]

wenn gewisse Produkte nicht unter einer Taxe stünden; und der Mittellose oder Arme wäre zunächst das Opfer davon. Die Taxen verhindern ferner, daß keine ungesunden und kranken Nahrungsprodukte eingeführt werden; sie verhindern die Winkelverkäufe, und gewähren vielen ihren Verdienst, die sie ohne Taxen nicht haben würden.

Unterdessen ist es aber auch dem Reichen nicht benommen, das Beste und Vorzüglichste sich auszuwählen, er mag sich deshalb nur mit den Verkäufern verstehen; wie z.B. wenn er vom Metzger das beste Fleisch haben will, so wird er es ihm geben, nur muß er sich dann gefallen lassen, daß sich derselbe hiefür seine übrige Kundschaft entschädige.⁶⁶⁾ Der H. Prof. giebt als einen Beschwerdegrund gegen die Taxen an, daß z.B. wenn der Preis des Viehes steigt, so werde die Taxe sogleich erhöht, wenn er aber falle, so käme die Herabsetzung derselben erst später, und gemeiniglich dann erst, wenn das Publikum seine Stimme erhebe.

Diese Beschwerde fällt nicht auf den Metzger sondern auf die Behörde, welcher die Competenz der Taxirung zukommt: Allein auch hier übertreibt derselbe die Sache; und

⁶⁶⁾ Man darf behaupten, daß diejenigen, welche den taxierten Berufen abgeneigt sind, die ersten wären, welche sie wieder eingeführt zu sehen wünschten und unser H. Prof. wäre der allererste.

gesetzt es träte eine Verspätung hierüber von 6 Wochen ein, dann länger dauert sie nie, und man berechne des Tags auf jede Person 1 Pfund Fleisch, so bringen diese für ihn alle 6 Wochen 46 Rappen, auf eine Haus-

[Seite 27]

haltung von 6 Personen, also für alle 6 Wochen 27 Bz.; dagegen sagt derselbe aber nichts von dem, wie oft der Metzger, an der Waare noch einige Einbuße leidet, da er auch oft durch ihren innern Gehalt getäuscht wird; unterdessen soll dieses nicht zur Entschuldigung dienen, sondern es ist bloß darum gesagt, weil auch hier die Sache übertrieben dargestellt wird. Ueber die §§. 1.2.3. u. 4., und Pag. 42. U. 43. als zum Theil schon wiederlegt, schreibe ich weg, und verweise den H. Prof. auf die von ihm z.E. angeführte so nutzbare Uhrenfabrikation, wovon er jedoch keinen andern Vortheil anzugeben weiß, als daß er sagt: Durch diese könne sich doch auch der Tagelöhner einer zu besitzenden Uhr um wohlfeilen Preis erfreuen; wenn sie ihm auch nur einigermaßen die Zeit anzeige [B, S.44]. Ich hätte wahrlich geglaubt, es würde derselbe zur Ehre und zum Lob der Fabrikation ein anderes Beispiel, das für seine Behauptung mehr Stich hielte, aufweisen.

Gerade hier gibt uns derselbe die Schlechtigkeit der Fabrikprodukte dieser Art zu erkennen, und stellt uns gleichsam statt einer Empfehlung, eine Warnung von denselben auf. Es ist unverantwortlich, daß solche Uhrenfabriken, welche eine silberne Sackuhr für 4 à 5 st., und so auch in einer solchen geringen Proportion goldene Uhren liefern, geduldet werden; denn sie sind für den Beutel eben so schädlich als der Marktschreier für die Gesundheit; wer eine solche Uhr hat, verzinst ein Kapital das über seine Kräfte geht; er verliert doppelt, drei- und vierfach. – Erstlich muß er sie stets dem Uhrenmacher zur Reparatur geben; tauscht

[Seite 28]

er sie gegen eine andere gleicher Art aus, so verliert er das Aufgeld; diese Operation versucht er des Jahrs einigemal, und zuletzt hat er eine äußerst theure und schlechte Uhr, deren Kapital er wieder theuer verzinsen muß. Wenn aber der Uhrenliebhaber sie nur zum Schein haben und tragen will, dann ist es etwas anders; aber dann darf man auch sagen, daß solche Verkäufe unter die Klasse von Prellerei gehören; was wieder nicht geduldet werden sollte, und in diese Kategorie gehören noch mehrere Fabrikartikel, welche dem Consumenten nur das Geld aus dem Sacke locken, für ihn aber nicht von dem geringsten Nutzen sind; nebenbei entziehen sie dem rechtlichen Berufsbetrieb seine Existenz und befördern die Armuth und Verdienstlosigkeit.

Dem Grundsatz aber den der H. Prof. darüber aufstellt: Daß es für sein Geld erhalte was ihm versprochen wird, oder was es billig erhalten darf, wird übrigens kein rechtlicher Mann, und am allerwenigsten ein besorgter Hausvater huldigen; denn darinn liegt geradezu das Verderben so manchen Hauswesens, daß man um geringes Geld so viele schlechte und verführerische Waaren haben kann. Und der Satz den hierüber der Bernerentwurf von der Handwerkspolizei Commission aufstellt, ist so unwidersprechlich richtig, als er nur immer seyn kann: indem es darinn heißt: „Schlechte Meister die ihre Fabrikate wohlfeil verkaufen, nöthigen andre ihre Waare eben so schlecht zu verfertigen, um mit ihnen Preis halten zu können; viele haben nicht einmal rechnen gelernt, setzen sogar von dem ihrigen zu, und arbeiten sich und

[Seite 29]

andere die ihnen creditirt haben, zu Grunde. Daraus entsteht nicht nur Untreue, Betrug und Verarmung, sondern die schlechte Arbeit wird am Ende eine Auflage auf das ganze Publikum,

das nun doppelt und dreimal so viel Waare gebrauchen muß, als es vorher zum nemlichen Bedürfniß nöthig hatte; weil die Arbeit schlechter und weniger dauerhaft fabriziert wird.“ Doch giebt derselbe zu, daß die freie Concurrrenz nicht immer beßre und wohlfeilere Waare erzwingt; wie er aber auf den Satz gekommen ist, daß die Waare vorzüglicher sey die bei gleicher Qualität wohlfeiler, als solche die bei gleichem Preise besser ist, und daß es seltsam sey, Preis und Qualität als Gegensätze anzusehen, oder geradezu zu behaupten, gute Waare könne nicht für geringen Preis geliefert werden, dies begreife ich nicht, und es scheint er habe dadurch blos den Grundsatz aufstellen sollen, daß man nur das was wohlfeil ist kaufen, das was theuer sey aber liegen lassen solle; wo dann am Ende es darauf abgesehen zu seyn scheint, daß der Verkäufer guter und reeller Waare gezwungen werden müsse, sie entweder nicht mehr zu verfertigen oder um gleichen Preis zu erlassen. Ein Grundsatz der wahrlich nur dem Egoisten eigen ist. Aber die gesunde Vernunft spricht sich doch dafür aus, daß wenn an einer Waare das Materiell gut, und die Verarbeitung derselben mit Solidität gemacht ist, eine solche Waare vor jeder andern von schlechterer Materie und weniger solid verarbeitet, wenn sie auch gleich in etwas gustöser und eleganter verfertiget wäre, vorzuziehen ist; und daß Fabrikwaare zu

[Seite 30]

keinen Zeiten das gewähren, was jene durch fachkundige Meister in sorgsamem Werkstätten verfertigte Waare, ist schon längst eine erprobte Wahrheit, und der Beweis davon ist, daß diese von jedem Kenner, jener vorgezogen wird.

Unterdessen ist es freilich nicht das Zunftwesen, als Zunftwesen, was gute und solide Arbeit liefert; so wenig als der Name Universität Gelehrte bildet, sondern es ist der Geist und die Ehre, welche durch diesen Verband den Handwerker anfeuert und verpflichtet, gute Arbeit zu liefern, für die er verantwortlich ist.

III. Von den Nachtheilen des zünftigen Gewerbewesens.

(Summarisch von Pag. 47 bis Pag. 132.)

Ueber diesen Gegenstand, so wie den nachfolgenden die Taxen betreffend, ist das Nöthige schon gesagt und wiederlegt; nur dient auch da zur Belehrung, wie höchst nöthig es sey, auch die Milch unter die Taxe aufzunehmen; denn wäre diese nicht, so dürften die Unvermöglichen und Armen schwerlich zu einem guten Tropfen Milch gelangen; so ist es aber für den Verkäufer der Milch einerlei, wenn sie ihm nur bezahlt wird; mehr kann und darf er nicht fordern, daß aber der H. Prof. glaubt, man hätte wohlfeilere Milch wenn keine

[Seite 31]

Taxe existirte, ist wieder seine eigne Ansicht, und geht nur darauf hin, auch hier allenfalls wohlfeilern Preis zu erpreßen. Er hat hiebei aber weder bedacht noch überlegt, daß gerade darum eine angemessene Taxe dafür aufgestellt seyn muß, damit der Werth der Güter, und selbst der Landbau aufrecht und in seiner Thätigkeit erhalten wird. Wäre der H. Prof. ein Güterbesitzer, so würde er sicher heirüber eine andre Saite aufgezogen und mit klaren Augen

eingesehen haben, daß blos durch den Bestand dieser Taxen, die Güter gehörig bebaut und der Lehenherr doch auch einen mit dem Kapitalwerth seines Guts etwas verhältnißmäßigen Zins beziehen kann; denn er sonst nicht beziehen könnte, weil alle Lehenleute bei einer deshalb zugelassenen Willkürlichkeit sich selbst unter einander zu Grunde richten würden.

Mit einem Wort Taxen für gewisse Lebensmittel sind unentbehrlich, und in jedem wohl policirten Lande müssen sie eingeführt seyn; dann ist es aber auch höchst nöthig, daß eine wachsame Polizei hierüber gesetzt sey, die alsdann sogleich den eingerißnen Mißbräuchen und Unordnungen steuert, und dafür sorgt, daß das Publikum mit guter, gesunder und preiswürdiger Waare versehen wird.

Ein einziges Beispiel wie höchst nachtheilig es sey, Fleisch- und Brodtaxen eingehen zu lassen, legt uns Paris vor Augen. Gleich Anfangs der Revolution wurden diese Taxen und jede vorhin bestandene Innungsverordnung aufgehoben; da verkaufte Fleisch und Brod wer verkaufen wollte; man zählte 600 Fleischer in der Stadt Paris, da ehemals nur 300 waren.

[Seite 32]

Nie hatte das Publikum geringeres Fleisch und Brodt, und nie wurde es so gebrandschzt, als zu damaliger Zeit. Man kam daher sowohl wieder auf die Taxe als die Reduktion; und seitdem genießt das Pariser Publikum gesundes preiswürdiges Fleisch und Brod; die Zahl der Metzger und Becker ist nun bestimmt und darf nicht mehr überschritten werden.

Uebrigens fordere ich den H. Prof. auf, mir nur eine Stadt, ja wohl nur ein Land wo polizeiliche Ordnung herrsche zu nennen, wo die Taxen für die unentbehrlichen Nahrungsbedürfnisse nicht eingeführt sind, und eingeführt seyn müssen, nur mag da oder dort hierüber ein anderes Reglement für deren Verkauf festgesetzt seyn, als bei uns; wie z.B., daß der Metzger kein Nebenbein oder Geschmeiß zur Waage legen solle; aber dann sind auch die Taxen für das Fleisch höher gesetzt; an gewissen Orten ist den Beckern verboten, reines Semelmehl zu verbacken, an anderen Orten ist ihnen gestattet, unter gewissen Taxen jede Art von Brod zu verkaufen. Gewiß aber ist, daß wo Taxen eingeführt sind, es blos darum geschehen, um jede Brandschatzung zu verhindern, und daß jeder Consument gute und gesunde Nahrungsbedürfnisse erhalte. Und diese Vorsorge nennt der H. Prof. überflüßig – ihren Zweck verfehlend und von nur scheinbarem Nutzen; und doch in gleichem Athemzug, - unter gleichem Titel sagt er: „wirklich sind aber die Taxen bei den allermeisten Handwerkern wieder verschwunden, so daß das Publikum fast jeder Art von Brandschatzung frei gegeben ist;“ welcher Widerspruch in einer und der gleichen Sache!

[Seite 33]

Ueber Jahrmärkte und Hausirhandel.

Hierauf läßt sich vorerst erwiedern wie unbegreiflich es scheint, daß der H- Prof., welcher in allen Winkeln und Ecken nur Concurrnz, freien unbeschränkten Handel und Schwungvolle Industrie angestellt wissen will, nun auf einmal die Jahrmärkte als eine für das Publikum schädliche Sache abgethan wissen will.

Auch hier hat derselbe die Sache, wenigsten nicht für Basel, hinlänglich überdacht; oder er will blos nur das Interesse einiger weniger, die dabei mehr einen scheinbaren als aber wirklichen Schaden leiden, in Schutz nehmen. Bei der Lage, in welcher Basel sich befindet, sind die Jahr- und Frohnfastenmärkte von wirklichem Nutzen, und man würde den Schaden sehr fühlen, wenn sie abgeschafft würden. Sie sind für den hiesigen Detailleur, den Krämer,

für den Handwerker, die groß und klein Wirthe, und selbst für das Aerarium [**Staatskasse**] von großem Nutzen; indem diesen allen durch das Zusammenströmen der nachbarschaftlichen Käufer und Consumenten Verdienst und Einnahme verschafft wird. Selbst der Großhändler findet seinen Nutzen dabei, weil der Detaillieur und Krämer, wenn er an seiner Waare auskömmmt, sich wieder mit frischer Waare versieht, die er sich vom Großhändler verschafft; man würde, wenn diese Consumenten ausblieben, des dadurch entstandenen Schadens bald gewahr werden. Man würde sehen, wie viele Waare auf dem Lager bliebe, und wie überhaupt es an Verdienst und Einnahme mangelte;

[Seite 34]

überdem würden dann auf der Stelle in unserer Nachbarschaft große Märkte aufgestellt, wohin dann alles strömen, und sein Geld dahin tragen würde.

Daß zwar auf dieser Jahr- und Frohnfastenmärkte viele schlechte Waare gebracht und zum Verkauf ausgestellt, und der Käufer damit angeführt wird, ist reine Wahrheit, und man muß hierinn dem H. Prof. beipflichten, allein wenn man alsdann solche schlechte, wohl gar oft verfälschte Waaren genau untersucht, so sind es größtentheils solche, welche fabrikmäßig, und wie man zu sagen pflegt, auf den Scheinverkauf verarbeitet sind. Und diese sind es die der H. Prof. so hoch anpreißt und wodurch jeder Käufer hintergangen, und oft zu bedeutendem Schaden gebracht wird.

Eine wohlgeordnete Polizei sollte daher wesentlich darauf sehen, daß dergleichen nicht verkauft würden.

Der große Markt oder die Meße, welche jährlich einmal, die kleinen Märkte aber frohnfastentlich oder alle drei Monate abgehalten werden, sind übrigens von uraltem Herkommen, und die Nachbar- und Einwohnerschaft sind einmal daran gewöhnt, sie haben ihren Vortheil erprobt, und solche alte Gebräuche die an sich nichts Nachtheiliges haben, sollte man sein unberührt lassen; übrigens ist schon oft darüber gesprochen worden, daß man die Frohnfastenmärkte bei uns eingehen lassen, und hingegen des Jahrs zwei Hauptmärkte oder sogenannte Meßen einführen sollte. Allein man würde diese Veränderung bald bereuen müssen.

Was nun aber den Hausirhandel betrifft, so ist dieser ein schon längst anerkanntes tief eingerifen-

[Seite 35]

des Uebel; und es bestehen auch dagegen Verbote und Strafbedrohungen zu duzenden, sie werden aber nicht gehandhabt. Und die Juden scheinen besonders für dieses Gewerbe, wo nicht ein Vorrecht, doch wenigstens eine stillschweigende Concession zu haben. – Was eigentlich da zum Grunde liegt, kann ich mir nicht enträthseln; es scheint mir aber es sey mitunter darauf abgesehen, daß man mißlungene, zuweilen auch schlechte, und auf dem Lager als Ausschuß liegende Waare an Käufer bringen möge.

Wie es nun kommt, daß der H. Prof. den Fürkauf oder Aufkauf oder das sogenannte Höckerwesen begünstigen will, liegt wirklich unter allen Begriffen, und es scheint als wenn seines Dafürhaltens alle Regierungen für den Kopf geschlagen gewesen wären, welche jemals diesem Unwesen gesteuert oder Schranken gesetzt haben; ich möchte doch sehen, was er dazu spräche, wenn er ein Plättlein Fisch, ein Spannferkel, einen Haas oder so was in seine Küche schaffen wollte, und es stünde vor ihm ein Höckersweib [**Hausierer**in] die ihm solches vor seinen Augen weghökerte?

Der Für- oder Aufkauf kann nirgend weniger als in einer Grenzstadt geduldet werden, und besonders hat Basel schon oft auch, den zwar nur sehr mäßig zugestandenen Aufkauf büßen müssen. Wäre er aber frei gegeben, so würde sicher darinn spekulirt, wie mit andern Waaren

und Produkten; was dann nichts mehr und nichts minder als eine Bedrückung in den nothwendigsten Lebensbedürfnissen heiße. Und dahin scheint es, möchte der H. Prof. die Sache, blos unbeschränkter Liberalität willen, geführt wissen.

[Seite 36]

Die deshalb bestehenden Verordnungen und Beschränkungen sind sehr weislich, und es wäre zu wünschen, daß sie genauer beobachtet werden möchten.

IV.
Von den Nachtheiligen Verhältnissen
der Lehrlinge bei der Zunftverfassung

(Von Pag. 62 bis Pag. 72.)

Hier lohnt es sich wirklich der Mühe, daß man die über diesen Gegenstand mit so vielem Fleiß dahin geworfenen, jedoch ganz unrichtigen Angaben und Ansichten etwas umständlicher wiederlege. Es sagt der H. Prof.: untersuchen wir die zünftigen Verhältnisse der Lehrlinge, so muß man bald zweifelhaft werden, ob bei ihrer Festsetzung nicht ungleich mehr der Vortheil der Meister, als der des Lehrlings beabsichtigt werde. Und giebt als Grundursache an, daß dieser Vortheil für den Meister schon dadurch erwachse, wie die kürzeste Zeit der Lehrjahre auf drei Jahre gesetzt sey. Diesen Vortheil sucht derselbe damit zu erweisen „dass es wohl bei keinem Handwerk mehrere Jahre erfordere, um es bei einiger Fertigkeit wenigstens so weit zu bringen, daß der Lehrling einen anständigen Lohn verdienen kann. Wer wird, sagt er: sich einbilden, daß drei Jahre nöthig

[Seite 37]

seyen, um Schuhe oder Kleider nähen zu lernen und vielmehr werde den Jungen nicht gezeigt; im Webereien erlangen die Mädchen in wenig Wochen genug Fertigkeit, daß sie einen ordentlichen Wochenlohn erhalten, und doch müsse der Weberjunge bei dem zünftigen Meister Jahre lang vergebens arbeiten, bevor er Lohn fordern kann; in Fabriken pflegt der Anfänger die erste Zeit als Lehrling zuzubringen, aber er bezieht sogleich einen verhältnißmäßigen Lohn, der wie billig mit seiner Geschicklichkeit wächst; beim Landbau, wo mehr Erfahrung und Nachdenken als bei den meisten Berufsarten und Gewerben erforderlich ist, weiß man nichts von einer gesetzlichen Lehrzeit, und von Arbeit ohne Lohn.“ Das will also mit andern und kurzen Worten sagen, es sollte keine Zeit für die Lehre gesetzt seyn; sondern sobald der Lehrling auch nur einige Arbeit fördern könnte, solle er gleich einem Gesellen geachtet seyn, mit dem man Wochenlohn machen müsse. Wenn es auch nur auf ein wenig Nähen, oder auf das Treten und Hin- und Herstoßen bei einem Webstuhl ankömmt, um damit die Lehre zu beenden, auch mit ihr alle weiter erforderlichen Kenntnisse erlangt wären, so möchte des H. Prof. Vorgehen und Behaupten einige Beistimmung finden; wie es aber scheint, ist derselbe weder mit einer Berufslehre bekannt, noch vielweniger in allen Fächern, welche zur vollständigen Kenntniß eines Berufs gehören, unterrichtet.

Nebenbei übersieht er was ein Lehrling seinem Meister verpfuscht, bis er auch nur

[Seite 38]

ein Creatum seines zu erlernenden Berufes, oder ein Handwerksprodukt als eine Vorgeburt zum Vorschein bringt; und wie viele Mühe und Verdruß es überdem einen Meister kostet, bis er von seinem Lehrling auch nur einigen Nutzen ziehen kann.

Glaubt der H. Prof., beim Schuhmacher und Schneider bleibe es nur beim Nähen, und beim Weber bei seinem maschinenmäßigen Weben? und wenn es weiter nichts erforderte als blos Nähen und Weben, so ist schon zwischen dem Nähen und wirklich Genähten, zwischen dem Weben und dem Gewebten ein großer Unterschied; dann ist das Zuschneiden, das Abmessen, das Modeliren, und die Behandlung überhaupt, wie es ihm scheint entweder nur eine Nebensache, oder eine solche leichte Arbeit, die man in einigen Wochen gelernt haben sollte. Wohlderselbe stelle doch einmal eine Probe an, und laße sich von einem Schneider- und Schuhsterlehrling, oder von einem Mädchen die in ganz kurzer Zeit Nähen und Weben gelernt haben, hinter dem Rücken ihres Meisters, ein paar Schuhe, ein Kleid, ein Gewebe verfertigen; und dann komme er und befehle und weise die verfertigte Arbeit vor; er wird gewiß eben so wenig damit zufrieden seyn, als das Werk seinen Meister loben wird. Zudem wird beiden Handwerkern und Berufsarten nicht alles über einen und den gleichen Leisten geschlagen, es giebt bei allen verschiedenen Formen, Gestalten, Einrichtungen und besondere anzuwendende Vortheile, die schon eine geraume Zeit erfordern, um sie zu lernen. Sie sind mit der Berufsart

[Seite 39]

selbst unzertrennlich und höchst nöthig, so ohne sie wäre der Beruf kein Beruf und keiner könnte sich rühmen denselben gelernt zu haben. Es wäre also eine wahre Ungerechtigkeit, wenn des Meisters Mühe, Schaden und verwendete Zeit bei seinem noch unbewanderten Lehrling gleich mit einem Wochen- oder sonstigen Arbeitslohn vergrößert werden müßte. Selbst für den Lehrling wäre es von großem Schaden, da er sich durch einen zu erhaltenden Lohn sehr leicht an die Pfuscherei gewöhnte, besonders wenn er einigen Hang zu Ausschweifung oder zum Müßiggang hätte; nebenbei verlöre er die Achtung und Folgsamkeit gegen seinen Meister.

Lieblos ist der Gedanke und die Beschuldigung daß dem Lehrling die sogenannte Meistergriffe vorenthalten werden; wenigstens wird dieß kein rechtlicher Meister thun; er litte durch dieses Vorenthalten selbst Schaden; und würde man von einem solchen Meister im Ausland anders denken, wenn der ausgelernte Lehrling seine Wanderschaft antritt und in fremder Werkstätte angestellt wird, als er sey ein Pfuscher oder ehrloser Lehrmeister gewesen? Seine Werkstätte würde so verrufen, daß selbst kein rechtlicher Geselle sie beträte. Es müßte der H. Prof. wissen, daß ein rechtlicher Meister seine Ehre, auch im Ausland ebensowohl zu schützen und zu handhaben sucht, als in seiner eignen Werkstätte; denn auch in diesem Stand ist es so die Art und Gewohnheit, wie bei jedem andern Stand, der geachtet seyn will.

Wenn aber von Zurückhaltung und von Geheimnissen

[Seite 40]

die Rede wäre, so würde man diese wohl eher bei Erlernung jener Wissenschaften antreffen, welche in das Gebiet der sogenannten hochgelehrten Welt und hohen Künste gehören. Auch auf Pag. 2. stellt der H. Prof. verwunderungsweise auf, daß der Lehrling, welcher ein Handwerk erlernen will, wenigstens das Alter von 14 bis 15 Jahren haben müße, und also nicht eher geschickt wäre, in die Lehre zu treten, und hier Pag. 64. scheint ihm hinwieder, als wäre

diese Alter zur Lehre nicht einmal reif genug, indem er sagt: „Jeder dränge sich so früh als möglich zum Handwerk, damit er desto früher zum Verdienst gelange, und mancher wählt sich daher ehe er dazu reif ist einen Beruf und kürzt sich die Schulzeit ab, so daß er Zeitlebens und gerade in Stücken die sich kaum mehr nachholen lassen, unweißend bleibt.“

Nun sage einmal unser H. Prof., wenn der Lehrling, der in die Lehr tritt 14 bis 15 Jahre alt seyn muß; - drei Jahre wenigstens lernt, und drei Jahre auf der Wanderschaft zuzubringen hat, also erst im zwanzigsten oder einundzwanzigsten Jahre wieder in sein Vaterland zurück kömmt, in welchem Alter er in die Lehre treten solle? Ob als Kind oder als Mann?

Wenigstens haben witzige und gescheute Leute bisher, und so haben auch unser wackern Voreltern bis beinahe auf den Stamm Abrahams hinauf gefunden, daß das Alter von 14 oder 15 Jahren, gerade das geeignetste zur Lehre sey, und weder Eltern noch der Lehrknabe selbst haben jemals bedauert, daß er zu frühe in die Lehre getreten; im Gegentheile haben die Eltern und er selbst

[Seite 41]

es sich zur Ehre und zur Pflicht angerechnet, daß er sich bei Zeiten unter die Klasse beruftreibender und erwerbender Meister zählen könne. Zudem hätte mancher Meister seine liebe Noth mit dem Lehrling, wenn er zu ihm in achtzehnten oder zwanzigsten Jahre käme, somit wie es scheint der H. Prof. es genau gehalten wissen möchte; und er muß es nicht verübeln, wenn man hiebei auf den Gedanken fällt, als wäre mit dieser Anleitung eine egoistische oder spekulative Absicht verbunden: nemlich daß man gerne wünschte, daß dergleichen junge Leute vor dem Eintritt in die Lehre noch tüchtig in Klassen, Pädagogien und Instituten herum getummelt werden möchten, um dann von allem etwas und im Ganzen nichts erlernt zu haben. Für den jungen Menschen der sich einem Berufe widmen will, geziemt sich weiter nichts, als fertig lesen, geläufig schreiben, richtig rechnen und französisch sprechen und allenfalls zeichnen zu können,⁶⁷⁾ und wenn er nebenbei auch noch soweit in der Geographie unterrichtet würde, daß er weiß unter welchem Himmelstrich die bekanntesten Länder xc. xc. liegen, so mag es noch mitgehen; besonders und hauptsächlich aber, daß er einen treuen und gewissenhaften Unterricht in der Religion genieße, worauf Eltern und Vormünder die größte Sorgfalt und Achtsamkeit verwenden sollten.

Wer solche Kenntnisse besitzt, ist schon ein nützliches und brauchbares Glied, sowohl in der menschlichen Gesellschaft als im Staate, und kömmt mit Ehren durch die Welt.

[Seite 42]

Wer aber den Studien, den Wissenschaften und Künsten sich widmen will, der mag denn wohl thun, wenn er sich ein halbes Jahrhundert hindurch, den Kopf zerbricht.

Wer aber bis ins fünfzehnte Jahr genannte Kenntnisse sich nicht erwirbt, der ist entweder darinn vernachlässiget worden, oder für den Kopf gestoßen.

Doch H. Prof., Sie halten sich an der unnützen, oder vielmehr an der, für den Lehrling, verdienstlosen Lehrzeit auf? Wie sieht es denn bei euch ihr H. Gelehrten, auf der hohen Schule aus? wie viele Fächer von Gelehrsamkeit und Wissenschaften erheischen 4, 5, 6 und 8 Jahre Lehrzeit bis einer den Doktorhut erhält, obgleich er oft schon mehr weiß als sein Lehrer selbst, oder deutlicher zu sagen, bis er als selbständiger Gelehrter sein eigenes Brod ex professo verdienen darf?

Und habt ihr, ihr H. Gelehrten auf euren Universitäten, in euren Studierstuben, nicht auch Vorschriften, Verordnungen, Ceremonien und Gott weiß was noch weiter für Gelehrtengebräuche und Maximen, nach welchen sich der Studirende zu richten hat?

⁶⁷⁾ Je nachdem sein zu erwähnender Stand es erfordert.

Sind es nicht auch Innungen? ist es nicht auch ein Zunftzwang? freilich aber nur solche, welche in einer Gelehrten Küche zubereitet wurden.

Sprechen sie uns nichts von Lehrlingen beiderlei Geschlechts, welche in ihrer zarten Jugend und als Kinder gleichsam gegen einen Tag- oder Wochenlohn, in Fabriken untergebracht werden, von solchen, die lediglich bitterer Armuth wegen sich verdingen, die für ein paar Kreuzer täglich, von Morgens früh bis Abends spät arbeiten müssen,

[Seite 43]

Damit sie ihre und ihrer Eltern Existenz auf die kummerhafteste Weise durchbringen mögen; die unter dem Stock eines unbarmherzigen Aufsehers oder Zuchtmeisters stehen, für deren Erziehung und Bildung entweder gar nichts oder nur Weniges gethan wird; ja die oft weder zur Schule noch zum Unterricht wie sichs gebührt gelaßen werden, je nachdem sie unter das Joch eines mehr oder minder hartherzigen und interessirten Fabrikanten fallen; wie davon Beispiele leider genug aufzuweisen sind. Und das sind dann noch solche unglückliche Menschen, die, wenn eine solche Fabrike stockt oder eingeht, mit kaltem Blute verabschiedet und ihrem traurigen Schicksal überlassen werden; die überdieß sehr oft durch ihre angestrengte Arbeit, an Körper und Geist geschwächt, zu keiner andern Arbeit tauglich sind, und entweder mit dem Bettelstab in der Hand, ihr Brod suchen, oder dem wohlthätigen Publium und Aerarium zur Last fallen müssen.

Was nun der H. Prof. vom Landbau spricht, daß dabei keine gesetzliche Lehrzeit bestimmt, und keine Arbeit ohne Lohn verdingt werde, so erwiedere ich ihm hierauf, daß erstlich nur arme vater- und mutterlose Waisen in ihrer Jugend zu diesem Dienst, und zwar nur von ihren Verwandten aufgenommen werden, die aber blos die Nahrung und allenfalls noch die Kleidung, aber einen Lohn eher erhalten, als sie hinter den Pflug gestellt, oder zu sonstiger schwerer und harter Arbeit angehalten werden können, was gemeiniglich erst vom siebenzehnten bis zwanzigsten Jahr geschehen kann; abgerech-

[Seite 44]

net Kinder, die man allenfalls nur augenblicklich zum Ausreuten des Unkrauts, zur Säuberung der Wiesen oder zum Lesen der Trauben und anderer leichten Arbeiten gebraucht, sofern nemlich der Landmann hiezu keine eignen Kinder hat, oder es ihm an Dienstboten gebricht. Und daß für den Landbau, oder vielmehr für die Landwirthschaft keine eigentliche Lehrzeit bedungen wird, hat seine besondere Ursache darinn, weil die Art und Weise wie damit verfahren werden muß, so manigfaltig ist, und von so vielen Nebenumständen abhängt, daß sie nie vollständig erlernt werden kann. Daher gilt auch das Sprichwort: der größte Meister sey darin noch ein Lehrling.

Auch ist es eine harte Beleidigung, wenn der H. Prof. gleichsam unbedingt den Satz aufstellt, daß kein Meister für eine sorgfältige Bildung seines Lehrlings sich bemühe, daß derselbe bei Abfassung des Lehrakkords dem rohesten und unwissendsten Jungen gleich gestellt werde; und daß der Lehrling zu einer Menge Hausgeschäften und niedrigen Diensten angehalten werde, ohne daß die Innungen dagegen ernste Vorkehrungen treffe. ⁶⁸⁾

Es mag zuweilen solche Meister geben, die sich dieß zu Schulden kommen lassen, aber wer sagt dem H. Prof., daß dieses durch die Innungen gestattet sey, und daß auf erfolgende Klagen ein

⁶⁸⁶⁸⁶⁸⁾ Der H. Prof. gehe nach Deutschland oder wohin er will; er gehe in die Fabriken und sehe, welche Arbeiten man dem Lehrling außer seinem Fache aufbürdet, die weit erniedrigender sind, als alle jene welche jemals dem hiesigen Lehrlinge zugemuthet werden.

[Seite 45]

Solcher Meister nicht zu seiner Pflicht gewiesen werde? Dagegen haben wir vielfältige und redende Beweise, daß sie wie eigene Kinder gehalten werden, wenn sie Folgsameit, Treue und Fleiß zeigen, und wie viele Lehrlinge giebt es denn, die über eine barbarische Behandlung eines hiesigen Meisters beim Handwerksstand gegründete Klagen zu fürchten haben? daß sie zuweilen auch einige Hausgeschäfte verrichten müssen, ist für sie durchaus von keinem Nachtheil, im Gegentheil erhalten sie bei Zeiten über dieses Fach Ansichten und Anleitungen, die, wenn sie einst ein eignes Hauswesen und führen, ihnen sehr wohl zu statten kommen. Und wer sagt dem H. Prof., daß ein Lehrling nur an einen Berufsstand gebunden sey, und er nicht mehrere Handwerks- und Berufsarten erlernen kann, wenn er will? dieses hängt lediglich von ihm ab; aber daß er dann mehrere Handwerke und Berufsarten treiben soll, wie der H. Prof. es wünscht, und daß er statt einer Werkstätte mehrere also eine eigentliche Fabrike von mehreren Berufsgegenständen (wenn sie sich auch im Ganzen zusammen schicken sollten,) soll halten dürfen, geht wenigstens in Basel nicht an, und ein solches Unwesen kann auch nie gestattet werden, was ich in der Folge deutlicher beweisen und zeigen werde.

Ueberhaupt ist nicht zu begreifen, wie lieblos, wie herabwürdigend der H. Prof. über die Meister des Handwerk- und Gewerbestandes urtheilt, und wie er darinn nur Leute von der niedrigsten Denkart und Handlungsweise finden will. Wäre es noch der Fall, daß ein solcher Lehrling, wenn er das Unglück hätte, sich zu einem solchen Meister

[Seite 46]

in die Lehre zu verdingen, wie es beim Handelsstand zuweilen geschieht, sich mit Leib und Seele, auf sein Lebenlang, und so zu verdingen, daß er in eine ähnliche hiesige oder auswärtige Werkstätte zu keinen Zeiten oder während einer bestimmten Anzahl von Jahren treten dürfte, so wäre dieß eine unbillige Handlungsweise, über die sich der H. Prof. aufhalten und sich des allgemeinen Bestens wegen beklagen könnte.

Da aber ein solcher Lehrling, wenn er gegründete Klagen zu führen hat, wieder zu einem andern Meister in die Lehre treten, und wann er ausgelernt hat in jede beliebige Werkstatt aufgenommen werden kann, so erscheinen auch in dieser Hinsicht die derben und an die Ehre gehenden Vorwürfe des H. Prof. höchst ungerecht. Und wie viele wackre und geschickte Lehrlinge haben nicht schon hier ihre Lehre verlassen müssen, sind ins Ausland auf die Wanderschaft gegangen, wohl aufgenommen worden, und wie oft härt man selbst von Meistern des Auslands sagen, daß sie gerne Basler in ihre Werkstätte aufnehmen. Wie viele ommen nicht mit den vortrefflichsten Zeugnissen ihres Wohlverhaltens zurück? sind dieses nicht Beweise genug, wie wenig sie an Bildung und Wissenschaft ihres Berufes von ihren Meistern vernachlässigt worden sind? Und hiemit glaube ich alle weitere Auslegung über den Handwerks- Berufs- und Gewerbsstand, in Betreff der Lehrlinge, wiederlegt zu haben; übrigens steht man dem H. Prof. über diesen Punkt weitrer Verantwortung, wenn er es begehrt. Aber mit einzelnen Fällen komme er nicht angezogen, da keine Regel ohne Ausnahme ist. Allein diese ein-

[Seite 47]

zelnen Fälle können kein falsches Licht auf den weit größern Theil der Handwerker werfen. Die Vorwürfe, welche derselbe über diesen Gegenstand der Regierung macht, überlasse ich Hochderoselben Entscheid, und belobe den H. Prof. darinn, daß er über die schreckliche Verwahrlosung der Jungen, in den Fabriken, die gleiche Meinung mit mir theilt.

V.
**Von den nachteiligen Verhältnissen
Der Gesellen bei der Zunftverfassung**

[Fortsetzung folgt, Stand April 2012]